

**Zeitschrift:** Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri  
**Herausgeber:** Historischer Verein Uri  
**Band:** 32 (1926)

**Artikel:** Die Landsgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung  
**Autor:** Nager, Franz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-405619>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Landesgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung

Von Dr. jur. Franz Nager, von Realp

## Einleitung

„Vor allem sollen wir das wissen, was unsere Vorfäder getan haben, damit wir das Unsige recht erkennen mögen. Wir sind die Besitzer ihres Schatzes, Nutznießer ihrer Arbeiten; sie pflanzten, wir begießen.“ Dies Wort des alten Oppius gilt nicht nur für die Geschichte überhaupt, es gilt auch für die Rechtsgeschichte, und damit auch für die Geschichte der schweizerischen Landesgemeinden.

Wer die Geschichte nicht wenigstens in ihren Hauptzügen kennt, dem wird es nicht leicht möglich sein, die Gegenwart richtig zu beurteilen. Das gleiche muß von der Rechtsgeschichte gesagt werden, die heute so vielen veraltet und unmodern erscheint. Wir verweisen sie aber auf das Wort von Professor Müzner in seiner akademischen Antrittsvorlesung an der Universität Zürich im Mai 1919<sup>1</sup>: „Die Vertreter der antihistorischen Richtung in der Rechtswissenschaft können nicht wohl leugnen, daß die meisten der heutigen Rechtsinstitute in der Vergangenheit wuzeln und daß daher, in Anbetracht der Unmöglichkeit, das bestehende Recht in der Gesetzgebung erschöpfend zum Ausdruck zu bringen, die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung dieser Institute wünschbar sei.“ Dies Wort gilt sinngemäß auch für die schweizerischen Landesgemeinden, als einem wichtigen Stück Rechtsgeschichte.

Wenn im folgenden die rechtshistorische Entwicklung der Urner Landesgemeinde zur Darstellung gelangt, so geschieht dies einerseits aus besonderem Lokalinteresse des Verfassers, und anderseits, weil die Landesgemeinde von Uri heute als die lebensfähigste aller noch bestehenden Landesgemeinden besondere Würdigung verdient.

Über sie ist schon viel geschrieben worden. Der Großteil dieser Literatur gehört der Belletristik an und kommt für uns hier wenig in Betracht. Besonders hervorzuheben aber ist die wissenschaftliche Behandlung derselben durch Blumer und in neuerer Zeit durch Ryffel im Zusammenhang

<sup>1</sup> Müzner, Über den Wert der Rechtsgeschichte.

mit allen übrigen schweizerischen Landsgemeinden<sup>2</sup>. Die vorliegende Arbeit bedeutet keineswegs eine Bemängelung der vorzüglichen Arbeit Ryffels; aber es ist klar, daß durch Spezialisierung auf die einzelne Landsgemeinde näher eingegangen werden kann und ein einheitlicheres, abgeschlosseneres Bild derselben entsteht.

Eine Abgrenzung des Stoffes hatten wir infofern vorzunehmen, als der Rahmen dieser Dissertation zu weit geworden wäre, wenn wir neben dem Rechtshistorischen auch staatsrechtliche Erörterungen in extenso angebracht hätten. Es lag uns vielmehr daran, den rechtshistorischen Faden von Anfang an fortzuspinnen, was bei mangelhaftem Vorhandensein der Urkunden und Protokolle, von denen ein großer Teil beim Brand von Altdorf vernichtet wurde, nicht überall völlig gelungen ist.

Wir haben noch die Pflicht des Dankes an Herrn Professor Dr. Müzner in Zürich für das der Arbeit in hohem Maße entgegengebrachte Interesse, sowie an Herrn Staatsarchivar Dr. Eduard Wyman, der uns bereitwilligst Eingang ins Staatsarchiv von Uri verschaffte.

Zürich im Dezember 1923.

**Der Verfasser.**

Durch die Aufnahme dieser schon 1923 von der juristischen Fakultät Zürich genehmigten Dissertation in das Urner Neujahrsblatt will unser Verein keine Stellung nehmen zur Initiative für Abschaffung der Landsgemeinde, aber wir sind überzeugt, daß die Darbietung eines historischen Überblickes gerade in diesem Zeitpunkt einem allgemeinen Wunsche der Freunde unserer Landesgeschichte innerhalb und außerhalb des Kantons Uri entgegenkommt.

**Der Vorstand  
des Vereines für Geschichte und Altertümer  
von Uri.**

<sup>2</sup> Dr. Heinrich Ryssel, *Die schweizerischen Landsgemeinden*. Zürich. Schultheß & Co. 1903. 342 Seiten.

Konstantin Siegwart-Müller, *Landsfürsprech in Uri, Ein Wort über Landsgemeinden*. Zürich, Orell Füssli, 1829. 62 Seiten.

# Inhaltsübersicht

<b>Einleitung . . . . .</b>	3
<b>I. Grundherrliche Verhältnisse in Uri vor der Selbständigkeit:</b>	
1. Grundherrschaften . . . . .	7
2. Gerichtsbarkeit . . . . .	9
<b>II. Entstehung der Urner Landesgemeinde (Anfänge) . . . . .</b>	11
<b>III. Fortentwicklung der Landesgemeinde:</b>	
1. Begriff . . . . .	11
2. Arten, Zeit und Ort der Tagung . . . . .	15
3. Rechtsstellung der Landesgemeinde . . . . .	16
4. Einberufung der Landesgemeinde . . . . .	23
5. Äußere Form . . . . .	24
6. Pflicht und Recht zur Teilnahme . . . . .	26
7. Anträge . . . . .	29
8. Beratung und Abstimmung . . . . .	31
9. Kampf gegen Wahlkorruption . . . . .	33
10. Eide . . . . .	35
<b>IV. Die Haupttätigkeit der Landesgemeinde:</b>	
1. Wahlen . . . . .	37
3. Gesetzgebung . . . . .	39
3. Verwaltung . . . . .	42
4. Justiz . . . . .	59
<b>V. Die Landesgemeinde von der französischen Revolution bis zur Kantonsverfassung von 1888:</b>	
1. Am Vorabend der Revolution . . . . .	63
2. Die helvetik. . . . .	64
3. Die Mediation . . . . .	65
4. Vom Bundesvertrag von 1815 bis zur Verfassung von 1850 . . . . .	68
5. Nach der Verfassung von 1850 . . . . .	69
<b>VI. Die Landesgemeinde nach der Verfassung vom 6. Mai 1888:</b>	
1. Landesgemeinde und Landrat . . . . .	75
2. Landesgemeinde und Regierungsrat . . . . .	76
3. Landesgemeinde und Gerichte . . . . .	76
4. Landesgemeinde und Landammann . . . . .	77



## I.

# Grundherrliche Verhältnisse in Uri vor der Selbständigkeit

### 1. Einleitung.

1. König Ludwig der Deutsche, der Enkel Karls des Großen, schenkte im Jahre 853 den „kleinen Gau Uri (pagellum Uroniae) mit Kirchen, Häusern und übrigen Gebäuden, mit Eigenleuten jeden Geschlechts und Alters, mit angebautem und unangebautem Erdreich, mit Wäldern, Wiesen und Weiden, mit stehenden und fließenden Gewässern, mit Wegen, Ausgängen und Eingängen, mit Erworbenem und zu Erwerbendem“ der Fraumünsterabtei Zürich, in welcher des Königs Tochter Hildegard Äbtissin war<sup>1</sup>.

Über die Ausdehnung dieses „pagellus Uroniae“ gehen die Ansichten der Historiker auseinander. Die einen verstehen darunter den spätern Bezirk Uri, etwa mit Ausschluß von Gösgen<sup>2</sup>. Andere nehmen an, die Schenkung von 853 habe sich nur auf einzelne Ländereien bezogen<sup>3</sup>. Der sichere Nachweis läßt sich für keine der beiden Ansichten erbringen.

Spätere Urkunden berichten bestimmt von vier herrschaftlichen Höfen (Meierhöfen) des Fraumünsterstifts in Uri zu Altdorf, Silenen, Bürglen und Erstfeld. Ihnen standen besondere Meier vor<sup>4</sup>.

Die Abtei besaß ferner Güter zu Hüelen<sup>5</sup> und Schatteldorf<sup>6</sup> und erwarb noch solche von den Freiherren von Attinghausen und vom Meier von Silenen.

2. Andere Teile des Landes standen unter der Grundherrschaft anderer Gotteshäuser (z. B. von Wettingen, Rathausen), sowie einzelner Adliger (der Grafen von Rapperswil, Habsburg, Lenzburg, der Freien von Schnabelburg, Edler aus dem schweizerischen Burgund).

Diesen Adeligen ebenbürtig war die Familie von Attinghausen, in Uri selbst wohnend und sehr begütert<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. I.

<sup>2</sup> Heusler, Schweiz. Museum I, 195 ff.; L. Meyer von Knonau, ebenda III, 350 ff.; Oechslin, Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 32.

<sup>3</sup> De Gingins — la Sarraz, Essai sur l'état des personnes et la condition des terres dans le pays d'Uri im Archiv für Schweiz. Geschichte I, 28.

<sup>4</sup> Urkunde 1393; Schmid, Geschichte v. Uri II, 177 und Gfr. 8, S. 76. — R. Hoppeler, Pfarreien und Meierämter im alten Lande Uri. Nr. 33. Nr. 186, 1921.

<sup>5</sup> Urkunde 1291; Kopp, Urkunden, S. 37; Einflüsterodei der Abtei.

<sup>6</sup> Urkunde von 1258 im Stadtarchiv Zürich. Urkundenbuch III., S. 119.

<sup>7</sup> Urkunde Kopp, S. 92 (Verlauf von Eigenen an das Gotteshaus in Zürich).

3. Auf den Gütern der Fraumünsterabtei in Uri lebten schon 853 teils freie, teils hörige Familien, jede auf ihrem gesonderten Gute<sup>8</sup>. So sagt die Urkunde von 853: „in locis praefatis homines tam liberos quam et servos, qui illic commanere videntur“. Diese freien einheimischen Familien haben neben den Grundherrschaften des Klosters freies, bürgerliches Eigen besessen, von dem sie keinen Zins zahlten. Es seien hier nur wenige dieser freien Landsägen genannt. 1246 tauschte Rudolf von Wyler eigene Güter mit Wettingen aus<sup>9</sup>. 1256 trat Richenza Ketzler den langen Alter im Altendorfer Felde als Eigentum an das Fraumünster ab<sup>10</sup>. 1280 verkaufte ein Baumgartner von Seedorf ein Gut zu Handen des Konvents von Rathausen<sup>11</sup>.

Diel vollfreies, bürgerliches Eigen lag im Schächental. Zufolge einer Urkunde vom März 1290 überließen 80 Einwohner des Tales kleine Grundstücke der neu zu gründenden Kirche von Spiringen. Wären es Lehengüter gewesen, hätten sie keineswegs der Kirche zu Eigentum abgetreten werden können<sup>12</sup>.

4. Das freie, bürgerliche Eigentum, das wir im 13. Jahrhundert in Uri finden, dürfte nach Oechsli (S. 34) „das Resultat eines Emanzipationsprozesses sein, dessen Einzelheiten uns bei dem fast gänzlichen Mangel an Urkunden aus dem 10. bis 12. Jahrhundert verborgen blieben, der aber bei der Milde des Regiments des Zürcher Frauenstifts wohl denkbar ist.“

Die durch Rodungen abgerungenen Güter hätten die Offkupanten entweder den Augen der Äbtissin entziehen können, oder aber sie verzichtete freiwillig auf jede Leistung seitens der Bauern, um den Anbau des urbar gemachten Landes zu befördern und zu vermehren.

Nach Oechsli (S. 45) könnte es übrigens für diese Zeit ja wohl schon möglich sein, daß „Erbleihgüter durch Ablösung der Grundzinse“ sich hätten in freies Eigen verwandeln können. Zu dieser Annahme berechtigt auch eine Urkunde vom 22. November 955, laut welcher der Reichsvogt Purchard von Zürich und Bewohner von Uri ein Abkommen betreffend einen Zehnten abschließen<sup>13</sup>. Schon damals verhandelten mit Purchard zwei Gesandte für die „inhabitantes Uroniae“.

Es ist sicher, daß jene freien Bauern in erster Linie als die „inhabitantes Uroniae“ aufzufassen sind. Und sie waren es auch, die auf den grundherrlichen und politischen Befreiungsprozeß günstig einwirkten.

5. Nach und nach bildeten sich, wie schon oben angedeutet, die Rechte der Gotteshausleute so aus, daß diese faktisch die Vorzüge von

<sup>8</sup> Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, S. 12.

<sup>9</sup> Blumer, Rechtsgeschichte I, S. 81, Gfr. 41, S. 11.

<sup>10</sup> Urkunde Archiv Uri, Druck Gfr. 9, S. 5; Gfr. v. Wyß 129; Oechsli, Regest Nr. 155.

<sup>11</sup> Oechsli, Regesten, Nr. 264, 265. Weitere Beispiele bei Oechsli, Regesten 348, 381, 438.

<sup>12</sup> Gfr. 3, S. 232. Weitere Beispiele für das Schächental: Oechsli, S. 194, 195; Regesten 840, 314; historisches Neujahrsschall von Uri 1908.

<sup>13</sup> Oechsli, Regest, Nr. 7.



Aufstellung des Landesgemeindezuges auf dem Rathausplatz in Altdorf  
Phot. Dr. Karl Gisler, Altdorf

freien Leuten besaßen. Sie hießen denn auch später „freie Gotteshausleute“.

Von ihren so erworbenen Rechten seien hier genannt: freies Verfügen über Hab und Gut, freies Verkaufs-, Kaufs- und Schenkungsrecht, Freiheit des Vertragsabschlusses und Testamentsvollstreckung nach eigenem Willen<sup>14</sup>.

Den eigenen Leuten der andern Grundherren in Uri wurde eine viel härtere Behandlung zuteil. Die Eigenen des Grafen von Rapperswil z. B. hatten gar keine Privilegien, ihr Los besserte sich etwas, als sie an das Kloster Wettingen übergingen<sup>15</sup>. Sie wurden dadurch „consortes et participes“ verschiedener Rechte und Freiheiten, immerhin nicht so wie die Fraumünsterleute. Es war daher naheliegend, daß möglichst viele bestrebt waren, von anderen Grundherren an die Abtei überzugehen. Und jedesmal, wenn ein Unfreier eines andern Grundherrn an die Abtei veräußert wurde, kam dies der Freilassung gleich<sup>16</sup>.

Dies erfolgte für die Wettingerleute sowohl in Uri als in Ursern 1359<sup>17</sup>. Der gleiche Kauf kam zustande mit den Konventen Kappel und Frauental<sup>18</sup>. Im selben Jahre kauften Landammann und Leute alle Gültcn und Güter vom Konvent Rathausen<sup>18</sup>.

Durch Hinwegfall des kleinen Leibzinses der Gotteshausleute im 14. Jahrhundert wurde ihre Hörigkeit immer mehr zur bloßen Form. Der formelle Abschluß dieser Verhältnisse fällt erst in das Jahr 1525, indem der Rat von Zürich, an den bei der Klosteraufhebung die Rechte der Abtei übergangen waren, auf dieselben verzichtete<sup>20</sup>.

## 2. Gerichtsbarkeit.

1. Zu Ende des 9. Jahrhunderts treffen wir in Zürich urkundlich einen Reichsvogt (advocatus regis) an. Er ist Inhaber der Vogtei über das königliche Castrum sowie der beiden Stifte Grossmünster und Fraumünster. Er erhielt vom König den Blutbann<sup>21</sup>.

In die königliche Reichsvogtei war auch Uri einbezogen. Schon die Stiftungsurkunde von 853 schließt den pagellus Uroniae in den Immunitätsbezirk Zürich ein. Diese Zugehörigkeit zur königlichen Reichsvogtei ergibt sich des weiteren aus der oben genannten Urkunde von 955, laut welcher der Vogt Purchard mit zwei Gesandten der inhabitantes Uroniae verhandelte. Im 10. Jahrhundert wurden die advocati wahrscheinlich von den Herzögen von Alemannien im Namen des Königs ernannt<sup>22</sup>.

<sup>14</sup> Dies ergibt sich aus der Urkunde; siehe Gfr. 8, S. 39.

<sup>15</sup> Urkunde bei Schmid I, 213.

<sup>16</sup> Ochsli, S. 190, bespricht eingehend die einzelnen Losläufe.

<sup>17</sup> Gfr. 41, S. 110.

<sup>18</sup> Gfr. 41, S. 108 und 113.

<sup>19</sup> Gfr. 41, S. 106.

<sup>20</sup> Ochsli, Regest 830; Wymann, Ein Jubiläum des Patronatsrechtes in Uri. Vaterland Nr. 36, 1925. — Wymann Die Urkunden der Pfarrei Wassen. Gfr. 81, S. 51.

<sup>21</sup> Gfr. v. Wyss, Abhandlungen, S. 368.

<sup>22</sup> Ebenda, S. 373.

Im 11. und 12. Jahrhundert steht das Haus Lenzburg im Besitze der Vogtei über Zürich. 1098 war die Reichsvogtei Zürich allerdings an die Herzöge von Zähringen übergegangen, aber die Ausübung der Vogtei stand immer noch den Lenzburgern zu; die Zähringer besaßen lediglich übergeordnete Gewalt. Nach Oechsli (S. 134 ff.) wäre der lenzburgische Vogt als Präfekt der Herzöge von Zähringen aufzufassen. Erst 1172, mit dem Aussterben der Lenzburger, geht die Reichsvogtei an die Zähringer.

Über die Tätigkeit der Zähringer in Uri existieren wenige Urkunden. Oechsli (S. 136) vermutet, daß wahrscheinlich wie in Zürich und anderen Teilen der Reichsvogtei Untervögte für das Tal bestellt wurden. Ferner geben die Urkunden keinen Aufschluß über die Abgrenzung der richterlichen Kompetenzen dieser Untervögte gegenüber den grundherrlichen Beamten der Äbtissin, die im 10.—12. Jahrhundert, wenn auch nicht speziell für Uri, erwähnt werden.

Über das Verhältnis der adeligen Grundherren in Uri zum Reichsvogt vermutet Oechsli, daß den ersten die niedere Gerichtsbarkeit, Twing und Bann, sowie das Frevelgericht an ihren Besitzungen selbst zustand. Demnach hätte sich die Funktion des Zähringer Unterrichters auf die Gotteshausleute der Abtei beschränkt. Unzweifelhaft aber erstreckte sich die hohe Gerichtsbarkeit des Reichsvogtes über das ganze Land. Mit dem Aussterben der Zähringer 1218 ging die Reichsvogtei Zürich an König Friedrich II. über, der allein advocatus sein wollte.

Im selben Jahre wurde die Reichsvogtei in mehrere kleine Bezirke eingeteilt und diese vom Kaiser als erbliche Reichslehen vergeben. Uri, das auch zu einer besonderen Vogtei erhoben wurde, kam wahrscheinlich an Graf Rudolf den Alten von Habsburg; wenigstens befindet er sich 1231 im Besitze des Landes.

2. Bald darauf, am 26. Mai 1231, gab König Heinrich „seinen Getreuen, sämtlichen im Tale Uri wohnhaften Leuten“, das Versprechen, daß er sie vom Besitz des Grafen losgekauft und gefreit habe, daß er sie dem Reiche weder durch Verleihung noch Verpfändung jemals entfremden werde, sondern sie stets zu seinen und des Reiches Diensten handhaben und schirmen werde<sup>23</sup>. So war von 1231 an Uri frei von jeder höhern fremden Richtergewalt, ausgenommen die des Königs<sup>24</sup>.

3. Etwa 150 Jahre später, 1389, wurde den Urvatern die hohe Gerichtsbarkeit von der Reichsgewalt übertragen. König Wenzel versprach ihnen „gewalt ze geben, daß sy under in ein fromm man fiesen und erwellen, der den han und vollen gewalt hab, an unser stat zu richten, umb alle sache, als recht ist und von alterher summen ist<sup>25</sup>.“

<sup>23</sup> Oechsli, Regest 71.

<sup>24</sup> Blumer I, S. 108 (vergl. seine Ausführungen über 1274). Karl Meyer, Zum Freiheitsbrief König Heinrichs. Histor. Abl. v. Uri 1916.

<sup>25</sup> Urtunde vom 26. Juli 1389; Gfr. 1, S. 339.

## II.

### Entstehung der Urner Landesgemeinde (Anfänge)

1. Durch den Freiheitsbrief von 1231 wurde Uri (immerhin noch der Grundherrschaft des Fraumünsters und anderer Herren unterworfen) in politischer Beziehung selbständiges Reichsland. Schon der Freiheitsbrief berichtet von einer Organisation sämtlicher Bewohner Uri's, wenn er das Wort „universitas“ gebraucht. Es geht denn auch nicht lange, so bemerken wir in Uri freiere Institutionen. 1233 schon und später mußte König Heinrich die Landleute von Uri mehrere Male auffordern, das Kloster Wettingen, seine Leute und Güter in Uri mit Auslegung von Steuern zu verschonen. Diese Besteuerung der Güter eines anderen Gotteshauses berechtigt zur Annahme, daß damals von der „universitas“ wirtschaftlich Landessteuern für das allgemeine Wohl erhoben wurden. Anderseits müssen damals schon Hintersassen von Wettingen an dem neuen Gemeinwesen, das da Steuern erhob und sich „universitas vallis Uraniae“ nannte, Anteil genommen haben, da es uns unbegreiflich erschiene, wieso Uri sich hätte anmaßen können, von jenen Steuern zu erheben. Blumer (Staats- und Rechtsgeschichte) erblickt in dieser Steuerforderung die erste Spur der sich entwickelnden Landesgemeinde<sup>26</sup>.

Die Gemeinde von Uri führt denn auch bald (1243) zum Zeichen ihrer Selbständigkeit ein eigenes Siegel (Stierkopf mit Nasenring<sup>27</sup>). Daß diese freie Gemeinde auch nach außen, z. B. dem königlichen Hofe gegenüber, als solche auftrat, ersehen wir aus einer königlichen Urkunde von 1234, gerichtet an „Fidelibus suis Ministro et universis Hominibus Uraniae“.

Wir finden also neben den Landleuten auch schon ihren Vorsteher, den Landammann (Minister, minister vallis) erwähnt. Dieser übt seit Anfang seines Amtes wichtige, richterliche Funktionen aus. Ob dieser Landammann vom König gewählt wurde, oder schon seit 1231 von der Gemeinde, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich.

2. Leichter läßt sich die Fortentwicklung des alten Vogttings, an dem das ganze Volk teilnahm, verfolgen, aus welchem nach und nach die frei beratende Versammlung entstand, die des Landes wichtigste An-

<sup>26</sup> Vergl. Oechsl., S. 252.

<sup>27</sup> Siehe die Abbildung eines solchen frühen Siegels auf dem Umschlag dieses Neujahrsblattes.

gelegenheiten regelte, die Landesgemeinde. Die Machtbefugnis dieser Gerichtsverhandlungen, denen der (minister) Landammann vorstand, wurde immer größer; formell erschien sie allerdings noch als Gerichtsversammlung, materiell trat sie bald auch gesetzgebend und administrativ auf.

Zur Zeit des Interregnum herrschte in Uri ein Streit zwischen den Geschlechtern Gruoba und Izeli, der den Fortbestand des freien, politischen Organismus im Lande bedrohte. Da baten die Urner Rudolf von Habsburg, den späteren römischen König, er möchte den Streit schlichten. „Ze Altdorff an der Gebreitun“ versammelte sich 1257 das Volk. In seiner Mitte erschien dann Rudolf von Habsburg, der den Streit der beiden Geschlechter beendete. Die Urkunde von 1257 besiegelte der „Grave R. von Habsburg und die Landlute von Uren<sup>28</sup>“. Oechsli bezeichnet diese Versammlung als Landesgemeinde.

1258 erschien Graf Rudolf wieder in Uri, um in gleicher Angelegenheit Urteil zu sprechen. Er urteilt „cum consensu et conventia universitatis vallis Uraniae“, ein erneuter Beweis dafür, daß diese „universitas“ eine selbstbewußte Gemeinde freier Leute war.

1275 begegnen wir in einem Alpenstreit zwischen Uri und Engelberg wiederum der „gemeind der lüten<sup>29</sup>“.

3. Etwas Gemeinsames, das von jeher die entstehende Verbindung der Landleute zusammenhielt, war die Markgenossenschaft, deren Vorsteher wiederum der Landammann war. Nach der Schenkungsurkunde von 853 ging das bebaute und unbebaute Land (cum terris cultis et incultis), also auch die Allmende, an die Fraumünsterabtei über. Das Land Uri, ohne Ursen, war eine Markgenossenschaft, auf dem Boden der Grundherrschaften, namentlich der Fraumünsterabtei. Das Eigentum der Abtei an dem unverteilten Land war eine bloße Form, deren man sich nach außen bediente, die aber gerade dazu beitrug, daß die Zerteilung der Allmende unter alle die im Tal entstandenen Grundherrschaften verhindert wurde<sup>30</sup>.

Sämtliche Landleute gehörten dieser Markgenossenschaft an. Hierauf beruhte die ökonomische Existenz des Landmannes. Die Markgenossenschaft hatte das Recht der Nutzung am unverteilten Gemeinland; und zwar galt der Grundsatz: gleiches Nutzungsrecht für Freie und Unfreie. Zu diesem Gemeinland gehörten die Wälder und Alpen des ganzen Landes mit wenig Ausnahmen.

Diese öffentlichrechtliche Korporation mit ihrem Nutzungsrecht von Freien und Eigenen hatte einen besonders günstigen Einfluß auf den Befreiungsprozeß der Eigenen, welch letztere nun in der Markgemeinde (Versammlung, wo über alle Allmendangelegenheiten beraten und entschieden wurde) ein wichtiges, politisches Recht der Freien teilten. Diese

<sup>28</sup> Abgedruckt bei Schmid I, 221 und Gfr. 41, S. 19.

<sup>29</sup> Jahrbuch für Schweizergeschichte Bd. 25.

<sup>30</sup> Vergl. Oechsli, S. 215.

politischen Rechte wurden immer größer. Das war insofern möglich, als es für diese große wirtschaftliche Organisation sicherlich naheliegend war, nicht nur Korporativ- und Steuerangelegenheiten zu erledigen, sondern nach und nach auch umfassende, politische Macht erringen zu wollen. Dies geschah wirklich bald, dazu fühlte sie sich stark und lebensfähig genug. Durrer bezeichnetet denn auch die Markgenossenschaft mit ihrer wirtschaftlichen Interessengemeinsame, vielmehr als die weniger ins Leben eingreifende Gerichtseinheit, als die reale Grundlage, auf welcher sich die befreiende Entwicklung zum Ziele politischer Selbständigkeit steigern konnte<sup>30a</sup>.

Es steht also fest, daß Gerichtsting und in vermehrtem Maß noch die Markgemeinde den Ursprung der politischen Gemeinschaft, die Vorfäder der sich entwickelnden Landesgemeinde bildeten.

4. Für das selbständige Auftreten und die schnelle Erstärkung der Landesgemeinde müssen besonders auch die ungeordneten Zustände und chaotischen Verhältnisse im Reiche während des Interregnum günstig gewirkt haben, während welcher Zeit ja der Landesgemeinde wegen eventuell zu Unrecht sich beigelegter Kompetenzen niemand entgegentreten konnte. Die Möglichkeit, daß das Machtverhältnis zum Rechtsverhältnis werden konnte, war nie so groß als in jener Zeit.

---

<sup>30a</sup> Schweizerische Kriegsgeschichte, Bd. I, S. 42.

### III.

## Fortentwicklung der Landesgemeinde

### 1. Begriff.

Der Ausdruck „Landesgemeinde“ (in den anderen Kantonen Landsgemeinde) ist geläufig erst seit Ende des 14. Jahrhunderts, vorher findet man sehr oft die Bezeichnung „Landtag“. Wenn wir nach einer Begriffsbestimmung der Landesgemeinde suchen, so schafft uns der frühere Ausdruck „höchster Gewalt“, der Wortbildung nach aufgelöst, allerdings etwas Klarheit über die rechtliche Stellung der Landesgemeinde innerhalb des staatlichen Lebens, gibt uns aber keine Auskunft über ihren Begriff. Das gleiche muß gesagt werden von den anderen Bezeichnungen „großer Gewalt“, „Landesfürst“, „Landtag“. Auch die Legaldefinition nach der heute geltenden Verfassung ist einerseits nicht ganz richtig, insofern sie eine Tautologie enthält — nennt sie doch die Landesgemeinde „eine souveräne und gesetzgebende Behörde“, obwohl das Recht auf Gesetzgebung im Souveränitätsbegriff schon vorhanden ist — anderseits erschöpft sie den Begriff „Landesgemeinde“ nicht. Betrachten wir die Landesgemeinde in ihrer rechtlichen Stellung und in ihrer Tätigkeit, so läßt sich die Begriffsbestimmung für die Zeit des Teilnahmezwanges etwa folgendermaßen geben:

Die Landesgemeinde ist die rechtmäßig einberufene Versammlung mit obligatorischer Teilnahmepflicht der Stimmberechtigten des Landes zwecks Erledigung aller staatlichen Geschäfte, die zufolge geschriebenen Rechts oder Übung in den Kompetenzkreis des Volkes als Souverän gehören.

Wenn hier vom Volk als Träger der staatlichen Souveränität die Rede ist, dann ist dies per se nicht als natürlicher Begriff, sondern als politischer aufzufassen. Als Volk verstehen wir hier die an der Landesgemeinde anwesenden und mitwirkenden Aktivbürger, und nicht die Gesamtheit des Volkes, wozu ja auch Frauen und Kinder usw. gehören.

Nach geltendem Recht, wo der Teilnahmezwang weggefallen, und die Kompetenzen der verschiedenen Staatsorgane sowie die Einberufung durch die Verfassung geregelt sind, läßt sich folgende Definition geben:

Die Landesgemeinde ist die verfassungsgemäß einberufene und tagende Versammlung der Stimmberechtigten des ganzen Landes

(Kantons) zur Vornahme von Wahlen und zur Beschlüffassung über die materiellen Gegenstände kantonaler Kompetenz, die dem Volksentscheid unterliegen<sup>31</sup>.

## 2. Arten, Zeit und Ort der Tagung.

Träger der Souveränität war stets die ordentliche Landesgemeinde, auch Maienlandesgemeinde genannt. Ursprünglich versammelte sie sich allerdings im Monat Juni, am Tage St. Johannes des Täufers<sup>32</sup>. Es ist auch dies ein Beweis für ihren Ursprung aus dem Vogt-Gericht, das früher regelmäßig an diesem Tage abgehalten worden war. Urkunden aus dem 14. Jahrhundert berichten aber auch schon von Landesgemeinden an andern Tagen, sowohl Werk- als Sonntagen. Solche fanden z. B. statt: 1362 an Allerheiligen, 1369 am 1. Mai, 1370 im Mai, 1373 am Dienstag nach Ostern, 1383 am Donnerstag vor Lichtmess (2. Februar); später wurde die ordentliche Landesgemeinde regelmäßig zu Bözingen an der Gant in der Gemeinde Schatteldorf am ersten Mai sonntag abgehalten<sup>33</sup>, daher der Name „Maiengemeinde“.

Neben dieser ordentlichen fanden schon früher außerordentliche Landesgemeinde-Tagungen statt. Nach Blumer (Staats- und Rechtsgeschichte) fanden im 14. Jahrhundert mehr außerordentliche als ordentliche Tagungen statt. Die außerordentliche Landesgemeinde konnte zu beliebiger Zeit und an beliebigem Ort einberufen werden. Ihre Einberufung erfolgte so oft, als die Umstände es erforderten.

Als dritte Art sei die sogenannte Nachgemeinde, später auch Bezirksgemeinde genannt. Sie fand jeweilen 8 oder 14 Tage nach der Maiengemeinde statt und versammelte sich nicht zu Bözingen, sondern gewöhnlich auf dem Lehnplatz zu Altdorf oder bei schlechtem Wetter auf dem Rathaus. Hier kamen zunächst die Traktanden zur Behandlung, die an der ordentlichen Landesgemeinde nicht mehr hatten erledigt werden können; sie befasste sich mit diesen Geschäften zufolge ausdrücklicher Delegation seitens der ordentlichen Landesgemeinde. Oft war die Nachgemeinde so wichtig oder wichtiger wie die ordentliche Tagung, indem häufig an letzterer nur die Wahlen erledigt werden konnten und Gesetzesvorlagen usw. an die Nachgemeinde überwiesen werden mußten<sup>34a</sup>.

Ein Mittelding zwischen Landesgemeinde und Ratsversammlung war die Versammlung der „Räth- und Landleuth“, eine Tagung des Landrates auf dem Rathaus oder Rathausplatz, an der aber auch alle stimmberechtigten Landleute teilnahmeberechtigt waren. Wenn unerwartete Ereignisse schnelle Einberufung des Volkes verlangten, so versammelten sich der Rat und die Stimmberechtigten der näheren Gemein-

<sup>31</sup> Ryffel, S. 202.

<sup>32</sup> Urkunden von 1360 und 1367 bei Schmid II, S. 12.

<sup>33</sup> Urkunden von 1488 und 1489.

<sup>34a</sup> Ein erst den 8. Mai 1918 aus Privatbesitz erworbenes Protokoll der Nachgemeinde vom 12. Mai 1737 ist von E. Wyman im Gfr. 75, S. 162—164 veröffentlicht.

den, letztere ohne Teilnahmewang, als die genannte Versammlung der Räthe und Landleute<sup>34</sup>, wir nennen sie Mittelding, weil sie in der Form allerdings Landesgemeinde war, rechtlich aber unbedingt erfordert nur die Teilnahme des Landrates. So stehen wir nicht an, diese Versammlungen, insofern sie wichtige politische Angelegenheiten des Landes erledigten, die in der Kompetenz der Landesgemeinde lagen (was namentlich zwischen 1830 und 1850 oft der Fall war)<sup>35</sup>, als verfassungswidrig zu bezeichnen.

Als eine Art Landesgemeinde sind weiter zu nennen die Markusgemeinde und die Auffahrtsgemeinde. Erstere versammelte sich am Markustage, den 25. April, in der Jagdmatt und entschied über weniger wichtige Allmendangelegenheiten. Lusser (S. 72) nennt sie „unnütz“. Die Auffahrtsgemeinde, versammelt an diesem Festtage, befaßte sich mit Abgabe von Allmendgärten, Alprechten usw.

Erwähnt sei noch die Kreis- oder Bezirksgemeinde von Uri. Über deren staatsrechtliche Stellung wird weiter unten die Rede sein.

### 3. Rechtsstellung der Landesgemeinde.

1. Nach Staatsrecht entsteht ein Staat in dem Augenblick, da er sich eine Verfassung gegeben, d. h. wenn die Beziehungen zwischen Individuum und Gemeinwesen bestimmt und geregelt sind. Staatsgründung und Verfassungsgründung, d. h. Gründung der Elemente der Verfassung, fallen zusammen. Es ist aber für die Entstehung eines Staates Schriftlichkeit der Verfassung nicht Erfordernis. So entstand in allen Landesgemeinde-Demokratien der souveräne Staat nicht etwa erst mit dem Zustandekommen einer geschriebenen Verfassung. Noch 1820 sagt Uri in seiner Verfassungserklärung, „dass wir nie eine in Urkund geschriebene Verfassung unseres Kantons gehabt“. Die Landesgemeinde war formell Verfassung. Mit der Aneignung und Ausübung landesherrlicher Rechte durch die Marktgemeinde oder die Gerichtsversammlung entstand der souveräne Staat. Dieser Zeitpunkt lässt sich für Uri nicht genau feststellen. Tatsächlich existierte hier aber der souveräne Staat mit der selbstherrlichen Landesgemeinde längere Zeit, bevor dessen Selbständigkeit rechtlich anerkannt war, welche erst durch die Übertragung des Blutbannes im Jahre 1389 geschah. Dieser Erklärung kam also mehr formelle als konstitutive Bedeutung zu.

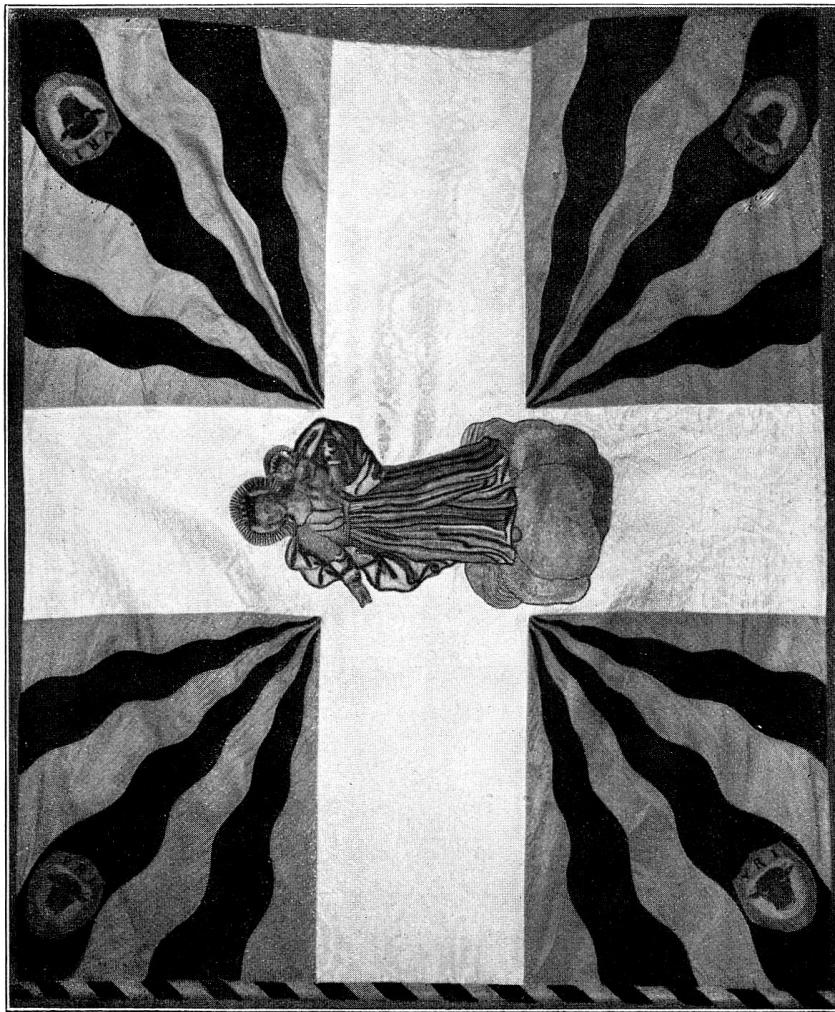
2. Es wäre nicht richtig, die Staatsaufgaben der schweizerischen Urdemokratien im Mittelalter als gleichweit und gleichwertig anzusehen, wie z. B. des 19. Jahrhunderts. Die Dinge historisch betrachtet, muß man sagen, daß es eine originäre Staatsaufgabe gibt, um derentwillen Staaten gegründet werden. Diese historische Staatsaufgabe ist der

<sup>34</sup> Lusser, Kanton Uri, S. 68; L. Meyer von Knonau zählt diese Versammlung zu den außerordentlichen Landesgemeinden, Ryssel aber, S. 32, als Versammlung der Räte mit Teilnahmerecht der Landleute.

<sup>35</sup> Protokolle dieser Versammlungen im Staatsarchiv Uri.



Seidengefäßtes Bild im  
Muttergottes-Banner



Die Landesgemeindefahne, genannt Muttergottes-Banner  
Gefertigt des alt Landammann und Landschäfts Joseph Anton Arnold 1815

**Rechtschutz.** Das Bedürfnis nach Rechtschutz war es auch, das die schweizerischen Urdemokratien veranlaßte, nach staatlicher Selbständigkeit zu tendieren und dann gegenseitig Bündnisse und Verträge abzuschließen. Das Bedürfnis nach Rechtschutz, d. h. nach Gewährung rechtlicher Sicherheit zugunsten der Landesangehörigen, bestimmte denn auch sehr weit die Tätigkeit der Landesgemeinde.

Neben dem Staat und über dem Staat des Mittelalters stand die katholische Kirche als einzige Trägerin aller geistigen Kultur; die Kultur des Mittelalters war eine fast exklusiv kirchliche. Wir führen diese mittelalterliche Auffassung von Staatsaufgaben insofern an, weil sie auf die Tätigkeit und Rechtsstellung der Landesgemeinde einen Einfluß hatte; ihr waren durch diese Auffassung indirekt die großen Linien ihrer Betätigung gezeichnet und dieselbe nach gewissen Seiten abgegrenzt.

Doch Staatszwecke und Staatsaufgaben bleiben nicht ewig gleich, sondern wechseln mit den Zeiten und der Kultur. Das Agens für die Neuentwicklung im staatlichen Leben war überall die Reformation. Bei ihrem Beginn hebt zugleich auch an die Entwicklung der absoluten Staatsgewalt. Ausdehnung und nicht selten Überspannung der staatlichen Aufgaben machten sich geltend. Diese neue Staatsauffassung hatte, wenn auch nicht sehr großen, so doch einen gewissen Einfluß auf die Landesgemeinde-Demokratien. Neue Staatsaufgaben brachten eine Häufung der staatlichen Geschäfte und beeinflußten dann die Rechtsstellung der Landesgemeinde.

3. Die Rechtsstellung der Urner Landesgemeinde im Rahmen des Gemeinwesens wird charakterisiert durch die in den Quellen stets wiederkehrenden Bezeichnungen „höchster Gewalt, großer Gewalt, Landesfürst“. Die Landesgemeinde schließt in sich die volle Souveränität; sie ist das Volk selbst. Der später geprägte Satz des öffentlichen Rechts: „tous les pouvoirs émanent de la nation“ war hier keine Fiktion, sondern Haftum, das Volk selbst übte die souveränen Rechte aus. Diese ihre rechtliche Stellung wurde jedes Jahr an der Maienlandesgemeinde bekräftigt durch Bestätigung der bestehenden Staatsordnung, der Behörden, Säzungen und Gewohnheiten<sup>36</sup>. Jedes Jahr berichten die Protokolle über die Bestätigung von „Land- und Säzungsbuch, Hausordnung des Kantons- und der Distriktsgerichte, der Verordneten zu Eigen und Allmend, der Rütheordnung, der Gewalt und der Befugnisse der VII Männer zu Reuß und Schächen, Landräth, Räthe, Geheime Räth, Siegel und Briefe, auch alle guten Gebräuche und Herkommen“.

Dieses Recht der „Landesbestätigung“ kam der Maienlandesgemeinde als der Trägerin der Souveränität, als „höchster Gewalt“ zu. Das Volk, in der Landesgemeinde versammelt, war, wie schon oben betont, die höchste Staatsgewalt, jeder gleichberechtigt und gleichviel wert. Gerne vermissen wir die anderswo zutage tretende hierarchische, stän-

<sup>36</sup> Vergl. L. B., Art. 17, Abs. 2.

dische Staatsstruktur. Jegliche Gewalt im Staate wurde vom Volke abgeleitet, es zeigte sich in der Landesgemeinde als erstes Organ des staatlichen Willens.

Neben dem bereits genannten charakteristischen Moment im damaligen Staatsrecht: Das in der Landesgemeinde versammelte Volk ist oberste Gewalt im Lande, sei hier, weil im Zusammenhange stehend, ein zweites genannt: Alle Gesetze und Erlasse entstehen durch den Mehrheitswillen des Volkes, die Minderheit hat sich der Mehrheit zu fügen. „Pars (major) pro toto“. Dies wurde alljährlich an der ordentlichen Maiengemeinde neuerdings in Erinnerung gebracht: „Ist das meer worde, was der mertheil hüttigs tags vnd das ganz jar merett, das der minder theil dasselbig halte söl<sup>37</sup>.“

Vergleichen wir die oben aufgezählten Landesgemeinden in ihrer Rechtsstellung, so muß gesagt werden, daß Träger der höchsten Gewalt die ordentliche Maienlandesgemeinde war. Die Befugnisse der außerordentlichen Landesgemeinden und der Nachgemeinden waren bloß dekorative. So finden wir z. B. in den Protokollen stets vermerkt: „Wir Landammann, der Räthe und von der ordinari Bößlinger Landesgemeind zu Ury angestellte Nachgemeinde verkünden.“ Vor allem stand diesen außerordentlichen Tagungen originär nicht Gesetzgebungsrecht zu. Wenn oft Gesetze von der Nachgemeinde erlassen wurden, so geschah dies nach ausdrücklicher Delegation dieser Kompetenz durch die Maiengemeinde, welch letztere oft wegen überhäufster Traftandenliste nicht alle Geschäfte erledigen konnte. Diese Vorrechtsstellung der Maiengemeinde geht auch daraus hervor, daß jede andere Landesgemeinde nur das behandeln durfte, weswegen sie einberufen worden war, die Maiengemeinde aber (wenigstens vor der Vorberatung der Anträge durch den Landrat) auch über andere, erst während der Versammlung eingebrachte Anträge beraten und bestimmen konnte.

Zahlreich sind auch die Delegationen der Landesgemeinde an die Räte, worin sich auch wiederum die souveräne Machtstellung der Maiengemeinde zeigt, „ein ganzer Landrath, aus geheis einer ganzen Landesgemeind zu bößlingen“ (vergl. A. L. B., Art. 104). Für die ersten 50 Jahre ihres Bestandes läßt sich von einer Rechtsstellung der Landesgemeinde im Sinne einer Gegenüberstellung ihrer Kompetenzen mit denjenigen von Rat oder Gericht kaum reden. Es fehlt eine gesunde Gliederung der staatlichen Organisation, deren Nichtvorhandensein wir allerdings begreifen; denn alles ist in seinen Anfängen undifferenziert. Die Landesgemeinde war im Bereiche ihres Landesgebietes quasi omnipotent. Doch Gewissen und Moral der Masse zogen gewisse Grenzen für ihre Tätigkeit. Sie einzig war es allerdings, die je nach den politischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes Satzungen erließ. Aber diese sind spärlich und so blieb die Achtung vor dem Gesetze gewahrt. Sie

---

<sup>37</sup> L. G.-Protokolle.

ordnete gerade das, was ihr regelungsbedürftig erschien, ganz nach subjektivem Ermessen und mit wenigen Einschränkungen von außen.

4. Es ist nicht richtig, wenn oft behauptet wird, die Kompetenzen der selbstherrlichen Volksversammlungen in den Landesgemeinden seien lange Zeit absolut unbeschränkt gewesen. Das freie Schalten und Walten der Landesgemeinden ohne irgend einen Zwang und ohne jede Einschränkung dauerte auf alle Hölle nur kurze Zeit. Der moralische Zwang von Gewissen und Eid, welcher bei dem damals sehr religiösen Volke einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die gesamte Tätigkeit im privaten wie öffentlichen Leben ausübte, bildete schon an sich ein Moderamen für die Tätigkeit der Landesgemeinde. Einer schrankenlosen Willkür setzte dann auch später die Verfassung von Uri einen Riegel durch die Erklärung: „Richtschnur der Landesgemeinde sei nicht unbedingte, schrankenlose Willkür, nicht die Gewalt des Stärkern, sondern das Recht und die nur damit vereinbarliche Staatswohlfahrt. Das Volk verpflichtet sich zu diesem Grundsatz durch den jährlich zu schwörenden Landesgemeindeeid“<sup>38</sup>.

Außerdem waren der Landesgemeinde schon frühe in ihrer Tätigkeit Schranken gesetzt, indem sie nicht Bestimmungen treffen durfte, die dem Bunde von 1291 zuwider gelaufen wären. Ferner durfte sie in ihrer Tätigkeit nicht in Widerstreit geraten mit den gemeineidgenössischen staatsrechtlichen Vereinbarungen (Verfassungsbriefen). Es sind dies Urkunden, worin die Orte gemeinsame Grundsätze aufstellten, die für alle gegenseitig verbindlich waren. Es seien hier folgende genannt: Der Pfaffenbrief (1370), eine Art Gerichtsinstrument, das die Anrufung fremder Gerichte, speziell geistlicher Gerichte in weltlichen Dingen und besonders den Geistlichen selbst verbot; hiervon auch der Name. Der Sempacherbrief (1393) wendet sich gegen verräterische Bünde nach außen; des weiteren ist er die erste Kriegsordnung der Eidgenossen. Das Stanserverkommnis (1481) und das eidgenössische Defensionale von 1668, die erste Wehrverfassung der Schweiz. Weiter sind noch anzuführen die Bundesbriefe sowie die „Landfrieden“ der Religionskriege (Kappel und Villmergen).

5. Es machte sich natürlich bald nach Erlangung der politischen Freiheit im Lande das Bedürfnis nach einer einigermaßen gegliederten staatlichen Organisation geltend. Es war ein Ding der Unmöglichkeit, daß die große Volksversammlung sich mit den kleinsten, vielfachen Bedürfnissen des Landes befassen konnte; das war zu kostspielig und nahm zu viel Zeit in Anspruch. So bildete sich nach und nach das Institut des Rates.

Von ihm ist in Uri die Rede erstmals 1373 in einer Landesgemeindeerkanntnis<sup>39</sup>. Durch sein Zustandekommen wurde die Arbeitslast der Landesgemeinde vermindert, aber auch ihre Kompetenzen verkleinert.

<sup>38</sup> Verfassung von Uri (frühere Verfassung), §§ 34—37.

<sup>39</sup> Urkunde bei Schmid II, S. 13.

Die Besugnisse beider werden nach und nach einerseits durch Sanktionen, anderseits durch Gewohnheit festgelegt. Eine genaue Kompetenzauscheidung fehlte allerdings vollständig, ebenso wie das Prinzip der Gewaltentrennung den Landesgemeindedemokratien bis in die neueste Zeit völlig fremd war. Nicht besser, sagt Blumer<sup>40</sup>, läßt sich das Verhältnis der Verrichtungen der Landesgemeinde und des Rates bezeichnen, als mit den Worten, welche Tacitus von der ursprünglichen Verfassung der germanischen Völker brauchte: „De minoribus (rebus) principes consultant, de majoribus omnes<sup>41</sup>.“ Wir sehen den Rat die laufenden Geschäfte besorgen, zu Friedenszeiten oft die Angelegenheiten mit den Nachbarländern wie mit dem Ausland regeln; ferner ordnet er interne Angelegenheiten, z. B. polizeiliche Verhältnisse.

Während der Rat im 14. Jahrhundert noch eine kleine Rolle spielte, wird im Laufe der Zeit seine Stellung selbständiger und selbstbewußter. Am stärksten fühlte er sich zur Zeit des Absolutismus, der bis in die schweizerischen Urdemokratien seine Wellen schlug. Der Rat griff da nicht selten in die wichtigsten Landesgemeindekompetenzen ein. So maßte er sich z. B. an, den Geistlichen das Teilnahmerecht an allen Volksversammlungen und damit auch der Landesgemeinde zu entziehen, welcher Ratsentscheid allerdings bald nachher durch die Landesgemeinde selbst als nicht zu Recht bestehend aufgehoben wurde.

Anderseits setzte sich auch die Landesgemeinde über gesetzliche Normen hinweg, die von ihr zugunsten des Rates aufgestellt worden waren. Wohl sagt der Art. 62 A. L. B.: „Wir sindt vberenkommen, d3 nun fürhin die sachenn, so für rath kommen und ghören und von einem rath ein vrthell darumb ergath, d3 dieselbige sach nit sell für die landtlüth noch gmeind geappelirt werden.“ Nichtsdestoweniger sind diesbezügliche Eingriffe der Landesgemeinde in den Kompetenzkreis des Rates zahlreich.

Wollte sich ferner jemand beschweren gegen einen Ratsbeschuß, so hatte er dies beim Rat selbst zu tun und nur, wenn es den Rat „guoth bedundt, so mögenndt sy es wytter schlachen“. Entgegen dieser Bestimmung änderte die Landesgemeinde oft rechtmäßig entstandene Beschlüsse der Räte ab oder hob sie auf, auch trotz des alljährlichen Gebotes der Maiengemeinde, „was ein gwalt beschlossen hat, es dabei verbliben soll und kein gwalt dem andern eingreifen soll“.

Die rechtliche Stellung des Rates (Landrates) gewann besonders an Bedeutung, als dieser zur Zeit der Mediation das Recht erhielt, die Anträge der Landleute an die Landesgemeinde zu prüfen und zu genehmigen oder Ablehnung vorzuschlagen. So war nun der Einfluß des Rates auf die Landesgemeinde ein sehr großer. Sogar die Begehren um Einberufung außerordentlicher Landesgemeinden mußten lange Zeit vorher dem Rat eingereicht werden, der sie dann annehmen oder abweisen konnte. Alle Gesetzesvorschläge und andere Begehren mußten durch den

<sup>40</sup> Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 279.

<sup>41</sup> Tacitus, Germania, Cap. XI.

Rat an die Landesgemeinde gelangen, während es dessen früher nicht bedurft hatte, jeder Bürger an der Landesgemeinde mündlich seine Anträge vorbringen konnte. Die Landesgemeinde konnte nun nicht mehr als Gesetz und zu Recht erklären, was sie wollte, sondern es bedurfte nunmehr unbedingt der Vorberatung durch den Landrat, der obersten Vollziehungsbehörde, der jetzt auch gesetzesvorberatende Behörde geworden war. Ja, der Landammann mußte und durfte nur über „gesetzlich“ (d. h. via Landrat) in Beratung gebrachte Gegenstände „jedem Landmann seine Meinung scheiden“. So bestimmte das Landbuch.

Das Volk mußte dieses Verbot des direkten Anbringens seiner Begehren vor der Landesgemeinde selbst als eine Verkürzung seiner althergebrachten Freiheiten betrachten. Anderseits aber mußte ihm bei nüchterner Überlegung die notwendige Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Souveräns einleuchten. Eine Volksversammlung kann niemals als das geeignete Organ, Gesetze im Detail zu überprüfen oder abzuändern, angesehen werden, weil es die Gesetzesvorlagen in ihren Haupttendenzen und Zusammenhängen zu wenig kennt. Es ist doch absolut ausgeschlossen, daß nach einem einmaligen Vorlesen ein Gesetz vom Volke so erfaßt werden könnte, daß es sich über dasselbe klar gewesen wäre. Diesem Übelstand kam man ja allerdings später bei durch Verteilung gedruckter Traktandenlisten und Gesetzesvorschläge einige Wochen vor der Landesgemeinde. Aber trotzdem war der Landesgemeindeplatz gewiß nicht der Ort, wo ein Gesetz durchberaten werden konnte, dafür reichte schon die Zeit nicht aus und die Diskussion hätte ins Uferlose gehen müssen. Als rechtliches Moment ist also besonders hervorzuheben: Das Volk hatte nicht mehr wie früher in den Landesgemeindeanfängen das Recht der freien Gesetzesberatung (allerdings blieb ihm noch das Recht der freien Diskussion über Wert oder Unwert seiner Vorlage usw.), sondern hatte durch sein Ja oder Nein, durch Annahme oder Abweisung sein Souveränitätsrecht auszuüben. Dies betonte auch Napoleon in seiner *Mediactionsakte „l'assemblée générale approuve ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le conseil général“* (Landrat). Der Rat hatte so einen sehr großen Einfluß auf die Gesetzgebung erlangt, die Verantwortung dafür trug aber doch die Landesgemeinde, weil sie die Gesetze sanktionierte.

6. Das Rechtsverhältnis von Landesgemeinde und Gerichten soll hier nur kurz berührt werden<sup>42</sup>. Die Landesgemeinde, hervorgegangen aus der alten germanischen Gerichtsversammlung, war in ihren Anfängen einziges Gericht im Lande. Im Interesse der raschen Erledigung von Streitigkeiten lag es, analog den Räten Gerichtskollegien zu schaffen. Schon im 14. Jahrhundert finden wir das Gericht der XV erwähnt<sup>43</sup>. Auch für das Verhältnis von Landesgemeinde und Gericht galt die all-

<sup>42</sup> Weitere diesbezügliche Ausführung siehe weiter unten im Kapitel „Landsgemeindejustiz“

<sup>43</sup> Kopp, Urz., S. 70; Ochsli, Regest 766.

jährliche Erklärung der ersteren, „daz kein Gewalt dem andern eingreifen soll“. Der Art. 61 A. L. B. sagt: „Wenn einem vor vnnsern gerichten ein vrhell gath, die ime nit gefallt, vnd vermeint ein sach für ein gmeind zu züchen, — dz es dan by iren vrhellen (der Gerichte) blyben solle, vnd niemandt soll von unsren gerichten appellieren noch züchen für ein gmeind, noch anderst wohin.“ Die Landesgemeinde beruft sich ausdrücklich auf das Souveränitätsrecht, sie will dem Gericht seine Kompetenzen sichern, „diewyl dz geschworne gricht von der gmeind geordnet wurd“. Einen Fall der Appellationsmöglichkeit an die Volksversammlung räumt aber der genannte Artikel doch ein, nämlich dann, wenn einer „genugsam vrsachen brechte, dz er vertürkt wehre durch thundschafften, die er nit hette mögen haben“.

Hinwiederum war für gewisse Fälle eine Appellation gegen Landesgemeinde- und Ratsbeschlüsse an die Gerichte möglich. Die Maiengemeinde erklärte des öfters, daß allen jenen, denen an der Landesgemeinde oder durch einen Ratsbeschluß „gwalt oder unrecht beschächen sein, denselbigen man lutt der dry lenderpuntt rechtens nit vorsin soll“. Gemeint ist offenbar der Dreiländerbund von 1315, der gestattete, den Richter des Landes, nicht aber ein fremdes Gericht anzurufen. Entgegen dem obigen Beschuß schränkte die Landesgemeinde diese Appellationsmöglichkeit stark ein.

7. Im Landbuch wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts das System der Trennung der Gewalten ausgesprochen. Man war auch in den Urdemokratien bestrebt, Schritt zu halten mit der Zeit, die als staatsrechtliches Novum die Gewaltentrennung brachte. Diese, richtig durchgeführt, wäre ja allerdings sehr im Interesse einer geordneten Abwicklung und Erledigung der Aufgaben und Geschäfte des Landes gewesen. Sie wurde aber in Uri viel zu schroff durchgeführt. Man faßte sie folgendermaßen auf: Was die Landesgemeinde beschlossen hatte, dabei hatte es zu verbleiben, und so jemand sich beschweren zu müssen glaubte, mußte er wieder vor die Landesgemeinde selbst und vor keine andere Behörde treten und seine Einwände vorbringen<sup>44</sup>. Eine einzige Ausnahme davon bildete das Recht eines in seinen „besonderen Rechtsamen“ Verletzten, bei den Gerichten „Recht darzuschlagen“<sup>45</sup>.

Anderseits durste eine von einem Rat entschiedene Sache weder vor Landesgemeinde noch vor Gericht gebracht werden; glaubte sich jemand in seinen Rechten verletzt, hatte er vor dem Rat wieder vorstellig zu werden. Nach L. B. konnte dieser sogar zuerst bestimmen, ob er den Betreffenden anhören wolle oder nicht<sup>46</sup>. Man scheint also geglaubt zu haben, die Gewaltentrennung durchführen zu können durch fast gänzlichen Ausschluß der Appellationsmöglichkeit.

Dermaßen war diese Gewaltentrennung, von der man erwartete,

<sup>44</sup> Vergl. auch A. L. B., Art. 63.

<sup>45</sup> Vergl. L. B., Art. 17, 21, 32.

<sup>46</sup> L. B. 32.

daz nunmehr alle Reibungen unter den Behörden ausgeschlossen wären. So durchgeführt war sie ein Stück Unnatur, ein staatsrechtlicher und politischer Schlag, der nicht selten Willkür und Ungerechtigkeit Vorschub leisten mußte. Sie war von der heutigen modernen Gewaltentrennung trotz des gemeinsamen Namens sehr verschieden. Es ist vor allem zu kritisieren die Beschränkung der Appellationsmöglichkeit auf ein Minimum, wodurch keine sichere Gewähr mehr geboten war für ein gesundes Rechtsleben. Ferner vermissen wir die Möglichkeit einer Kontrolle der Verwaltungsbehörde und trotz der erklärten Trennung der Gewalten eine bestimmte, klare Kompetenzzuteilung. Es fehlt das Verhältnis der gegenseitigen Über- und Unterordnung, es fehlt an der scharfen Gliederung von anordnenden und ausführenden Organen; der Autoritätsgedanke war nicht vorhanden. Die Verwaltungs- und Polizeibehörde waren von der gesetzgebenden (Landesgemeinde) sowie von der richterlichen unabhängig. Die einzelnen Gewalten bestimmten in den verschiedensten Fällen selbst ihre Zuständigkeit. Der Mangel der Abgrenzung der Kompetenzen brachte es mit sich, daß häufig die Behörden selbst erst bei dem Entscheid ihre Kompetenz bestimmten<sup>47</sup>. „Jede Behörde geht ihren eigenen Gang, ohne sich um die andere zu bemühen, es ist kein Zusammenhang unter ihnen“, schreibt Siegwart<sup>48</sup>. So blieb die Trennung der Gewalten eine sehr problematische. Die Kompetenzkonflikte waren nicht weniger häufig als früher. „Einer und der gleiche Fall wird bald von dieser, bald von einer anderen Behörde entschieden“<sup>49</sup>.

Auch die behördliche Organisation ließ zu wünschen übrig. Ein Beispiel soll hier Platz finden: Die Strafjustiz lag — faute de mieux — in den Händen der Verwaltungsbehörden<sup>50</sup>.

#### 4. Einberufung der Landesgemeinden.

1. Das Recht auf Einberufung der Landesgemeinde stand in erster Linie dem Landammann oder seinem Stellvertreter (Statthalter) zu. Es hatte sich dieses Recht entwickelt aus dem uralten Rechte der Einberufung der alten Gerichtsgemeinde, aus der ja die Landesgemeinde einerseits hervorgegangen ist. Dieses Einberufungsrecht erstreckte sich auf ordentliche wie außerordentliche Landesgemeinden. Immer wieder berichten die Protokolle: „Der Landammann vnd ein Landsgmeind by sich gefündt“. Außerdem hatte natürlich die Landesgemeinde selbst als Souverän das Recht, eine andere folgende Tagung anzusehen, was sie dann auch sehr oft tat<sup>51</sup>. Außerordentliche Landesgemeinden konnten auch einberufen werden auf das Begehr von sieben „Ehrenmännern“

<sup>47</sup> Vergl. Snell, Handbuch des Schweiz. Staatsrechtes, Bd. II, S. 128.

<sup>48</sup> Siegwart, Verfassung des Kt. Uri, Zeitschr. „Schweiz“, Jahrg. I.

<sup>49</sup> Siegwart, ebenda.

<sup>50</sup> Weiteres über die rechtliche Stellung der L. G. nach der Revolution siehe weiter unten bei den verschiedenen Verfassungen.

<sup>51</sup> Vergl. L. B., Art. 23.

und später eines Siebengeschlechts, worüber allerdings der „Rath im Boden“ mit Zuzug der „landtleuth, so man haben mag“, auf Zustimmung oder Ablehnung zu erkennen hatte<sup>52</sup>. Im 18. Jahrhundert bekam dann der Rat ein erweitertes Mitspracherecht in der Einberufung der Landesgemeinde, dem nunmehr alle Begehren auf Einberufung überreicht werden mussten. Die außerordentliche Landesgemeinde vom 30. Juni 1799 wurde vom Kriegsrat einberufen<sup>52a</sup>.

2. Die Einberufung geschah normalerweise durch Auskündigung in den Kirchen. Mußte unerwartet rasch die außerordentliche Landesgemeinde abgehalten werden, geschah die Ankündigung durch Eilboten oder Glockengeläute oder Kanonenschüsse. Die Landesgemeinde konnte so oft einberufen werden, als die Umstände es erforderten; und zwar erfolgte die Einberufung nicht nur, wenn die Interessen des eigenen Landes dies erforderten, sondern nicht selten auch auf Bitten anderer Stände. So sagt ein Protokoll vom 19. August 1557: „unser getrüw lieb alt Eidgnossen von Schwyz haben geschriften, ynen by uns den höchsten gwalt vff hütt zuo besamlen“.

### 5. Äußere Form.

1. Die äußere Form der Landesgemeinde ist sich in älterer wie neuester Zeit in den Hauptzügen gleichgeblieben. Mit Recht sagt Simon Kaiser in seinem Werk über Schweiz. Staatsrecht, daß die Art und Weise der Abhaltung der Landesgemeinde von dem ans Althergebrachte gewöhnten Volk ebenso genau innegehalten werde, als der Modus tenendi parlamentum von den Engländern.

Der Landesgemeindetag wurde schon in früheren Zeiten kirchlich gefeiert. Am großen Tag des Vaterlandes sollte auch seines Schülers gedacht werden. Der Hauptgottesdienst in den Pfarrkirchen wurde überall mit besonderer Feierlichkeit begangen. Schon in der Frühe zog das Militärkontingent, das nachher die militärische Ehrenwache an der Landesgemeinde bildete, zu Altdorf in die Messe. Während des Hochamts wurden besondere feierliche Gebete verrichtet. Die Pfarrgeistlichen erinnerten von der Kanzel die Bürger an ihre vaterländische Pflicht.

2. Wie oben angedeutet, wurde schon 1412<sup>53</sup> wie noch heute die Maiengemeinde zu Bözingen an der Gant in der Gemeinde Schattdorf abgehalten. Ähnlich wie die alten Rechtsbücher von den Tagungen unserer Vorfahren, der alten Germanen, berichten, tagte auch die Urner Landesgemeinde von jeher unter freiem Himmel auf einer Wiese in Waldesnähe. Dieser Platz zu Bözingen steht, was landschaftliche Großartigkeit anbetrifft, unter allen schweizerischen Landesgemeindeplätzen an erster Stelle. Er ist denn auch in verschiedenen publizistischen Arbeiten über die Landesgemeinden besonders beschrieben worden, z. B. von

<sup>52</sup> A. L. B., Art. 198 und Ruffel, S. 93.

<sup>52a</sup> Gefällige Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. E. Wyman.

<sup>53</sup> Urkunde bei Schmid, Bd. II, S. 30.

Eugène Rambert, Osenbrüggen, Hepworth Dixon u. a. Den mächtigen Eindruck der landschaftlichen Schönheit von Bözingen schildert der deutsche Publizist Julius Rodenberg sehr anschaulich: „Ich habe oft den Platz der Landesgemeinde von Uri besucht, und meine Seele geweidet an dem sanften Grün, das seine Senkung deut, an dem Geruch und Dunkel der Fichtenwand, die ihn gegen den Berg abgrenzt, an der tiefen Einsamkeit und Sommerstille der ungeheuren Alpenwelt, die ihn ringsum einschließt. Dies ist ein Volkshaus, fürwahr! hat das Parlament von England schöner Gemälde von Stolz und Glaubensfestigkeit früherer Tage, als die hier sind, die ewig frischen, von dem Glück und Segen der Gegenwart, welche der Sonnenschein malt auf den blauen Hintergrund der Gebirge?“

3. Der Aufzug der Landesgemeinde geschah stets unter großem Pomp. Er war feierlich und originell genug, um im Volke das Gefühl des Stolzes auf seine große Geschichte immer wieder wachzurufen. Es war stets stolz darauf, Gesetzgeber und Untertan zugleich zu sein, der über sich selbst die „lex nata, cordibus inscripta“ normierte. Die gewaltige psychologische und suggestive Wirkung der Landesgemeinde zeigt sich jetzt noch jedes Jahr an ihrer Tagung.

Die Zugsbildung vollzog sich von jeher auf dem Rathausplatz zu Altdorf, wo das Militärkontingent den Landammann empfing. Um 11 Uhr setzte sich der Zug in Bewegung. Voraus zwei Zimmerleute, um durch die Volksmenge den Weg zu räumen; dann folgte der Tambour-major mit den Trommlern und der Musik, hierauf die Militärabteilung mit der Landesfahne unter der Führung eines Offiziers. Dann kamen zwei Männer in alter Urnertracht, halb gelb, halb schwarz, große, silberbeschlagene Harsthörner tragend, weiter zwei Diener mit den Landesgemeindeprotokollen, Gesetzbüchern, Siegeln und Schlüsseln zu den Archiven und obrigkeitlichen Gewölben; alsdann erschienen die originellen Gruppen der Läufer und Landesweibel in schwarzgelben Mänteln. Der Großweibel trug den Stab mit dem Reichsapfel, über welchem zur Erinnerung an Tell noch ein kleiner, pfeildurchbohrter Apfel befestigt war. Der zweite Weibel trug das in schwarzen und gelben Rubans eingewickelte, richterliche Schwert. Nun hoch zu Roß der Landammann und die übrigen vorstehenden Herren, dann die Ratsherren von Altdorf, die Landschreiber und Landesfürsprecher. Sie traten in schwarzer Kleidung und mit Degen auf. Heute sind die Herren von den Pferden heruntergestiegen und werden mit modernen Equipagen nach Bözingen gefahren. Das Gros des Zuges bildet das Volk, festäglich gekleidet und mit Seitengewehr versehen.

Nach dreiviertelstündigem Marsch war der Zug jeweils am Platze der Tagung angelangt, wo während einer kurzen Pause die Arie des alten Tellenliedes gespielt wurde<sup>54</sup>.

<sup>54</sup> Lüscher, Der Kanton Uri, S. 69. Eine kleine Abbildung im Nbl. 1924.

Unterdessen hatte sich der Zug aufgelöst und war in den Ring getreten, der vorher aus Balken und Brettern amphitheaterartig erstellt worden war. Die innere Bankereihe war reserviert für die Mitglieder der Landesbehörde, für die Pfarrgeistlichen, die Kapuziner von Altdorf und für eventuelle Ehrengäste.

4. Der regierende Landammann und der erste Landschreiber stellten sich an den in der Mitte des Kreises stehenden Tisch. Der Landweibel lud dann alle Teilnahmeberechtigten ein, an den Ring zu treten, worauf der Landammann die Tagung eröffnete und das Volk zum Gebete einlud. Dies betete entblößten Hauptes fünf Vaterunser und Ave-Maria.

In seiner Rede, die nun folgte, und die immer mit der stereotypen Anrede „geträwi, liebi Landlytt“ begann, hielt der Landammann einen Rückblick auf die wichtigen politischen und wirtschaftlichen Geschehnisse des vergangenen Jahres im engen und weiten Vaterland, um dann zur Abwicklung der Traktanden überzugehen. Noch heute erwartet das Volk immer mit Spannung die Eröffnungsrede des Landammanns, die nicht selten ein rhetorisches Meisterstück ist. Es ist auffallend, wie oft der Landammann, wenn auch nicht vom Akzent und Intellektualtypus eines städtischen, modernen Politikers, sondern ein einfacher Volksmann, oft Autodidakt, erstaunliche Kenntnisse, praktischen Sinn, großen Weitblick und parlamentarische Routine an den Tag legt.

Um Störungen der Landesgemeinde durch Geräusch oder Unordnung von Seiten der Nichtstimmberichtigen zu vermeiden, erkannten die Landesgemeinden von 1637 und 1730, es sei „während der Landesgemeinde das Wirthen und Kramläden halten in dem Gut zu Bezzlingen und umliegenden Gassen und Straßen bey Gl. 10 Buß verbothen“<sup>55</sup>. Diese Bestimmung wurde später wieder außer Kraft erklärt, und heute bildet das Marktgetriebe am Landesgemeindeplatz eine große Anziehung auf das nichtstimmfähige Volk.

5. Wenn Wahlen, Beratungen usw. zu Ende waren, schritt der Zug wieder nach Altdorf zurück. Wurde die Landesgemeinde außerordentlich einberufen, so geschah der Aufmarsch ohne Feierlichkeiten, und die Tagung fand jeweilen auf der Landleutematte zu Aldorf statt, oder bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche dasselb. Auch die Maiengemeinde wurde bei schlechter Witterung in der Pfarrkirche oder auf dem Rathaus zu Altdorf abgehalten.

#### 6. Pflicht und Recht zur Teilnahme.

1. Jeder stimmberechtigte Landmann hatte lange Zeit die Pflicht, an der Landesgemeinde zu erscheinen. Stimmfähig und politisch mündig wurde der junge Urner mit 14 Jahren. So verlangt das Satzungsbuch, „daß jeder Landmann, so 14 Yaren alt, bi sin eidt an die Landtsgmeind gan Bezzlige gan...“ Noch im 16. Jahrhundert erhielt der Landmann das

<sup>55</sup> Vergl. L. B., Art. 27.

aktive wie passive Wahlrecht mit 14 Jahren. Erst die Verfassung der Mediationszeit setzte das Alter der Stimm- und Wahlfähigkeit auf das erreichte 20. Jahr fest. Die neue Verfassung von 1815 verlangte wieder ein Minimalalter von 16 Jahren.

Als Ausweis seiner Unbescholtenseit und Ehrenhaftigkeit hatte der Landmann die Pflicht, mit Seitengewehr zu erscheinen. Dies Stück Romantik gehört nunmehr der Geschichte an.

2. Nichtstimmberchtigte waren jene Landleute, die wegen Diebstahl, Mord, Meineid und anderer schwerer Verbrechen bestraft worden waren. Das gleiche gilt für Halliten und Affordanter, sofern sie nicht die unverschuldete Einbuße ihres Vermögens nachweisen konnten. Zugleich verlor der Landmann damit natürlich auch das passive Wahlrecht. Das Verbot zur Teilnahme an der Landesgemeinde trat entweder ipso iure mit der Aburteilung in Kraft, oder wurde, um den Fehlbaren empfindlicher zu treffen, ausdrücklich im Strafurteil erwähnt.

Wahlunfähigkeit bewirkte ferner der Dienst bei fremden Fürsten, allerdings nur für die Dauer des Anstellungsverhältnisses.

Nach außen war der Entzug dieses Teilnahmerechtes kenntlich gemacht durch das Nichttragendürfen des Seitengewehres; daher der Ausdruck „ehr- und gewehrlos<sup>56</sup>“, welcher Ausdruck natürlich nicht gilt für die Zuletztgenannten, in fremden Diensten Stehenden. Das Verbot des Tragens des Seitengewehres traf die Verurteilten um so empfindlicher, als dieses von den Berechtigten nicht bloß am Landsgemeindetag getragen wurde. Die Landesgemeinde von 1613 befahl, es solle der Landmann bei allen Versammlungen der Landleute sowie an Sonn-, Feier- und Markttagen mit dem Seitengewehr erscheinen. Nach einer späteren Bestimmung durfte derjenige, welcher es nicht trug, an der Gemeinde nicht mitstimmen. Wer ohne dasselbe an der Landesgemeinde erschien oder von derselben überhaupt fernblieb, durfte zur Strafe am Ammannmahl (siehe folgender Abschnitt) nicht teilnehmen<sup>57</sup>.

Es scheint auch, daß die hohen Herren nicht immer vollzählig an der Landesgemeinde erschienen. Wir schließen das aus einer Bestimmung, wonach der Landammann, alle übrigen vorsitzenden Herren, die Ratsherren von Altdorf, die Landschreiber und Landesfürsprecher bei einer Strafe von 2 Gl. verpflichtet waren, an der Landesgemeinde teilzunehmen<sup>58</sup>.

3. Man scheint frühe eingesehen zu haben, daß das Obligatorium der Teilnahme nicht im Sinne der Freiheit sowie einer gedeihlichen Arbeit des Souveräns war. Oft kamen Störungen vor seitens uninteressierter Teilnahmepflichtiger. Daher wurde die Teilnahmepflicht an der Landesgemeinde fallen gelassen. Wann dies geschah, ist uns nicht gelungen fest-

<sup>56</sup> Blumer, Bd. II, S. 100.

<sup>57</sup> Blumer, Bd. II, S. 102.

<sup>58</sup> Siegwart-Müller, Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell.

zustellen. Es zeigte sich dabei aber auch nicht selten die Kehrseite, indem die Landesgemeinde oft läglicher schwach besucht wurde. So konnte die außerordentliche Landesgemeinde, die am 25. April 1799 einberufen worden war, zufolge geringer Zahl der anwesenden Stimmberechtigten nicht abgehalten werden, trotz der Wichtigkeit des Craftandums: Entscheidung über Frieden oder Krieg. Rechtlich schrieb Uri nie eine Minimalteilnehmerzahl an der Landesgemeinde vor, ohne welche eine Landesgemeinde etwa nicht hätte abgehalten werden können. So hätten auch Beschlüsse von einer Landesgemeinde mit sehr kleiner Teilnehmerzahl, wenn rechtmäßig einberufen, zu Recht bestanden. Die kleine Zahl Bürger, die an der genannten Tagung erschienen waren, wollte offenbar nicht die ganze Verantwortung auf sich nehmen und verzichtete auf eine Beschlusfassung.

Um einen stärkeren Besuch der Landesgemeinden zu erreichen, hatten schon die Maiengemeinden von 1705 und 1753<sup>59</sup> beschlossen, es solle jedem stimmberechtigten Landesgemeindeteilnehmer ein Taggeld verabfolgt werden. Diese Beschlüsse wurden jeweils im folgenden Jahre wieder aufgehoben, weil sie zu tief in die Landesfinanzen eingriffen<sup>60</sup>.

4. Der früheren Teilnahmepflicht entsprach das Teilnahmerecht an der Landesgemeinde. Dies kam sowohl weltlichen wie geistlichen Landleuten zu. Der Rat fasste allerdings einen Beschuß, wonach Geistlichen das Teilnahmerecht an öffentlichen Versammlungen entzogen gewesen wäre, welcher Beschuß durch die Landesgemeinde vom 4. Mai 1670 annulliert wurde<sup>61</sup>.

Des Rechts der Teilnahme an der Landesgemeinde wurden weiter nicht teilhaftig die Beisassen. So berichtet A. L. B. 168: „Es ist auch angesechn, daß die Hintersäßen in vnnserum landt umb einicherley sachen weder minderen noch mehrnen sollen bey 5 gulden Buoz.“ Dagegen hatten sie das Recht, teilzunehmen an der Wahl „umb ein Hauptmann im Veld, so fehr einer zuo der Panner oder zuo dem Hendlle aufzgenommen ist“ (A. L. B. 168). Ebenso waren nicht teilnahmeverrechtigt Fremde, und selbstverständlich Frauen und Kinder.

5. Die Bedingungen, die erfüllt werden mußten, um an der Landesgemeinde teilnehmen zu können, wurden jährlich an der Gemeinde dem Volk in Erinnerung gebracht durch den Ruf des Großeibels: „Was Räth und Landlüh, so 14 Jahr und darüber sind, sollen zusammen an den Ring stehen, by ihrem Eid.“ Später, seit Erhöhung des stimmfähigen Alters auf 20 Jahre, und nachdem nunmehr auch die Beisassen teilnahmeverrechtigt waren, lautete die Einladung folgendermaßen: „Alles was Bürger des Kantons Uri und gesetzlich niedergelassene Schweizerbürger, die 20 Jahre alt, und darüber, und nicht durch das Gesetz ausgeschlossen sind, sollen an den Ring treten. Alles was Nichtbürger des Kantons Uri

<sup>59</sup> Register des L. G.-Prot.

<sup>60</sup> Blumer, Bd. II, S. 103.

<sup>61</sup> Historisches Neujahrsblatt von Uri, 1900, S. 6.

und nicht gesetzlich niedergelassene Schweizerbürger und nicht 20 Jahre alt oder sonst durch das Gesetz ausgeschlossen sind, sollen sich vom Ring entfernen, ausgenommen die Ehrengäste.“

Die Teilnahme Unberechtigter an der Landesgemeinde war durch diesen Ausruf allerdings noch nicht verhindert. Wir vermissen in Uri einlässliche Strafbestimmungen gegen unberechtigte Teilnehmer an Beratungen und Abstimmungen der Landesgemeinde, wie sie in anderen Landesgemeindekantonen bekannt sind. Eine diesbezügliche Strafbestimmung möge hier genannt werden: Die schon oben angeführte Bußbedrohung gegen die Teilnahme unberechtigter Hintersassen (5 Gulden). — Ferner kennt Uri nicht eine Kontrolle, wodurch Unberechtigte den Eintritt in den Ring hätte verunmöglicht werden können. Ein Mißbrauch war also trotz der kleinen Verhältnisse nicht ausgeschlossen.

6. Zur Aufrechterhaltung und Bestärkung freundnachbarlicher Beziehungen war den Abgeordneten der Tagsatzung sowie der Stände (besonders der Vierwaldstätte und Zug) und sogar des Auslandes der Zutritt zur Landesgemeinde gewährt. Lusser berichtet von Tagsatzungsgesandten, die 1500 an der Urner Landesgemeinde erschienen<sup>62</sup>. Weiter meldet ein Protokoll, daß Schwyz den Stand Uri bat, an einer außerordentlichen Gemeinde den 19. August 1557 seine „fier bottin in aller fründschaft zuo verhören“. Diesbezügliche Beispiele wären noch zahlreiche anzuführen. Wenn der betreffende Deputierte an der Landesgemeinde auch das Wort ergreifen durfte, um seine Interessen zu vertreten, hatte er doch kein direktes Antrags- oder Stimmrecht.

Die übrigen Landesgemeindekantone hielten Gegenrecht und gestatteten auch den Urner Gesandten, an ihren Landesgemeinden zu erscheinen, wovon Uri öfters Gebrauch machte. Wir begegnen seinen Abgeordneten 1546 und 1557 an der Landesgemeinde in Schwyz in Unterhandlung wegen der Verteilung der Pensionsgelder. Dies versprochene Gegenrecht wurde aber nicht immer innegehalten. So wurden 1557 die Urner Gesandten sowie jene der übrigen Waldstätte von den empörten Schwyzern nicht an der Landsgemeinde zugelassen, „was bisher in einer Eidgenossenschaft nie erhört worden war“.

### 7. Anträge.

1. Es ist eine uralte Institution der Urner Landesgemeinde, daß Anträge an dieselbe nicht individuell gestellt werden konnten, sondern von mindestens 7 Männern aus ebenso vielen Geschlechtern eingereicht werden mußten. Es waren die sogenannten Siebengeschlechtsbegreben. Es ist diese Beschränkung des Antragsrechtes (auch Anzugsrechts) insofern als klug zu bezeichnen, als durch Einzelanträge, die offenbar äußerst zahlreich eingelaufen wären, die Arbeitslast der Landesgemeinde sehr gehäuft worden wäre. Anderseits konnten durch das

<sup>62</sup> Lusser, 186.

Postulat des Siebengeschlechtsbegehrens Anträge, die nur im Interesse einzelner Familien lagen, einigermaßen verhindert werden. Diese Antragsbeschränkung ist aber eine viel weniger bedeutende, als es zunächst scheint. Sieben verschiedene Geschlechter waren selbst in dem schwach bevölkerten Kanton Uri verhältnismäßig leicht für einen Antrag zusammenzubringen. Auf der Landesgemeinde von 1737 wurden nicht weniger als 23 Siebengeschlechtsbegehren eingereicht<sup>62</sup>. Sogar für das Begehr um ein Paar Kilbihosen bei irgendeiner Kapellenkirchweih, für die Erlaubnis zum Gemseabschießen oder für die Bewilligung eines Jahrlohnes an einen Pfeiffer fand man leicht die nötigen sieben Vertreter.

Eine schriftliche Abfassung des Siebengeschlechtsbegehrens und dessen vorherige Eingabe an den Landrat war vor der Mediation nicht erforderlich<sup>63</sup>. Es hatte sich die Rechtsübung entwickelt, daß die sieben Männer zu Beginn der Landesgemeinde in die Mitte des Ringes traten und ihre Begehren dem Landschreiber in die Feder dictierten<sup>64</sup>; dies nur deswegen, weil diese Begehren meistens erst an der Nachgemeinde behandelt werden konnten. Die Begründung des Begehrens geschah dann entweder durch einen der Antragsteller oder durch einen eigens hiefür bestellten Fürsprech.

2. Wohl um das direkte Anbringen von unüberlegten oder landesschädlichen Anträgen zu verhindern, erhielt der Landrat von der Landesgemeinde selbst das Recht der Beratung der Anträge. Es war nicht mehr gestattet, an der Landesgemeinde einen Antrag ohne weiteres vorzubringen, ohne die genannte Vorberatung seitens des Rates. Solche Begehren mußten dem Landrat jeweils anfangs April schriftlich vorgelegt werden, der denselben Gegenanträge gegenüberstellen konnte. Alle Anträge wurden einige Zeit vor der Tagung in allen Kirchgängen bekannt gemacht<sup>65</sup>.

Gewisse landesschädliche Anträge durften unter Bußandrohung weder Landrat noch Landesgemeinde vorgelegt werden. Man wollte bestimmte Materien unter allen Umständen und mit Recht dem Volk entziehen. Verboten waren z. B. unter schwerer Buße Anträge auf Verteilung des Schatzes, Anträge auf Gestattung des Praktizierens (P. O., Art. 22).

3. Die Verfassung der Mediationsakte beseitigte in Kap. 16, Art. 3 und 2, die Form des Siebengeschlechts-Begehrens und setzte an dessen Stelle das Einzelbegehr. Inhaltlich wurde aber das Antragsrecht sehr stark beschränkt.

Die Restauration brachte wieder umfassende Möglichkeit der Antragsstellung durch das Volk, hielt aber an der früheren Vorberatung der Be-

<sup>62</sup> Sie sind sämtlich abgedruckt bei Wyman, Das Protokoll der Urner Nachgemeinde vom 12. Mai 1737. Gfr. 75, S. 159—162.

<sup>63</sup> Snell, Handbuch Schweiz. Staatsrecht, Bd. II, S. 127.

<sup>64</sup> Blumer, S. 131.

<sup>65</sup> L. B., Art. 120; L. G., erl. von 1814.

gehen durch den Landrat fest. Der Landbuchartikel von 1823 sagt diesbezüglich: „Um einen Gegenstand vor der Landes- oder Bezirksgemeinde in Beratung zu nehmen, muß er vom Landrat angetragen oder auch von sieben oder mehr ehrlichen Männern aus so viel verschiedenen Geschlechtern des Landes begeht werden. Ein solches Begehrten muß dem hierfür jährlich im Anfang April zu haltenden Landrat schriftlich mit namentlicher Angabe der sieben Männer zur Kenntnis vorgelegt werden, um ein Gutachten darüber der Gemeinde vortragen zu können, und solle solches wenigstens im Auszug in allen Kirchgängen bekannt gemacht werden. Es müssen auch die sieben Männer an der Gemeinde sich persönlich stellen.“

Resumierend läßt sich sagen, daß die Organisation des Antragsrechts (Anzugsrechts) darin bestand, daß die Form des Siebengeschlechtsbegehrens, schriftliche vorherige Eingabe an den Landrat zur Erstattung seines Gutachtens und persönliches Erscheinen der Antragssteller an der Landsgemeinde notwendig war.

Die Verfassung von 1850, Art. 38, hielt im wesentlichen an dieser Organisation fest. Nennenswerte Änderung brachte die Verfassung von 1888, die das Siebengeschlechtsbegehrten nicht mehr kennt, wohl aber auch vorherige schriftliche Eingabe an den Landrat fordert, sowie Begutachtung seinerseits zuhanden der Landsgemeinde<sup>66</sup>. Zu erwähnen ist bei genannter Verfassung eine Ausnahme vom Recht auf Einzelantrag: Anträge auf Änderung der Kantons-Verfassung benötigen 50 Unterschriften<sup>67</sup>.

### 8. Beratung und Abstimmung.

1. Die gesetzlichen Vorschriften über die Reihenfolge der Verhandlungsgeschäfte an der Landsgemeinde waren nicht zahlreich. Diese Reihenfolge war meist durch Gewohnheit gegeben. In seiner Eröffnungsrede zählte der Landammann gewöhnlich die Traktanden auf, und nach Ryssel<sup>68</sup> entschieden die Landleute dann selbst darüber, auf welche Gegenstände sie sogleich eintreten und welche sie auf die Nachgemeinde verschieben wollten. Gewöhnlich kamen zuerst die materiellen Verhandlungen an die Reihe und nachher die Wahlgeschäfte. Es gab aber auch Landsgemeinden, welche die Wahlen zuerst erledigten. Eine gesetzliche Bestimmung über die Reihenfolge der Geschäfte enthält Art. 17 L. B., nämlich, daß zuerst die Anträge des Landrates und erst nachher diejenigen der Siebengeschlechter in Beratung gezogen werden sollten.

2. Jeder Landmann, der Teilnahmerecht an der Landsgemeinde hatte, besaß auch freies Beratungsrecht; es bestand also das Prinzip der vollen Redefreiheit. Über alle in Beratung stehenden Gegenstände hatte nach L. B. der vorsitzende Landammann eine „gehörige Umfrage“ zu erlassen. Es hatte sich, herüberkommend aus der deutschen Volks-

<sup>66</sup> Verfassung von 1888, Art. 28.

<sup>67</sup> Verfassung von 1888, Art. 26.

gerichtsverhandlung, die Gewohnheit entwickelt, daß bei dieser Umfrage zuerst die alt Landammänner, dann die übrigen Behörden und hierauf alle Landleute vom Landammann zum Wort aufgefordert wurden. Die Redner wurden stets zur Kürze in ihren Voten eingeladen.

Bis 1915 behielt sich der regierende Landammann immer das letzte Wort vor der Abstimmung vor.

3. Im Teilnahmerecht an der Landsgemeinde war inbegriffen das Recht auf Vorschläge für die zu erledigenden Wahlen. Es tam in Uri nie so weit wie z. B. in Nidwalden, ähnlich dem Prüfungsrecht der Anträge durch den Landrat, demselben auch die Beurteilung der Wahlvorschläge zuzuerkennen. Jeder Landmann durfte nicht „an mehr als Einen“ raten<sup>69</sup>, hatte also nur das Recht auf einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt. Vor der Wahl wurden die Vorzüge eines vorgeschlagenen Wahlkandidaten dem ganzen versammelten Volk besonders hervorgestrichen. Dies durfte aber nur geschehen durch denjenigen, der den Vorschlag selbst gebracht hatte<sup>70</sup>.

Über die „bittenden Ämter“, wo sich Bewerber um gewisse Ämter vor der Landsgemeinde empfahlen, wird weiter unten eingehender die Rede sein. Sie seien hier nur kurz erwähnt, weil sie auch in diesen Zusammenhang gehören.

4. Die Abstimmung war immer eine offene und geschah durch das Handmehr. Das „Mehr“ wurde von den Weibeln ermittelt. Geschah die Abstimmung über irgendein materielles Traftandum, konnten die Weibel immer „abscheiden“. Beim Feststellen des Mehrs bei Wahlen mußte ein Weibel, der dem zu Wählenden im ersten oder zweiten Grade verwandt war, in den Ausstand treten.

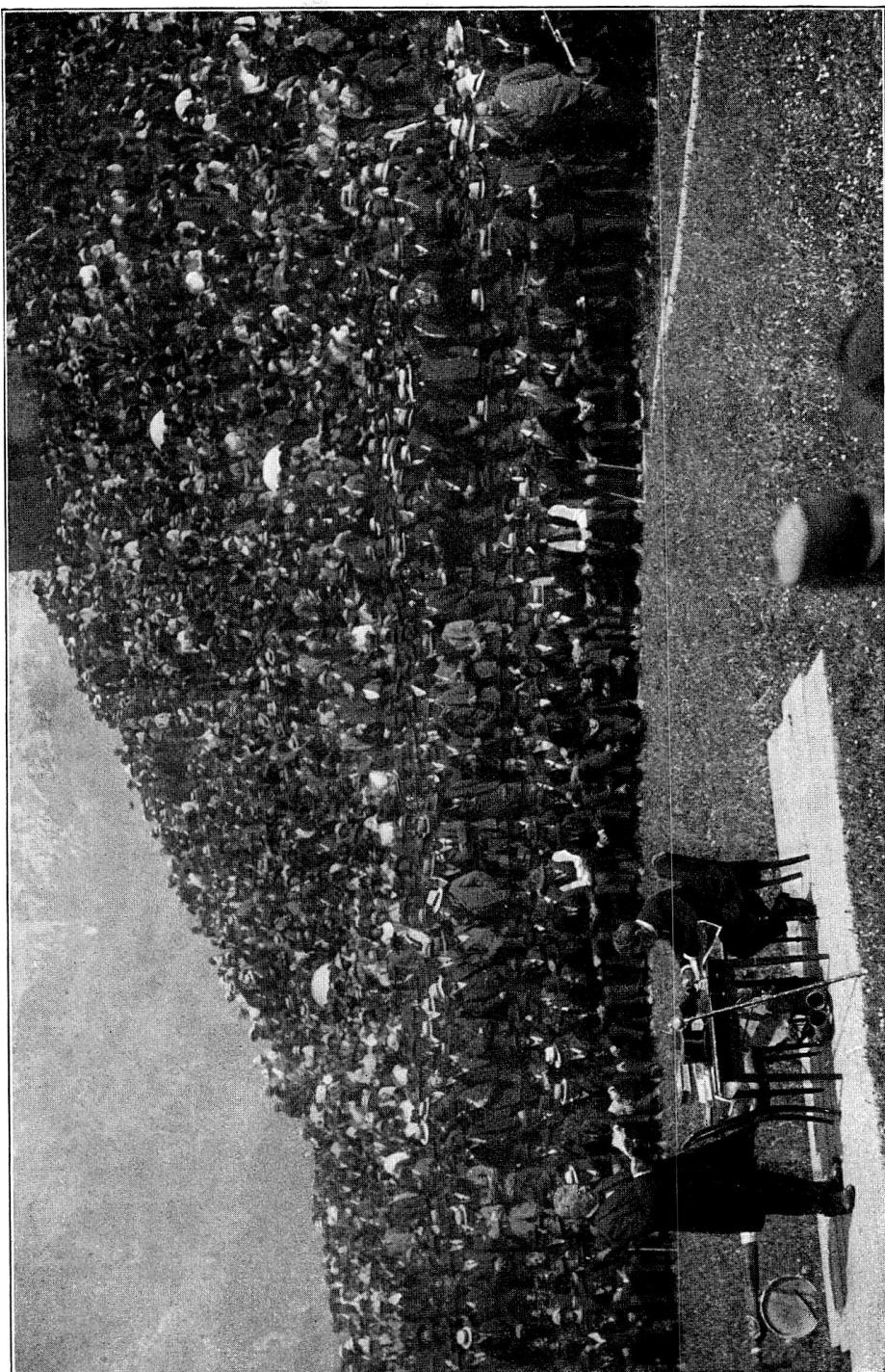
Das Mehr wurde zunächst bloß durch Überblicken geschätzt. War dasselbe durch Schätzung nicht unbedingt sicher festzustellen, oder wurde aus den Stimmberechtigten heraus Abzählen verlangt, schritt man zur Zählung der Stimmen. Dies geschah in Uri so, daß die Parteien an verschiedenen Stellen den Ring verlassen mußten, wobei sie unter einem Schwert „durchzuschließen“ hatten und jeder einzelne gezählt wurde. Das Mehr wurde stets bekannt gegeben durch den Großweibel mit dem Ruf: „Das erste (zweite usw.) Mehr ist gültig“ oder „Das erste Scheiden ist erkannt“.

5. Eine Beeinflussung der Stimmberechtigten war natürlich auch bei der Abstimmung sehr gut möglich. Dagegen wandte sich die Praktizierordnung im Art. 19: „Dieweil etwann ahn Lantsgmeinden vill Geschrey händt auff, liebe landleuth“ gebraucht worden, ist deswegen solch Ungebühr abzustellen erkent, wann mahn die Meer scheuden will“, mit einer Buße von 25 Gl. im Nichtbeachtungsfall.

<sup>68</sup> S. 105.

<sup>69</sup> Satzung von 1701; siehe Ryffel, S. 106.

<sup>70</sup> L.-Gemeinde-Satzung von 1681.



Landesgemeinde vom 2. Mai 1915  
Am Turmhügel eine außerordentlich große Masse von Zuschauern

### 9. Kampf gegen Wahlkorruption.

1. In den ersten Zeiten der Landesgemeinde finden wir in den Urkunden nichts von Wahlbestechungen. Sobald aber die junge Eidgenossenschaft durch Erwerb von Untertanenländern und gemeinen Herrschaften sich vergrößerte, wurden überall die Ämter der Landesbeamten begehrter. Nach und nach riß die Unsitte ein, durch Wahlmanöver gewisse einträgliche Ämter sich verschaffen zu wollen, ganz besonders die verdienstbringenden Ämter in den eidgenössischen Vogteien, der Landvögte und Gesandten. Die Urkunden nennen diese Wahlmanöver, die besonders seit dem 16. Jahrhundert in Schwung kamen, „Trölen und Praktizieren“. Es war das Kauf von Stimmen freier Landleute durch verschiedenartigste Bestechung, um sich eine große Wählerschaft für einträgliche oder ehrenvolle Ämter zu sichern. Schon früh nahm man den Kampf gegen diese Korruption auf. Art. 33 A. C. B. bestimmte: „Wer an der Landesgemeinde zu einem Amte oder Ritter gewählt wird, soll in den Ring hineinstehen (an der Landesgemeinde) und einen leiblichen Eid schwören, daß er deshalb keine Praktiken und auch mit Gastereien keine Gefahr getrieben habe. Wer für sich selbst oder einen anderen praktiziere, solle als ‚meineider, fauler und heilloser Mann‘ bestraft werden.“

1628 beschwore die in der Jagdmattkapelle zu Erstfeld versammelte Landesgemeinde feierlichst eine ausführliche Praktizierordnung<sup>71</sup>. Sie wandte sich gegen jene Landleute, die „Auf Begürlichkeit der Ersucht vnd Guethgeiß durch ungerechte Mittell vber andere sich erhöben und allerhandt ungebürliche Praktiken insonderheit mit uberflüssigen Essen und Trinckhen zue Ehren und Aempteren gelangen wollen“. Jener Beschuß, sowie der Eid der Landesgemeinde waren bald vergessen. Da brach 1629 in Uri die Pestseuche aus, und man empfand „die grausame Pestilenz“ als gerechte Strafe Gottes für den gebrochenen Eid<sup>72</sup>. Später bestätigte der Landrat wiederum die Praktizierordnung, die dann am Pfingstmontag neuerdings in der genannten Landeskapelle von der Landesgemeinde beschworen wurde.

„Dieweil aber starkhen Krankheiten mit starkhen Arzneiy soll gewerth werden“, stellte die Landesgemeinde sehr strenge Strafbestimmungen auf<sup>73</sup>. Es wurde ein eigenes Beweisverfahren festgesetzt; wem ein Geschenk angeboten worden war, sollte beim Eid darüber befragt werden können. Wenn einer selbst oder durch Beauftragte Wein, Gastmäher, Geld oder Geldeswert gab oder offerieren ließ, sollte er des auf diese ungesetzliche Weise errungenen Amtes verlustig gehen, und überdies für jede Übertretung 25 Gl. Buße zu entrichten haben. Die gleiche Buße hatte derjenige zu zahlen, der von der Landesgemeinde weg zur Wohnung des Gewählten lief, um hier das sogenannte „Gnadenbrot“ in Empfang zu nehmen.

<sup>71</sup> Abgedruckt im Gfr., Bd. XXI.

<sup>72</sup> Vergl. Praktizierordnung, Einleitung. Siehe auch Histor. Nbl. 1906.

<sup>73</sup> Praktizierordnung, Art. 4.

Wie tief, ja fast unausrottbar das „Trölen“ und „Praktizieren“ im Volke Wurzel gefaßt hatte, geht aus der Mitteilung hervor, die ein Siebengeschlecht, aufgefordert durch Geistliche, an der Nachgemeinde ein Jahr nach Bestätigung der Praktizierordnung machte: Es werde die Praktizierordnung vom vorigen Jahr schon wieder übertreten und Verdächtige werden nicht zum Reinigungseid geschickt; sogar durch Zeugen überwiesene Schuldige würden nicht bestraft mit Hinweis, es sei vorher andern, die nicht weniger strafbar gewesen, auch Gnade wider Recht ergangen. Die genannte Gemeinde erteilte dann dem Landrat die Weisung, in Zukunft Sehltbare ohne Gnade zu strafen.

Aber auch der verschärfteste Strafauftrag der genannten Nachgemeinde von 1663 an den Landrat scheint diesem unlautern Treiben kein Ende bereitet zu haben und das auch nicht trotz des jährlichen Eidschwures des Volkes an der Landesgemeinde: „Das Recht helfen fördern und das Unrecht zu unterdrücken“ und trotz des „sollemischen Eidschwur“, die Praktizierordnung zu ewigen Zeiten zu halten, wobei „die glorwürdigste Himmelz Königin selbst sampt allen heiligen Engeln vnd dem ganzen himlischen Heerr zue Zügen angerufen wurden“. Die Landesgemeinde von 1693 brachte wieder in Erinnerung: „Keiner soll in unserem Land um Aemter oder Botheyen (Gesandtschaften) practicieren und wer hierum selbst oder durch andere practicierte, Mieth- oder Gaben geben, verdeutnen oder versprechen würde, sey es vor oder nach vergebenem Amt, der solle 100 Gl. bestraft werden und zugleich seines Amtes verlustig gehen, und so einer hierin gar zu weit ginge, mag ein Landrat ihn nach Umständes noch ferner bestrafen.“

2. In diesem Zusammenhang sind die schon oben genannten „bittenden Ämter“ zu erwähnen. Es war gestattet, an der Landesgemeinde um verschiedene Ämter bittweise anzuhalten, so um das Amt der Landschreiber, des Großweibels, der Läufer, der „Antenwäger“, der Zoller von Glüelen, Göschenen und Sivinen. Davon der Name „bittende Ämter“. Auch hier scheint man das Praktizierverbot vergessen zu haben, mußte doch die Landesgemeinde von 1710 den Bittenden bedeuten, „daß sie des Practicierens wegen sich wohl erinnern sollen“.

3. Es scheint nun, daß alle strafgesetzlichen Bestimmungen diesen verderblichen Geprägtheiten, die nach und nach eine trostlose Massenmoral hätten zeitigen müssen, nicht ein Ende bereiten konnten. Es ist daher begreiflich, daß man auf die Idee kam, gewisse Ämter von Gesetzes wegen künftig zu erklären, um diesen ungesunden Wahlmanövern ein Ende zu machen. Die Bewerber um gewisse Ämter hatten Geldsummen, sogenannte Auflagen zu bezahlen, die teils zu öffentlichen Zwecken, teils unter alle stimmberechtigten Landleute verteilt wurden<sup>74</sup>.

Den Anfang zu den Auflagen erblickt Blumer in dem während des 17. Jahrhunderts in Uri, Schwyz und Unterwalden vorkommenden

<sup>74</sup> Blumer, St. u. R.-Geschichte, Bd. II, S. 120.

„Ammannmahl“. Der Art. 21 der Urner Praktizierordnung verbietet strafe die „Gastereien“, die von zu Wählenden bzw. Gewählten vor oder nach der Landesgemeinde verabfolgt wurden. Wer dieses Verbot übertrat, wurde strenge bestraft. Eine Ausnahme davon machte das gesetzlich erlaubte, eben genannte Ammannmahl. Der genannte Artikel bestimmt, „dass ein jeweillender Landammann auf dem ordentlichen Meyen Gemeintz Tag altem Brauch nach zu einem Nachtmahll vnd Schlafftrunkh nach Belieben und Gefallen laden möge“. Das Ammannmahl war also ein Nachtessen am Abend der Landesgemeindetagung, an welcher die Wahlen vorgenommen worden waren. Für die Kosten dieses Mahles hatte der neu gewählte Landammann aufzukommen. Das Mahl fand in den Gemeinden statt. Teilnahmeberechtigt daran waren die stimmberechtigten Landleute, die an der Landesgemeinde, mit Seitengewehr versehen, teilgenommen hatten<sup>75</sup>. Wer unberechtigt am Ammannmahl teilnahm, verfiel in eine Buße von 25 Gl<sup>76</sup>. Schon im 18. Jahrhundert hatte sich in Uri wieder jede Spur des Ammannmahls verloren. Es ist ersichtlich, dass dieses Mahl leicht ein Mittel zur Wahlbestechung sein konnte, mit dem sich ein Amtsprätendent die Wiederwahl sichern und die noch mangelnde Popularität verschaffen konnte.

Geldauflagen im eigentlichen Sinne des Wortes begegnen wir in Uri urkundlich zuerst 1646. Später, besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, warfen die Auflagen, besonders jene der Ämter in den ennetbirgischen Vogteien, große Summen ab, die zum Teil zur Verteilung unter die Landleute gelangten. Der Meistbietende bekam das Amt, auf Eignung, Charakter und Fähigkeiten des Bewerbers schaute man weniger. Neben dem Geldertragnis aus den Auflagen erhielten die Wähler oft noch Geld oder Gedeswerte für ihre Stimmabgabe zugunsten gewisser Wahlprätendenten. So hatte nicht selten der Meistzahlende die größte Chance. Es ist begreiflich, dass angesichts dieser Tatsachen der Waadtländer J. J. Cart 1802 voller Entrüstung über die Landesgemeinden der schweizerischen Urdemokratien schrieb: „Un peuple, qui se vend chaque mois de mai, est-il bien libre?“, und der Urner Geschichtsschreiber Lüsser<sup>77</sup> flagt noch im vergangenen Jahrhundert (1834): „Mit Verdruss sieht der Patriot viele Jünglinge vom Lande erst an den Landesgemeindering springen, ihre Rechte auszuüben, wenn es sich darum handelt, etwa einen Zoller oder einen Weibel zu ernennen, die zuvor durch Tabakausteilen und um die Gunst betteln sich Anhang verschafft haben.“

#### 10. Eide.

Dem Eidschwur maß man in Uri, wie überhaupt in den Landesgemeinde-Demokratien, große Bedeutung zu. Dies erhellt schon aus dem

<sup>75</sup> Reg. d. L. G.-Prot. 1627, 1632, 1671.

<sup>76</sup> Art. 21 der Praktizierordnung.

<sup>77</sup> Lüsser, Der Kanton Uri. — Man mag hiezu auch vergleichen Dr. Jakob Wyrsch, Zur Psychologie der Landsgemeinde. Gesellschaft Dr. Robert Durrer, Verlag Hans von Matt, Stans 1928, S. 549—565. Vgl. übrigens Siegwart-Müller, Ein Wort, 1829, S. 25.

Landbuch, das deren volle dreißig enthält; selbst der „Käfervogt“, der obrigkeitlich angestellte Käfervertilger, hatte einen Eid zu schwören<sup>77a</sup>. Uns interessieren hier besonders der Eid des Landesgemeinde und der des Landammanns. Es war gewiß ein ergreifender Moment und von großer psychologischer Wirkung, wenn das ganze versammelte Volk entblößten Hauptes, die Hand gen Himmel erhoben, den Eid leistete. Was Eugen Rambert von einer Eidesleistung der Landesgemeinde von Appenzell A.-Rh. berichtet, das gilt gleicherweise auch für Uri: „La cérémonie est complète, écrasante de solennité. C'est le serment antique dans toute sa puissante énergie.“ — Der Wert des Eides kommt uns besonders zum Bewußtsein, wenn wir uns der tiefen Religiösität des Volkes erinnern. Der Eid der Landesgemeinde hatte aber nie die Wirkung eines assertorischen Eides; Nichtehinhaltung der im Eide beschworenen Verpflichtungen wurde nicht als Meineid bestraft.

Das Satzungsbuch enthält im Anhang folgenden Eid: „Die gesammte Gemeind soll zu Gott und den Heiligen schwören, Des gemeinen Landes Nutzen und Ehre in allwege zu beförderen, Schand, Schaden und Laster abzuwenden, zu wahrnen und fürzubringen, so fürzubringen sey, dem Landammann und seinem Bothen, es sey den Weiblen oder anderen, gehorsam zu seyn und nach zukommen, so oft sie von ihme oder seinem Bothen berufen oder ermahnt werden, auch das Recht helfen zu befördern, und das Unrecht zu unterdrüken, von Rechts wegen den Landammann zu schirmen und zu hand haben, und ihm nichts zu thun dann mit dem Rechten, Alles getreulich und ungefährlich.“ — Ihr Vorsteher, der Landammann, schwur „zu Gott und den Heiligen, unsern Lands Nutzen und Ehr zu beförderen, Schand, Schaden und Laster abzuwenden, auch fürzubringen, was fürzubringen ist, und ein gemeiner Richter zu seyn, und zu richten nach Recht, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, und solches nicht zu unterlassen, weder durch Mieth, Gaben, Freundschaft old Feindschaft noch anderer Sachen wegen, und um des blosen Rechtens willen, alles getreulich und ungefährlich.“

---

<sup>77a</sup> Wymann, Eid der urnerischen Käfervögte. Vaterland Nr. 125, 1913. Das älteste bekannte Bildchen einer Urner Landesgemeinde schuf Franz Xaver Triner 1792. Es ist Eigentum der Stichsammlung der eidgen. technischen Hochschule in Zürich und wurde im Histor. Nbl. von Uri 1924 reproduziert.

## IV.

# Die Haupttätigkeit der Landesgemeinde

## 1. Wahlen.

1. Die Wahlen bildeten von jeher ein großes Stück Landesgemeindearbeit und ein wichtiges Kapitel Landesgemeindegeschichte. Sie wurden ordentlicherweise an der Maiengemeinde zu Bözingen erledigt. Wie oben schon erwähnt, waren wählbar nur jene, die in „Ehr und Gewehr“ standen. Nicht wählbar waren ferner die in fremden Diensten Stehenden während der Dauer ihres Dienstverhältnisses.

Schon frühe existierte für gewisse Amter das Prinzip der Annuität. Andere wurden auf Lebensdauer vergeben, immerhin mit der Möglichkeit jederzeitiger Abberufung seitens der Landesgemeinde. Amtsstellen, die während des Jahres vacant wurden, besetzte erst die folgende Maiengemeinde, auch dann, wenn vor derselben eventuell mehrere außerordentliche Gemeinden stattfanden.

2. Die wichtigste Wahl war stets diejenige des Landammanns, als Oberhaupt des Landes. Diese seine Stellung wird in den Urkunden sehr hervorgehoben. Stets heißt es: „Wir der Landammann, rat und ganze gemeindt“. Seine Amtszeit betrug wohl von Anfang an ein Jahr. Jedoch stand einer Wiederwahl von Gesetzes wegen nichts entgegen. Wir finden denn auch im Verzeichnis der Landammänner von Uri solche, die eine Reihe von aufeinanderfolgenden Jahren das Amt innehaben. Der Landammann stellte jedes Jahr der Landesgemeinde sein Amt zur freien Verfügung und begab sich dann zum Ring in die Reihe der alt Landammänner. Hatte er sein Amt ein Jahr lang bekleidet, so erhielt einer der alt Landammänner das Vorschlagsrecht, der dann die Wiederwahl des betreffenden Landammanns empfahl. War er aber bereits zwei Jahre lang im Amt gewesen, so wurde er selbst aufgerufen, um einen andern vorzuschlagen. Jeder andere Landmann konnte dann das gleiche tun, eventuell den bisherigen wieder vorschlagen. Entscheidend für diese Wahl wie für alle übrigen war dann die relative Stimmenmehrheit<sup>78</sup>.

3. Ferner hatte die Landesgemeinde Statthalter, Sädelmeister und die Landschreiber zu wählen. Schon 1554 stoßen wir in den Ur-

---

<sup>78</sup> A. L. B. Ein gutes Verzeichnis der Landammänner von Uri erstellte Schiffmann im Chr. 36 u. 39.

funden auf das Amt der Landesfürsprecher, das ebenfalls von ihr besetzt wurde<sup>79</sup>.

Auch die militärischen Ämter, die besonders im 16. Jahrhundert aufkamen, wurden von ihr vergeben: Der Landeshauptmann als Vorsteher des Heerwesens, der zugleich auch Landammann sein konnte; der Bannerherr, der nach Segesser (Rechtsgeschichte) dem Feldhauptmann folgte<sup>80</sup>. Meistens war ein alt Landammann Bannerherr, wobei man wenigstens vom 17. Jahrhundert an nicht immer sehr auf militärische Fähigkeiten zu achten schien. Auch der regierende Landammann konnte diese Würde bekleiden. 1585 begegnet uns der „Landesvenner“, der bei kriegerischen Auszügen die Landesfahne trug<sup>81</sup>.

Die Landesgemeinde erledigte ferner die Wahlen der übrigen Landesbeamten und Richter. Seit der Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit durch besondere Gerichtsbehörden (erstmals finden wir ein besonderes Gericht erwähnt im 14. Jahrhundert<sup>82</sup>) wählte sie in das XVer Gericht die vier Ammannrichter, währenddem sie die Wahl in das VIIer Gericht der Nachgemeinde überließ. Sie selbst traf später die Wahlen in das Kantons- oder Appellationsgericht.

Gleich bei Erwerb von Untertanenländern und gemeinen Vogteien reservierte sie sich die Wahl der Landvögte. Sie ernannte den Landvogt von Livinen, sowie nach einer bestimmten Reihe von Jahren die Vogtstellen in den gemeinen Herrschaften Lugano, Locarno, Mendrisio, Val Maggia, Eschental, Rhaetia, Thurgau, Sargans, Baden und Freiamt. Für die Vogteien Bellinzona, Val Blenio und Riviera wählten abwechselungsweise die Landesgemeinden der dritthalb Urstände den Vogt.

Lange Zeit bestimmte sie auch die Gesandten an die Tagsatzung. Dieses Wahlgeschäft erledigte aber zeitweise, namentlich bei besonderer Dringlichkeit, die Versammlung der „Räte und Landleute“.

Auch die „bittenden Ämter“, von denen oben die Rede war, wurden von ihr vergeben.

4. Der Amtszwang existierte in Uri nicht bis zum 19. Jahrhundert. Hatte ein Gewählter das Amt angenommen, musste er es für die Dauer von mindestens einem Jahr inne haben. Er verpflichtete sich hierzu wie zu allseitiger Pflichterfüllung durch den vor versammelter Gemeinde abzulegenden Amtseid<sup>83</sup>. Wollte ein Beamter während seiner Amtszeit längere Zeit das Land verlassen, so hatte er bei der Landesgemeinde um Urlaub nachzusuchen. Art. 200 A. L. B. sagt diesbezüglich: „Welcher vnnser amptlütten vñ dem landt faren wellte, dz der vor eyner gantz gmeindt vrlouぶ nemen vnd erwerben soll“<sup>84</sup>.

<sup>79</sup> Historisches Neujahrsblatt von Uri, 1903, S. 19. Siehe den nächstfolgenden Aufsatz.

<sup>80</sup> Man unterschied zwischen Landesbanner als großem und Landesfahne als kleinem Ehrenzeichen des Landes.

<sup>81</sup> Blumer, Bd. II, S. 277.

<sup>82</sup> Kopp, Urkunden, S. 70; Oechslin, Regest 766.

<sup>83</sup> Lüsser, Kanton Uri, S. 71.

<sup>84</sup> Vergl. L. B. 76.

Inkompatibilität kannte Uri bis zum 16. Jahrhundert nicht. Ferner ist in Uri fremd das Verbot der Kumulation. So ist z. B. der Landammann sehr oft Träger militärischer Ämter. So war es dann bei der Kumulationsmöglichkeit der Ämter und der, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch beschränkten Bewerberzahl für die Ämter mit hohen Auflagen, die nur Begüterte zu zahlen imstande waren, leicht möglich, daß alle wichtigsten und einträglichsten Ämter in die Hände weniger Familien kamen. Tatsächlich finden wir auch namentlich im 17. und 18. Jahrhundert in Uri, wenn auch nicht wie anderswo, eine eigentliche Familien-Oligarchie, so doch einen ungesund überwiegenden Einfluß weniger Familien, der nicht zum Wohle der Allgemeinheit sich zeigte. Die Gefahr war namentlich groß, daß eine unparteiische Gerichtsbarkeit durch eigentliche Familiengerichte verunmöglicht werden konnte. Hier gegen erhob sich zeitweise das Volk, das ja allerdings lange Zeit mehr auf Klingende Münze als auf sein Gewissen zu hören schien, wie im Kapitel über Wahlbestechungen dargetan wurde. Es erließ Bestimmungen über den „Ausstand“: „Es soll by vñns in ein gricht keine zwen brüederen, noch ouch nit den vatter mit einem sohn sin“ (A. L.B., Art. 46). „Wenn der Vater eines Landschreibers in Rat und Gericht Präsident ist, soll alsdann der Sohn nicht darin schreiben“<sup>85</sup>. Das A. L. B. enthält noch mehrere solcher Ausstandsbestimmungen.

Erst spät und nach vielen Missbräuchen kam die Landesgemeinde 1797 dazu, das Verbot zu erlassen, daß nicht mehr als vier Glieder eines Geschlechtes im Rate sitzen durften.

## 2. Gesetzgebung.

1. Oberster Gesetzgeber des Landes war die Landesgemeinde. Ihre Gesetzgebung war aber, ähnlich wie in den anderen Urdemokratien, lange Zeit keine systematische und erschöpfende. Die spärliche gesetzgeberische Tätigkeit ist überhaupt ein Charakteristikum der ersten Jahrhunderte Landesgemeindegeschichte. Der „große gewalt“ regelte gerade das in der Gesetzgebung wie auf anderen Gebieten, was ihm gerade regelungsbedürftig erschien. So trat allerdings oft nicht geringe Rechtsunsicherheit an den Tag, anderseits blieb aber bei dem Erlass so weniger Gesetze der Respekt vor dem hochthronenden Gesetz gewahrt.

Wo das geschriebene Gesetz nicht ausreichte, trat Gewohnheitsrecht an seine Stelle, dem in den ersten Jahrhunderten der Landesgemeinde eine hervorragende Bedeutung zufiel. Der Grundsatz, daß geschriebenes Recht Gewohnheitsrecht breche, war schon sehr frühe anerkannt. Die gesetzgeberischen Erklasse der Landesgemeinde im 14. und 15. Jahrhundert insbesondere, aber auch später, weisen oft große Unklarheiten auf. Große Verschwommenheit zeigt sich z. B. auf dem Gebiet des Sachenrechts. Wir suchen überhaupt in der ersten Zeit der Landesgemeindetätigkeit vergebens nach Gesetzen, die eine bestimmte Materie

<sup>85</sup> L. G. = Erkenntnisse von 1630, 1672, 1673, 1678.

eingehend und restlos regeln. Hier half dann subsidiär das Gewohnheitsrecht aus.

Mit der Zunahme des wirtschaftlichen Verkehrs im Lande und über den St. Gotthard machten sich natürgemäß immer wieder neue Lücken in der sowieso mangelhaften Gesetzgebung geltend. Sache der Landesgemeinde oder später eventuell des von ihr beauftragten Rates war es dann jeweils, hierfür zweckentsprechende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Dies konnte auf zwei Wegen geschehen, entweder durch Übernahme fremden Rechtes auf heimatlichem Boden (Rezeption) oder durch originelle Rechtschaffung seitens des Gesetzgebers.

2. Die gesetzgeberischen Erklasse der Landesgemeinde wurden in der ersten Zeit nicht immer aufgezeichnet. Sie lebten dann im Gedächtnis der Menschen fort. Allerdings existieren Landesgemeindesatzungen auch schon vom 14. und 15. Jahrhundert, die als besondere Urkunden ausgefertigt und mit dem Landesgemeinde Siegel versehen sind. Später wurden sie im alten Landbuch (A. L. B.) gesammelt, andere im Satzungsbuch sowie in den verschiedenen Landesgemeinde- und Ratsprotokollen. Das Datum der Entstehung des ersten Landbuches von Uri ist nicht genau festzustellen; Franz Joseph Schiffmann verfolgt es zurück bis 1525<sup>86</sup>.

Der älteste Teil der Gesetzgebung im Landbuch handelt über Eigentumsstreitigkeiten, Frevel gegen Personen und Sachen; ferner enthält er Reglemente für Gerichte, Formen und Formeln der Ausübung der richterlichen Gewalt usw. Weniger Aufmerksamkeit scheint man lange Zeit den schweren Kriminalverbrechen geschenkt zu haben, um so mehr aber Vergehen, welche mit Geldbußen bestraft wurden und zur Speisung des Landesädels beitrugen<sup>87</sup>.

Das erste gedruckte Gesetzbuch entstand 1823 als neues Landbuch (L. B.).

3. Es seien hier einige Landesgemeindesatzungen privat- und besonders strafrechtlichen Charakters genannt, die schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts an der Landesgemeinde entstanden: 1329 eine Bußenordnung, 1360 die Bestimmung, daß niemand liegende Güter an Fremde oder Klöster verkaufen oder verpfänden dürfe<sup>88</sup>. 1370 das Verbot, „mit Stöcken, Raufen, Stoßen Krieg anzufangen, by 6 Pfund buß“. 1383 „wer im Zorn ein Schwert zückt, raust oder Steine wirft, hat drei Gulden Buße zu entrichten“.

Während die Gesetzgebung der Landesgemeinde im 14. und 15. Jahrhundert überwiegend strafrechtlichen Inhalts war, wurde dieselbe im 16. Jahrhundert eine umfassendere. Dem Privatrecht begann sie gebührende Beachtung zu schenken, und da wieder besonders dem Vormund-

<sup>86</sup> Schiffmann, Ein Beitrag zur Altersbestimmung des Landbuches von Uri. Gfr. 33, S. 314.

<sup>87</sup> Snell, Handbuch d. Schweiz. Staatsrechts, Bd. II, S. 124 (1844).

<sup>88</sup> Schmid, Bd. II, S. 11 u. 12 und Gfr. 42, S. 45.

schafts- und Erbrecht. Um den Forderungen der Zeit in Handel und Verkehr Rechnung zu tragen, wurde das Hypothekarrecht ausgebaut. Die diesbezüglichen Bestimmungen des A. L. B. sind zahlreich. Das 17. und namentlich 18. Jahrhundert waren gesetzgeberisch nicht fruchtbar. In der Hauptsache beschränkte sich die Gesetzgebung auf Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr von Landesprodukten, z. B. Holz (Ausfuhrverbote). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts traf, wie anderswo, die politische Erschlaffung die Landesgemeinde auch in ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit. Typisch für diese Zeit sind die äußerst zahlreichen Tanzbestimmungen durch die Landesgemeinde.

4. Die Landesgemeinde war für die erste Zeit ihres Bestandes nicht nur wie später höchster, sondern überhaupt ausschließlich Gesetzgeber. Ihre Gesetze entstanden im ganzen Umfang an der Tagung selbst. Vorberatung oder Vorentwurf durch Rat oder Volksausschüsse gab es noch nicht. Der Antragsteller selbst hatte an der Tagung seinen Vorschlag anzubringen.

Bald nach Zustandekommen der Räte begannen auch diese, sich mit der Gesetzgebung zu beschäftigen, teils rechtmäßig, teils anmaßend. Die unrechtmäßigen Übergriffe des Rates in die Gesetzgebung waren, wie früher schon betont, zahlreich, bei der mangelhaften Kompetenzerteilung aber allerdings begreiflich. Schon 1570 sehen wir den Rat rechtmäßig jedes Jahr Sittenmandate erlassen. Zunächst waren diese rein sittenpolizeilichen Charakters, nach und nach griffen sie aber usurpatorisch in verschiedene Materien der Gesetzgebung ein. Der Rat scheint hierin keinen großen Widerspruch erfahren zu haben, und so wuchs dann sein Mut, so daß er z. B. 1666 es sogar wagte, die Statuten der Landschaft Livinen in mehreren Punkten von sich aus abzuändern, trotzdem die Landesgemeinde sich das Revisionsrecht derselben ausdrücklich vorbehalten hatte.

Größern rechtmäßigen Einfluß auf die Gesetzgebung erhielt der Rat, nachdem ihm die Vorberatung und eventuell Formulierung der Gesetzesentwürfe von der Landesgemeinde zuerkannt worden war. Die Landesgemeinde war ja rechtlich wohl einziger Gesetzgeber, aber durch das Recht der Vorberatung seitens des Rates war die Entstehung eines Gesetzes ohne dessen Mithilfe nunmehr ausgeschlossen. Die Gesetzgebung, früher allein der Landesgemeinde zustehend, war nun verteilt auf den propagierenden und begutachtenden Rat und das in der Landesgemeinde versammelte sanktionierende Volk. So setzte sich nun die Legislative gewalt zusammen aus zwei Komponenten, der produktiven, Gesetze entwerfenden und in jedem Fall begutachtenden (Rat) und einer sanktionsierenden (L. G.), durch welche erst dem Entwurf staatliche Autorität zufiel.

5. In diesem Zusammenhang muß auch die Verfassung von Uri erwähnt werden. Das Recht, Verfassung zu geben und abzuändern, stand naturgemäß der Landesgemeinde als dem Souverän zu. Die Verfassungsbestimmungen der Landesgemeinde waren bis zum 19. Jahr-

hundert nicht in einer abgeschlossenen Verfassungssatzung vereinigt, sondern waren einerseits im A. L. B. und verschiedenen Protokollen enthalten, anderseits lebten sie als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht im Volke. Die Verfassung wurde erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts als ein Ganzes abgefaßt und geschrieben.

Die Landesgemeinde hatte nicht nur das Recht der Verfassungsgabe, sondern auch das Recht auf deren Abänderung. Dazu war sie jederzeit berechtigt, ohne durch Gesetz an irgend welche Revisionsfrist oder einen Revisionsmodus gebunden zu sein. Allerdings war die Verfassung sowie jeder gesetzliche Erlass rechtlich verpflichtend auch für die Schöpferin derselben, die Landesgemeinde, solange dieselben nicht ausdrücklich vom Souverän auf legalem Wege abgeändert oder aufgehoben worden waren.

6. Um das Volk auf eventuelle Lücken in den bestehenden Gesetzen aufmerksam zu machen, und dadurch Vorschläge für neue Gesetzesbestimmungen oder Abänderungen zu erwirken, wurden jährlich an der Maiengemeinde die wichtigsten Satzungen des Landes dem versammelten Volke vorgelesen. Darauf konnte dasselbe eventuelle Vorschläge anbringen, anderseits wurden dadurch dem Volke die wichtigsten bestehenden Gesetze erneut in Erinnerung gebracht, die ja sonst als Urkunden nicht jedermann zugänglich waren. Es entwickelte sich dann die Gewohnheit, nach Verlesung die Satzungen eidlich zu bestätigen. Dadurch wurde den Gesetzen und Verordnungen Nachdruck verschafft nicht bloß durch Strafbestimmungen im Übertretungsfalle, sondern auch durch den Eidschwur, der dem religiösen Volke heilig war, und dessen Bruch überdies nach Gesetz schwer bestraft wurde (Strafbestimmungen gegen Meineid). Die genannte Bestätigung geschah jeweilen nach Erledigung der Vorschläge des Landrates und der Siebengeschlechter, und zwar für „Landbuch, Siegel und Brief, Rath und Gerichte, alte Gewohnheiten und das, was durch bemeldte Gewalten durch Mehrheit entschieden wurde“<sup>89</sup>.

### 3. Verwaltung.

1. Außer der gesetzgebenden war die Landesgemeinde die höchste vollziehende Gewalt. Eine vollziehende Behörde, analog dem heutigen Regierungsrat, existierte in der früheren Landesgemeindedemokratie noch nicht. Nach dem römischen Spruch „minima non curat praetor“ besaßt sich die Landesgemeinde nur mit den wichtigen Verwaltungsgeschäften (Ausnahmen abgerechnet); jene minderer Importanz überließ sie den Räten.

Die damaligen Verwaltungsgeschäfte, die von der Landesgemeinde selbst besorgt wurden, waren sehr umfassende. Ja, sie bildeten die Hauptarbeitslast der Landesgemeinde und nicht etwa die Gesetzgebung. Manche Verwaltungsgeschäfte, z. B. Begehren um Truppenwerbungen im Lande, Eingehen von Bündnissen, Entscheid über Frieden und Krieg usw., wurden stets nur von der Landesgemeinde erledigt. Zufolge der

<sup>89</sup> Lüsser, Kt. Uri, S. 71. Siehe auch den nächstfolgenden Aufsatz.

Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser Geschäfte mußten dann oft außerordentliche Tagungen anberaumt werden.

2. Wir erwähnen hier zunächst die internen Verwaltungsgeschäfte der Landesgemeinde.

Die Aufnahme Auswärtiger ins Landrecht, sowie der Entzug des Landrechtes lagen einzig in der Kompetenz des Souveräns. Der Art. 149 A. L. B. bestimmte hierüber: „Item wier sindt vberenkomen, dß vnnß an theiner gmeindt jemandt zu vnnseren landtlüten man by vffnemen sölle, annderst dan zu Becklingen an derselbigen gmeindt.“ Interessieren mögen hier noch folgende Bestimmungen über Erwerb des Landrechtes: „wan ettliche willens vmb das landrecht zebitten, so soll man innen thein fürsprechen zulassen, sondern soll ein jeder selbs persönlich in ring inherstan vnd selb darumb büttten. Es soll auch zuor, ob man jemandt vmb dß landrecht pitten laßt, an der gmeindt durch den landamman ein vmbfrag gehalten werden, ob man landlüh annemmen welle oder nit, oder wievill mann annemen welleg (A. L. B. 149). Bewerber um das Landrecht mußten eine Zeitlang im Lande „mit erloptnuß hußheblichen gesessen haben“; die von Ursern und Livinen 5 Jahre, die übrigen Eidgenossen 10 Jahre, Ausländer 15 Jahre, „darmit man darzwüscht eines jeden thun und lassen dester baß khennen vnd erlernen möge“. Der oben genannte A. L. B.-Artikel schrieb ferner der Landesgemeinde vor, von dem Bewerber „ein anzall gelts“ zu verlangen.

In Anerkennung großer Verdienste um das Land schenkte die Landesgemeinde trotz der genannten A. L. B.-Vorschrift nicht selten das Landrecht, so 1532 an den genuessischen Edelmann Battista de Insula wegen seiner im Kappelerkrieg den katholischen Orten geleisteten Dienste<sup>90</sup>. Ins Landrecht aufgenommen wurden auch solche, und zwar ohne Geldleistung, die sich um eine einzelne Gemeinde verdient gemacht hatten<sup>91</sup>.

Die vor der Annahme erzeugten Kinder aller neu ins Landrecht Aufgenommenen waren hierin nicht inbegriffen und des Landrechts nicht genössig, sondern es mußte für sie besonders angehalten und erkannt werden<sup>92</sup>.

Das einmal erlangte Landrecht konnte auch wieder verloren gehen. Das geschah zunächst, wenn der neue Landmann die ihm eventuell auferlegte Geldsumme nicht inner Monatsfrist zahlte; dann sollte er „für thein landtman mer ghälten werden<sup>93</sup>. Das Landrecht konnte weiter verlorengehen durch Verjährung. Dies geschah, wenn ein Landmann,

<sup>90</sup> Historisches Neujahrsblatt von Uri, 1903, S. 87.

<sup>91</sup> Dies traf oft zu, z. B. bei Kirchenmalern. Interessierten mag hier ein Sieben-geschlechtsbegehrten, das auf dem offiziellen Zirtular der Landesgemeinde von 1866 stand und der L.G. die Erteilung des Ehren-Land- und Bürgerrechts von Uri an König Ludwig II. von Bayern vorschlug, als „Anerkennung seiner wahrhaft edlen Gesinnung gegen die Urkweiz und seiner tatsächlich bewiesenen Verehrung unseres großen Freiheitsgründers Wilhelm Tell“. Das Begehrten wurde von der Tagung wieder zurückgezogen. Näheres im histor. Nbl. v. Uri 1920. Wymann, Briefe vom bayrischen und englischen Königs-hofe an Kunstmaler Jošt Muheim.

<sup>92</sup> L. G.-Erl. 1621.

<sup>93</sup> A. L. B., Art. 151.

außer Landes wohnend, nicht alle zehn Jahre das Landrecht erneuern ließ, unter persönlicher Vorstellung an der Landesgemeinde. Der „hohe gewalt“ entzog das Landrecht jenen Witwen und ledigen Frauenspersonen, die sich mit einem Fremden sexuell verfehlten. Bei einer fünftigen Verelichung sollten sie wie Fremde betrachtet werden, jedoch durften sie nicht als heimatlos des Landes verwiesen, sondern mußten als Ansassen im Lande geduldet werden<sup>94</sup>. Das Landrecht „vermannten“ zufolge Landesgemeindebeschluß auch jene Landestöchter, die sich mit einem Fremden verehelichten. Schließlich sei noch angeführt der Landrechtsentzug jenen neuen Landleuten gegenüber, „die sich nit hiellten alß billich were“ und den andern Kirchgenossen zum Ärgernis gereichten. Die bezahlte Summe beim Erwerb des Landrechts wurde dann nicht zurückbezahlt, außer „d̄z einer vermeinte mit recht fürzebringen, d̄z ime vnrecht beschechen“. Ihm stand dann der Rechtsweg offen<sup>95</sup>.

Auch hier war bei Strafe verboten, um das Landrecht zu praktizieren. Wer es gleichwohl tat, mußte 10 Gulden Buße bezahlen, wurde überdies nicht ins Landrecht aufgenommen. Es galten hier die gleichen Strafbestimmungen wie beim Praktizieren um Landesämter.

Das Urner Landrecht war im Mittelalter noch sehr leicht zu erwerben. Da aber zufolge vermehrter Landrechtserteilung die Zahl der Landleute ständig wuchs und dadurch die Vorteile der einzelnen (die „reine Demokratie“ war ja namentlich im 17. und 18. Jahrhundert manchmal zu einer eigentlichen Nutzungsforporation degeneriert) an den Pensionsgeldern usw. vermindert wurden, zeigte sich bald im Volke die Opposition gegen die Aufnahme Fremder ins Landrecht. Die Landesgemeinde beschloß daher z. B. im Jahre 1621, zehn Jahre lang keine neuen Landleute mehr aufzunehmen. Ähnliche Beschlüsse ließen sich noch weitere anführen.

Neue Landleute wurden hauptsächlich dann aufgenommen, wenn irgendwelche kostspielige Werke im Lande hergestellt werden mußten. Hier führte der Urner den Realpolitiker hervor. Der einzelne sollte dann nicht zuviel seiner privaten Bäzen hervorholen, man verschaffte sich Geld aus den Kaufpreisen für Landrechtserteilung. 1643: „Für die Kosten der erbauten Jagmatt Capell sind 2 Mann zu Landslügen anzunemen bewilligt“<sup>96</sup>. 1650 zog aber die Landesgemeinde die Dekretierung einer allgemeinen Landessteuer der Landrechtserteilung an Fremde vor. 1669 bestimmte sie wiederum, es sollen „ohne sondere Noth“ keine Landleute mehr aufgenommen werden. Es scheinen aber gleichwohl erneute Gesuche um Erteilung des Landrechts gestellt worden zu sein<sup>97</sup>, so daß sie 1691 bei 50 Kronen und 1708 bei 100 Kronen Buße den bloßen

<sup>94</sup> A. L. B. 156.

<sup>95</sup> A. L. B. 150.

<sup>96</sup> Landleutensbuch von Uri. Auszüge daraus bringt Gfr. 17 und die Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1911, S. 66; 1913, S. 129.

<sup>97</sup> L. G.-Prot.

Antrag auf Erteilung des Landrechts verbot. Aber diesen Beschuß warf sie schon 1697 wieder über den haufen, indem sie dem Vergolder des Hochaltars in der Jagdmattkapelle „das Landrecht zum Trinkgeld verehrte“<sup>98</sup>.

Mit dem Einsetzen der Opposition gegen die Landrechtsteilung wuchs auch der Kaufpreis für letztere. 1420 zahlte ein Nell, der aus dem Pomatt eingewandert war, eine Armbrust und 4 Gulden<sup>99</sup>. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts sind uns Landrechtsteilungen bekannt um 4 Gulden. Der minime Kaufpreis fällt dann besonders auf, wenn man in Betracht zieht, daß der neue Landmann alle Rechte des Eingesessenen teilte, abgerechnet das passive Wahlrecht. Ein Fremder konnte sich so um billigen Preis ein Nutzungsrecht an den ganz respektablen Pensionen und anderen zur Verteilung gelangenden Einkünften sichern. So begreift man das schnelle Wachsen der Aufnahmegerüste und im gleichen Verhältnis damit das Emporschneiden des Kaufpreises. Während, wie oben gesagt, derselbe zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch 4 Gulden betrug, war er zu Ende desselben schon auf 200 bis 335 Gulden gestiegen<sup>100</sup>. Im 17. Jahrhundert erreichte er die Summe von 600 bis 800 Gl.<sup>101</sup>. 1787 mußte der Gardelieutenant Curti für das erworbene Landrecht jeder der 14 Pfarreien des Landes fl. 70 bezahlen. So hatte sich also der Zahlungsmodus geändert; nicht mehr eine Pauschalsumme zugunsten des Landessäckels, sondern Quoten an die Pfarreien.

3. Der Landshaushalt, besonders die Verwaltung des Staatsvermögens, stand in der Hauptache in der Kompetenz des Souveräns. Das Volk wollte das wichtigste Mitspracherecht bei der Regelung der Einnahmen und Ausgaben nicht zugunsten des Rates abtreten.

A. Als zeitweise sehr wichtige Einnahmequellen führen wir an: Die Kaufpreise aus der Annahme neuer Landleute und Hintersassen. Weitere Einnahmen verschaffte sich das Land durch Erhebung von Zöllen, nicht nur in Vogteien, sondern auch im Innern des Landes. Alle wichtigen Zollangelegenheiten regelte die Landesgemeinde. Schon im 14. und 15. Jahrhundert bestand zu Flüelen der sogenannte Reichszoll. Eine Urkunde von 1577 berichtet von den Erträgnissen des Zolles zu Göschinen. Ein Zoll wurde auch eine Zeitlang zu Wassen erhoben.

Der Salzhandel. Während derselbe in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Uri noch völlig frei war, bestand seit Ende des 17. Jahrhunderts, nachdem Uri einen Lieferungsvertrag mit der Salzpfanne zu Innsbruck abgeschlossen hatte, der obrigkeitliche Salzverkauf. Dieser warf eine respektable Summe für den Landesäckel ab. Daneben bestand laut Landesgemeindebeschuß von 1721 das Verkaufsrecht von Salz seitens

<sup>98</sup> Hist. Neujahrsblatt v. Uri, 1906, S. 29 und Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 1913, S. 127.

<sup>99</sup> Neujahrsblatt v. Uri, 1906, S. 16.

<sup>100</sup> Blumer, Bd. II, S. 316.

<sup>101</sup> Hist. Neujahrsblatt v. Uri, 1906, S. 17.

Privater. Für jedes verkaufte Maß mußte der Verkäufer einen bestimmten Betrag zugunsten der Landeskasse entrichten<sup>101a</sup>.

Die Abgabe der Ohmgelder wurde in der Hauptzache ebenfalls vom Souverän geregelt. Für jedes Maß Wein, das im Lande zum Auschank oder Verkauf kam, mußte eine Abgabe von 3 Angstern bezahlt werden.

Weitere Einnahmen brachten dem Lande die oben besprochenen, auf die Ämter gesetzten Auflagen, sowie die Kompagniegelder. Letztere wurden von der Landesgemeinde den Offizieren der in fremden Diensten stehenden Urnertruppen zugunsten der Landeskasse bzw. des Zeughäuses auferlegt. So hatte z. B. in Uri jeder Hauptmann, der eine ganze Kompagnie führte, fl. 60 zu bezahlen<sup>102</sup>.

Wenn die regulären Einnahmen nicht ausreichten, mußten außerordentlicherweise allgemeine Landessteuern erhoben werden. Einzig die Landesgemeinde war nach A. L. B. zu deren Defretierung befugt. Gleichzeitig bestimmt eine Urner Kriegsordnung<sup>103</sup>, die Auferlegung einer allgemeinen Landessteuer liege in der Kompetenz des „großen Gwalts“. Eine solche Steuer wurde z. B. 1650 erhoben. Die Steuern wurden zunächst auf die Grundstücke gelegt, welche auf Geheiz der Landesgemeinde obrigkeitlich gewertet wurden. Die Gültgläubiger mußten dann nach Verhältnis ihrer Forderungen dem Eigentümer zahlen helfen. Nach Blumer war überdies jeder beim Eid verpflichtet, all sein übriges inländisches und auswärtiges Vermögen der Obrigkeit anzugeben, bei Strafe der Konfiskation des Verschwiegenden<sup>104</sup>.

B. Von den Ausgaben seien zunächst genannt die Kosten für die Abhaltung der Landesgemeinde, Ausgaben für den Platz, die Bestuhlung, die Besoldung und Kostümierung der Bläser, Tellen usw.<sup>105</sup>.

Relativ gering, wie die Kosten der Landesgemeindetagung, waren auch die Gehälter und Taggelder der Landesbeamten, Rats- und Gerichtsmitglieder, deren Festsetzung in der Kompetenz der Maiengemeinde stand. Ein Beispiel hierfür mag aber Erwähnung finden: Die Hausröndnung von 1665<sup>105a</sup>, sowie die Landesgemeinden von 1619, 1762 und 1773 setzten den landammännischen Jahresgehalt auf 25 Gulden fest; der Landesstatthalter bezog deren 9, der Landessäckelmeister 25.

Als weitere Ausgaben seien resumierend genannt: die Polizeikosten, die oft sehr beträchtlichen militärischen Ausgaben, Ausgaben für das Bauwesen, z. B. für die oft wiederkehrende Eindämmung von Reuß und Schächen usw., Beiträge an Kirchen und Schule<sup>106</sup>, finanzielle Unterstützung des Medizinal- und Armenwesens usw.

<sup>101a</sup> Dr. Margrit Häuser-Kündig, Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798. Zug. Verlag J. Kündig, 1927, S. 51 ff.

<sup>102</sup> Blumer, Bd. II, S. 295.

<sup>103</sup> Erlassen 1600; Staatsarchiv Uri.

<sup>104</sup> A. L. B. 183; Blumer, Bd. II, S. 295.

<sup>105</sup> L.G.-Prot. 1735, 1761.

<sup>105a</sup> Abgedruckt im Gfr. 21, S. 138 ff. Übrigens eine schlechte Edition.

<sup>106</sup> Wyman, Urnerische Staatsbeiträge für kirchliche Zwecke. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 1911 u. 1913.

Um bei unvorhergesehener, starker Inanspruchnahme der Landesfasse zufolge Krieg, Teuerung, ansteckender Krankheiten usw. nicht ohne Vorrat an Geld zu sein, wurde der sogenannte „Schatz“ oder „Kasten“ errichtet. Es war dies ein Geldvorrat, der nur zu Zeiten der Not angegriffen werden durfte und über den einzige die Landesgemeinde zu disponieren hatte.

4. Allmend. Erstes Verfügungsrecht über die Allmend hatte die Landesgemeinde. Das A. L. B. sagt hierüber: „Wier sindt vberenkomen, dz vor theinem gwalt thein allmendt in vnnserem landt soll hinweg geben werden, dan an einer landtsgmeindt zu Bezlingen<sup>107</sup>.“ Die Maiengemeinde hat aber sehr oft, ja nach Entstehen der Markus- und Auffahrtsgemeinde, in den meisten Fällen das Dispositionsrecht an diese delegiert. Sie stützte sich hierbei auf Art. 102 A. L. B., der gestattete, Allmendangelegenheiten nicht nur an der Maiengemeinde, sondern an andern Tagungen „verkündt wie zu Bezlingen“ zu erledigen. Aus dem Wortlaut geht hervor, daß es hierzu einer ausdrücklichen Autorisation des „großen gwalts“ bedurfte. Die Maiengemeinde hatte dabei immerhin noch das Recht auf Revision der Beschlüsse der beauftragten Gemeinden.

Delegation von allmendrechtlichen Befugnissen erteilte der Souverän auch an den Rat. So verkaufte z. B. 1596 der dreifache Landrat dem Besitzer des Bergwerks im Isental ein Gehölz. Seit dem 16. Jahrhundert treffen wir den Rat öfters in ähnlicher Tätigkeit.

Schon frühe bildete das Land ohne Einschränkung (Bezirk Uri) nur eine Markgenossenschaft, während Ursen eine solche für sich war. Daneben besaßen aber auch einzelne Gemeinden besondere Allmenden und Waldungen, und zwar zufolge Zuteilung durch die Landesgemeinde. Schon 1365 erkannte sie der Gemeinde Seelisberg Allmende und Wald zu<sup>108</sup>. Gleichen Vergünstigungen begegnen wir im Schächental. Die Landesgemeinde von 1528 bestätigte einen alten Beschuß, nach welchem sie den Schächentalern ein Stück der dortigen Allmend zur Sondernutzung weiter überließ, wofür diese im Namen des ganzen Volkes einen Bittgang (Prozession) zu machen hatten<sup>108a</sup>. Von der Bodenallmende wurden einzelne Teile den Dorfschaften zur steten Nutzung überlassen, während das Land sich das Eigentum daran vorbehield. Wiederum war es der Souverän, der diesen Beschuß fasste.

Die allmendrechtlichen Bestimmungen der Landesgemeinde (Maiengemeinde, Nachgemeinde und namentlich Markus- und Auffahrtsgemeinde in hunder Konkurrenz) waren sehr zahlreich, so über Sömmierung des Viehes auf Heufuhweiden, Allmend, Alpen und Geizweiden; weiter über Sömmierung, der Senten auf Allmendarpen, Sömmierung des Schmalviehes (Ziegen und Schafe) in Höhen und Geizweiden. Die Pro-

<sup>107</sup> A. L. B., Art. 102.

<sup>108</sup> Urkunde von 1365 im L. B.; vergl. Art. 357. Druck Gfr. 7, S. 184.

<sup>108a</sup> Müller, Ein alter Bittgang auf Ennetmärt. histor. Nbl. 1902.

tofolle, A. L. B. und L. B., enthalten sehr viele solcher Bestimmungen, deren weitere Erwähnung uns hier nicht nötig erscheint.

Allmendnutzungsberechtigt war, wer den Wohnsitz in der Gemeinde oder Markgenossenschaft hatte und eigenen Haushalt, „Eigen Heuer und Licht“, besaß. Jeder Landmann hatte Anspruch auf einen Allmendgarten. In früherer Zeit bekamen Landleute solche Plätze manchmal zu eigen, später meist zur Nutzung auf 30 Jahre. Analog der heutigen Gütereintragung ins Grundbuch, erfolgte die Eintragung dieser Gärten ins sogenannte „Rütibuch“<sup>109</sup>. Zog der Besitzer des Gartens aus der Kirchhöre, in welcher der Garten lag, verlor er das Recht an demselben<sup>110</sup>.

Zu den Nutzungsrechten an der Allmende gehörten die Gewinnung von Wildheu und Streue, ferner das Recht, Obstbäume auf der Allmend zu pflanzen.

Von den zahlreichen Bestimmungen in dieser Materie mag als besonders interessierend noch folgende genannt werden: Wer eine fremde Frau heiratete, die nicht Gl. 300 eigenes Vermögen besaß, verlor den Genuss an der Allmende(!) und wurde in dieser Hinsicht den Besassen gleichgestellt<sup>111</sup>. Seine Kinder traten aber wieder in den Vollgenuss der Gemeingüter, gleich den übrigen Landleuten.

5. Militärwesen. Die Landesgemeinde hat sich von jeher die Verfügung über die Wehrmacht des Landes vorbehalten. Sie bestimmte Wehrverfassung und Kriegsordnung. Die Wehrverfassung beruhte auf dem Grundsatz, daß ein gewisses Maß von Waffenrüstung, welche jeder männliche Einwohner für sich zu halten hatte, auf die Grundstücke umgelegt war<sup>112</sup>. So bestimmte eine Landesgemeinde am 1. November 1362, jeder Landmann müsse nach Maßgabe seiner Güter das Auferlegte am „Harnisch“ haben, bei 5 Pfund Buße. Eine Urkunde von 1427 meldet z. B., daß beim Verkauf eines Hauses und einer Hofstatt in Spiringen ein Bestimmtes am „Harnisch“ zu tragen sei<sup>113</sup>.

Einzig die Landesgemeinde entschied über Krieg und Frieden, militärische Auszüge, Volksaufbrüche für fremde Fürsten und Bewilligung des Durchzuges fremder Truppen. So bestimmte z. B. der Souverän 1647 und 1678.

Die vielen kriegerischen Unternehmungen der Urner sind aus der Schweizer Geschichte bekannt. „Begierig ist er an die Feinde, der Urner“, schrieb 1479 der Einsiedler Stiftsdekan Albrecht von Bonstetten. Die Erledigung militärischer Angelegenheiten brachten der Landesgemeinde oft viel Arbeit. Es ließen sich zahlreiche Beschlüsse derselben über Auszüge usw. anführen, wobei die Urner an Gründen für Kriegserklärung nicht verlegen waren. 1495 flagte der Landvogt im Thurgau, Hans Muheim von Uri, der sich wegen einer Jüdin mit der Stadt Konstanz

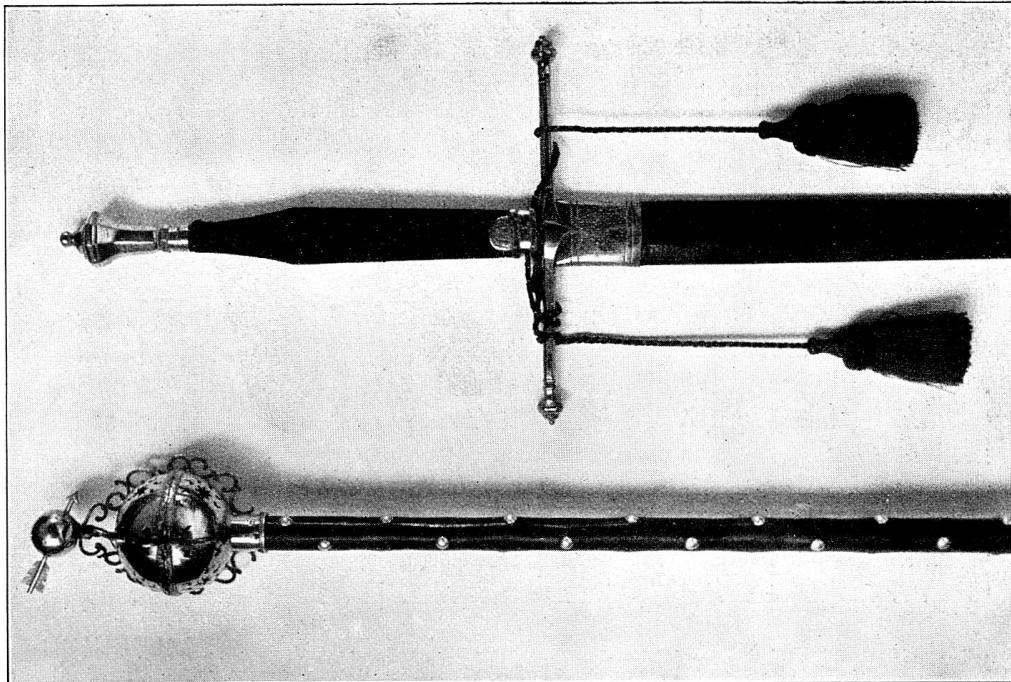
<sup>109</sup> Staatsarchiv Uri.

<sup>110</sup> Rütiordnung von 1609; L. G.-Erl. v. 1676, 1680 etc.

<sup>111</sup> L. G. = Erlassnisse von 1677, 1700, 1702.

<sup>112</sup> Blumer, Bd. I, S. 372.

<sup>113</sup> Schmid, Bd. II, S. 12 und Gfr. 42, S. 45; 43, S. 25.



Meihelstab und symbolisches Landesgemeindeschwert  
Stab von Goldschmied Franz Hartmann, Ellendorf, 1806



Alte Gleit vom Holz und Metall  
Schmied zum Schatz, silbernes Siegel von 1679

überworfen hatte, vor der Landesgemeinde. Sogleich brach die abenteuerlustige Jugend von Uri auf, um ihren Landsmann zu rächen.

Gesuche um Truppenzug innerhalb der Eidgenossenschaft gingen an die Landesgemeinde, gleich wie diesbezügliche Gesuche seitens Uri an andere Kantone gewöhnlich von der Landesgemeinde ausgingen. Zum Beispiel lag 1721 ein Gesuch von Glarus gegen Werdenberg vor der selben<sup>114</sup>. 1798, 20. April, behandelt sie ein Gesuch um Hilfeleistung von Seiten Nidwaldens<sup>114a</sup>.

Erwähnenswert sind auch die Bestimmungen des „großen gwalts“ wegen des Reislaufens<sup>115</sup>. Das Landesgemeinde-Protokoll von 1557 teilt uns mit, daß einzelne, aus eigener Initiative in fremde Dienste ziehende, ihr Gesuch der Landesgemeinde vorzulegen hatten.

Die Organisation des Militärs im Kanton war selbstverständlich Sache des Souveräns. Am 4. Mai 1817 nimmt das Volk eine neue Militärorganisation an; 1839 eine neuerdings revidierte; eine weiter abgeänderte Militärorganisation 1845, welche das wehrpflichtige Alter von 18 bis 65 festsetzte<sup>116</sup>.

Auch zu der eidgenössischen Heeres Organisation hatte der Souverän ein Wort mitzusprechen. Die Tagsatzung war bestrebt, durch Erlass des eidgenössischen Defensionale eine einigermaßen einheitliche Organisation des schweizerischen Bundesheeres zu begründen. Es kam hierüber zur Abstimmung an der Landesgemeinde. 1675 stimmte das Volk demselben zu, doch schon 1678 sprach es sich, beeinflußt durch Schwyz und katholisch Glarus, davon los.

Truppenübungen im Frieden ordnete der Souverän an; z. B. 1712 jährlich viermaliges Exerzieren, später zweimaliges, im Frühling und Herbst. 1798 befahl er, in Voraussicht der kommenden Kämpfe, das tägliche Exerzieren der ganzen Mannschaften mit dem Gewehr in den Ortschaften. Die gleiche Gemeinde erteilte Befehle über Bewaffnung: „Wer aber nicht gewehrfähig ist, soll mit andern Streitinstrumenten versehen werden.“ Bei Landesmusterungen, die periodisch wiederkehrten, wurden nach Landesgemeindebeschuß von ihr festgesetzte Taggelder verabfolgt.

Bei Drohung der Kriegsgefahr sollte zufolge Landesgemeindebeschuß jeder Landmann, der außer Lande wohnte, eilig zurückgerufen werden, innert gegebener Frist, „bei Verlust des Vaterlandes“ im Nichteinrückungsfall.

Bemerkenswert ist, daß das heutige Grütlianerpostulat der Wählbarkeit der Offiziere durch die Truppe in der alten Landesgemeindedemokratie eine gewisse Zeit durchgeführt wurde. Dies geht unter anderem hervor aus dem A. L. B., Art. 168: Die Landesgemeinde gestattet den ins Feld ziehenden Hintersassen, die sonst keine politischen Rechte besaßen,

<sup>114</sup> Blumer, Bd. II, S. 143.

<sup>114a</sup> Wyman, Alten über den Zug der Urner nach Unterwalden Ende April 1798. Anzeiger für schweiz. Geschichte 1913, S. 367.

<sup>115</sup> L. G.-Beschuß bei Schmid, Bd. II, S. 106.

<sup>116</sup> L. G.-Prot. der betr. Jahre.

„zu mindern und mehren vmb ein Hauptman im Veld“. Später delegierte sie aber die Wahl der Offiziere bei den Kontingenten und der Landesmiliz dem Kriegsrat, der aus Landesbeamten und Offizieren bestand. Sämtliche Offiziere mußten Landleute sein<sup>117</sup>. Der Souverän behielt sich stets das Recht vor, Direktiven zu erteilen für die Verwendung usw. der im Lande geworbenen Truppen, die in fremden Diensten standen. Als Beispiel hierfür führen wir aus dem Protokoll der Maiengemeinde von 1777 die Bestätigung der Kapitulation für das Regiment Jauch an: „1. Das Regiment darf zu keiner Zeit wider den päpstlichen Stuhl und mitverbündete Fürsten und Stände offensiv dienen und gebraucht werden. 2. Es soll bei Ernennung des Hähnrichs die Mannschaft aus dem eigenen Lande vorgezogen werden. 3. Keine der Standeskompagnien soll an einen Fremden verkauft, verpfändet, versetzt oder schätzungsweise überlassen werden, unter Strafe an Leib und Ehr, Hab und Gut. 4. Bei eventuellem Tod von Oberst Jauch sollen diese Standeskompagnien an niemand anders übergehen als an Landleute. 4. Der Oberstlieutenant, der Obristwachtmeister und die Hauptleute sollen wenn möglich aus den Landleuten genommen werden.“ Weiter beauftragte sie Jauch, ein neues Reglement für das Regiment zu erlassen, „welches denen Vorrechten, Rechtsammen, Freyheiten und Ansechen unser Nation, unsers Standts, und der hohen Obrigkeith nicht nachtheilig seyn soll“.

Die Landesgemeinde erließ Strafbestimmungen für Rechtsverletzung unter den Truppen im eigenen Land, sowie in fremden Diensten; z. B. gegen Offiziere, die wider die Kapitulation in fremden Diensten oder gegen bestehende Bündnisse handelten, sowie wider Offiziere, die den austretenden Unteroffizieren und Soldaten, oder bei deren Absterben den Erben das Schuldige nicht bezahlten<sup>118</sup>. Betreffend Gerichtsbarkeit der im Auslande stehenden Truppen bestimmte sie z. B. in der zitierten Bestätigung der Kapitulation für das Regiment Jauch: „Können Streitigkeiten nicht im Regiment selbst gelöst werden, dann ist das Gericht in Uri zuständig.“

Das Schießwesen zur Erhaltung und Förderung der Wehrhaftigkeit fand durch die Landesgemeinde lebhafte Unterstützung. Besonders beliebt beim Volke war das Schießen um hose. Diese hose in den Landesfarben wurden vom Lande zum Ausschießen gegeben<sup>119</sup>. Die Sieben geschlechtsbegehren um obrigkeitliche Kilbihosen waren oft zahlreich<sup>120</sup>.

6. Polizeiwesen. In der Regelung des Polizeiwesens konstatieren wir in vermehrtem Maße das Fehlen einer allseitigen Kompetenzauschei-

<sup>117</sup> L. G.-Erf. 1703, 1733; L. B. 251.

<sup>118</sup> L. G.-Erf. 1645, 1647, 1648, 1658.

<sup>119</sup> Landesrechnung im Archiv Uri v. Jahre 1776.

<sup>120</sup> Hist. Neujahrsblatt Uri, 1921. Siehe auch Wymann, Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1913, S. 128. Die Schühangaben von 1794 sind aus der Landesrechnung abgedruckt in der offiziellen Festzeitung für das eidgenössische Schützenfest Zürich 1907, Nr. 15, Seite 9.

dung zwischen Landesgemeinde und Räten. So kam es denn auch hier vor, daß die beiden sich widersprechende Verfügungen trafen; anderseits zeigte sich die Systemlosigkeit auch darin, daß der „höchste Gwalt“ die geringfügigsten Sachen bis in alle Details regelte, um andere, viel wichtige Materien dem Rat zu überlassen. Um uns ein Bild zu machen von der Tätigkeit der Landesgemeinde auf diesem Gebiet, seien einige diesbezügliche Bestimmungen erwähnt: Sehr zahlreich sind die im L. B. enthaltenen lebensmittelpolizeilichen Verfügungen, z. B. an die Bäcker, Metzger, Wirté usw.

Andere Verwaltungsakte polizeilicher Natur der Landesgemeinde waren die Festsetzung der Wochen- und Jahrmarkte sowohl für den Bezirk Uri wie Urseln. Sie bestimmte, wer an den Märkten verkaufen dürfe, was die Hintersassen verkaufen dürfen usw. Ihr Besluß von 1791, daß Fremde auf den Urnermärkten kein Vieh feilhaben dürften, wurde 1821 wieder aufgehoben.

Ihr stand die Regelung des Geld- und Münzwesens zu. Uri gehörte nach Lüthert dem Münzbann von Zürich zu bis Anfang des 15. Jahrhunderts. Es bekam sein eigenes Münzrecht in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Von da an kamen die Urner Gesandten mit eigenen Instruktionen betreffend das Münzwesen an die Tagsatzung<sup>121</sup>. Der Souverän selbst traf Bestimmungen über Prägung von Münzen; ferner ordnete er, namentlich im 19. Jahrhundert, Banknotenmissionen an<sup>122</sup>.

Weiter erwähnenswert sind die Vorschriften baupolizeilichen Charakters. Sämtliche größeren Straßenbauten wurden z. B. von der Landesgemeinde beschlossen, so die Fahrbarmachung der Gotthardstraße<sup>123</sup>.

Sie erteilte Bergwerkconzessionen, so z. B. im Isental, eine andere 1840, unter der Bedingung, die Arbeiten so viel wie möglich durch Landleute verrichten zu lassen.

Gleichfalls wurden Grenzregulierungen vom Souverän selbst mit angrenzenden Orten vorgenommen, z. B. 1558 zwischen Uri und Glarus<sup>124</sup>.

Erwähnung mögen weiter finden ihre zahlreichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei. Ihre diesbezüglichen Strafbestimmungen scheinen hie und da von Rat oder Gerichten unrechtmäßig umgangen worden zu sein, so daß sie sich veranlaßt sah, 1741 bei einem Jagdverbot beizufügen: „und damit denn steif und fest obgehalten werde, soll weder Landsrath, Rath, Gericht, noch Richtermacht, noch Gewalt haben, an dieser Buß der Gl. 25 denen Sehbaren etwas nachzulassen, oder selbige zu vermindern“<sup>125</sup>.

Sie war das oberste Organ, das über das Gesundheitswesen wachte. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, die einschlägigen Landesgemeinde-Vorschriften hier aufzuzählen. Wie weit sie aber hierin ging, mag ein

<sup>121</sup> Geschichtsfreund, Bd. 20, S. 136; Bd. 21, S. 244, 252, 272.

<sup>122</sup> Maiengemeinde 1877.

<sup>123</sup> Maiengemeinde 1818.

<sup>124</sup> Satzungsbuch 1558.

<sup>125</sup> L. G.-Prot. 1741, 7. Mai.

Beispiel illustrieren: 1553 schickte sie selbst eine Frau zur Untersuchung nach Zürich, weil man sie für sich hielt<sup>126</sup>.

Ihre Verwaltungstätigkeit erstreckte sich auch auf das Gewerbe der Wirte. Sie erlaubte und regelte Wirtschaftseröffnung, erließ Vorschriften über Herbergen, Wirtschaftsschluß während des Sonntagsgottesdienstes, Polizeistunde usw. In diesem Zusammenhang seien ihre Wirtshaus- und Spielverbote erwähnt: 1554 verbietet sie einem Bürger das Spiel in und außerhalb des Landes, bei Strafe des Turms im Übertretungsfall und sperrte ihm zugleich „den Win im Land auch by dem Thurn“<sup>127</sup>.

Sittenpolizei: Der Souverän erteilte dem Landrat das Recht, Sittenmandate, sowie jährlich Bestimmungen über Tanz und Maskengehen zu erlassen. Die Landesgemeinde glaubte damit zu erreichen, daß jeder „der großen und lasterlichen Sünden abstane“ würde. Sie selbst erließ äußerst zahlreiche Vorschriften über das Tanzen; so verbot sie z. B. bei 10 Gl. Buße „das übertriebene, allzunahe Walzen“. 1815 verbot sie das Tanzen für das ganze Jahr. Es ist charakteristisch, daß die Landesgemeinde gerade in der Zeit ihrer größten Unfruchtbarkeit, im 18. Jahrhundert, sich so oft mit Tanzangelegenheiten befaßte, so z. B. 1709, 1719, 1729 usw. Berühmt geworden sind die „Tanzgemeinden“ des 19. Jahrhunderts, bei denen es sich gewöhnlich um Abstimmung über die Einführung des Sonntagstanzen im Lande handelte. Hier zeigte sich die Gefährlichkeit des Landesgemeindesystems, indem es mehrere gefährliche, tumultuarische Tagungen gab. Erfreulicherweise kam aber das Volk von Uri nie so weit, daß der historische Boden seiner Landesgemeindestätte mit Bürgerblut befleckt wurde, wie das an einer Schwyzer Landesgemeinde in Rothenthurm vorkam.

Die Landesgemeinde nahm des öfters sehr empfindliche Bestrafungen vor wegen Verstößen gegen Moral und gute Sitte, z. B. „wir haben zwey wyber zuo Schatttorf von Land verwiesen von wegen ir Huory (Hurerei)“<sup>128</sup>.

7. Kirchliche Angelegenheiten. Die regen Beziehungen zwischen Staat und Kirche waren meist sehr freundschaftliche, was denn auch aus den vielen Landesgemeindeerkenntnissen in kirchlichen Sachen hervorgeht.

Die Landesgemeinde setzte Feiertage und Jahrzeiten ein. 1489 wurde z. B. zum Dank an den Allmächtigen für die Hilfe bei Laupen und Murten die Feier des 10,000 Rittertages als Schlachtjahrzeit beschlossen<sup>129</sup>. Als neue Feste wurden von ihr z. B. anerkannt 1630 St. Sebastian und Rochus, 1654 St. Karl, 1675 St. Pelagius, 1681 St. Agatha, 1706 Franz Xaver<sup>130</sup>.

<sup>126</sup> L. G. 31. August 1553.

<sup>127</sup> Annual minor herren 1554, 8. April.

<sup>128</sup> L. G.-Prot. 1553, 31. August.

<sup>129</sup> Wyman, Schlachtjahrzeit von Uri, S. 26; Lüsser, Geschichte von Uri, S. 176.

<sup>130</sup> L. G.-Prot.

Sie setzte aber nicht bloß Feiertage ein, sondern überwachte auch deren Heilighaltung. Nachdem viele Verfehlungen gegen staatlich eingesetzte Feiertage vorgekommen waren, beschloß sie 1640: „zum anderen sollen disere nachbenempte Fästtäg — krafft obangeregter Landtsgmeindt — wie die Aposteltag gehalten und gefeyert werden“<sup>131</sup>. 1803 verordnete sie aufs neue, daß Sonn- und Feiertage wieder gebührender gefeiert werden sollen. Schon früher hatte sie oft das Obligatorium des Gottesdienstbesuches an Sonntagen erklärt. Übertretungen wurden oft sehr empfindlich bestraft: „Diewyl Caspar Imfeld wenig zur Kilchen gatt“ und seine Frau eine Buße nicht bezahlte, wurden beide von der Landesgemeinde des Landes verwiesen, das sie innerhalb drei Wochen zu verlassen hatten. Wir können es heute nicht begreifen, daß z. B. einem Bürger von Zürich erlaubt wurde, im Lande zu „husen“, nur unter der Bedingung des Kirchenbesuches; „vnd so er nit zur Kilchen wie ander gan welt, sol er us dem land verwyst werde“<sup>132</sup>.

Sie beschloß die Zahlung der Kosten für Jahrzeit und Predigt in der Tellskapelle und für den Kreuzgang nach Steinen aus der Staatskasse<sup>133</sup>. Sie ordnete selbst besondere Gebete und kirchliche Feiern an für den Tag der Landesgemeinde.

Auch die Reformation beschäftigte die Urner Landesgemeinde. Ihr las der gelehrte Landschreiber Compar 1524 seine Apologie des katholischen Glaubens vor, die er an Zwingli sandte. An derselben Gemeinde beschloß das Volk, dem katholischen Glauben treu zu bleiben. Ulrich Zwingli richtete seine Antwort an Compar wiederum an die Landesgemeinde<sup>134</sup>. Die Locarnesen, die den neuen Glauben angenommen hatten und aus dem Lande gezogen waren, beschloß sie „keineswegs wiederumb zu begnade“, noch ins Land zurückzulassen.

Bei ihr wurden Begehren und Klagen angebracht wegen Bittgängen, Pfundbesetzungen usw. 1528 klagten vor ihr die Schächentaler, daß sie die einzigen seien, die den Bittgang nach Ennetmärt noch innehalten, statt das ganze Land<sup>135</sup>. 1720 ermahnt sie die geistlichen Pfründen, taugliche Priester zu nehmen, die Landleute seien. Den Kapuzinern scheint sie besonders freundlich gesinnt gewesen zu sein, indem die Landesgemeinde am 8. Februar 1579 die ersten Väter nach Altdorf berief und durch diesen hochbedeutsamen Besluß überhaupt das deutsche Gebiet diesseits der Alpen dem jungen Orden öffnete. Mit der Ausführung dieses Beschlusses wurden Statthalter Ritter Johann Zumbrunnen, Ritter Walter Roll und Hauptmann Ambros Püntener beauftragt<sup>135a</sup>. Die

<sup>131</sup> Wymann, Schlachtjahrzeit, S. 32.

<sup>132</sup> Satzungsbuch.

<sup>133</sup> L. G. 1658; Blumer, Bd. II, S. 301.

<sup>134</sup> Hist. Neujahrsblatt von Uri, 1895, S. 14; Wymann, Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1924 und Müller, Anzeiger für schweiz. Geschichte 1909, Nr. 3.

<sup>135</sup> Hist. Neujahrsblatt von Uri, 1902, S. 67.

<sup>135a</sup> Wymann, Der hl. Karl Borromeo und die schweiz. Eidgenossenschaft. Stans, Hans von Matt, 1903, S. 73 ff.

Landesgemeinde war es auch, die 1717 Hilfe aus der Landeskasse versprach, falls die Kapuziner mit dem Jhrigen nicht austommen könnten.

Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts sehen wir sie kirchliche Stiftungen bestätigen. Eine Urkunde von 1317 meldet: „Wir Werner von Aettighausen, Land Ammann, und die Gmeind des Thalls Uri — sintemahl wir sehend sollich vorberuehrt Begabung und Pfruondstiftung — hierumb gib ich — ganzer Gmeind mitwillen dazu —“<sup>136</sup>.

Bei aller Willfährigkeit gegenüber der Kirche und ihren Obern unterließ es „unseres Landes höchste Gwaltsversammlung“ nicht, ihr Recht auch kirchlichen Würdenträgern gegenüber zu behaupten<sup>137</sup>. Bemerkenswert ist, daß das religiöse Volk es wagte, in das damals geltende Priviliegium fori (Geistliche Gerichtsbarkeit) einzugreifen. 1527 hatte ein Priester die Pfrund zu Bedretto von der Landesgemeinde zugeteilt erhalten. Er versprach dem Souverän brieflich: „Wenn er mit jemand zu Uri oder Livinen zu Stößen käme, es wäre Priester oder Laie, Frau oder Mann, klein oder groß, er sich soll und will begnügen lassen mit Gericht und Recht zu Uri oder Livinen und kein ander Recht suchen, noch wohin anders appellieren Wolfe vor geistlich oder weltlich Gericht“<sup>138</sup>.

Nachdem wir die Hauptgebiete der internen Verwaltung durch die Landesgemeinde besprochen haben, seien noch die der externen berührt.

8. Landesgemeinde und abhängige Landschaften. Die Landschaft Ursen stand vor 1400 lange Zeit unter der Grundherrschaft des Klosters Disentis und genoß trotz Hörigkeit vielfache Freiheiten. Es bildete eine eigene Markgenossenschaft (Korporation). Dieser stand ein Ammann vor<sup>139</sup>. Am 12. Juni 1410 schlossen Landammann und Landleute von Uri mit denen von Ursen ein ewiges Landrecht. Dadurch wurde Ursen, wenn auch nicht völlig gleichberechtigt, dem Bezirk Uri mehr koordiniert als untergeordnet. Die Landesgemeinde behielt sich vor, Ursen das Landrecht wieder aufzukündigen, falls sie dasselbe als schadenbringend für das Land erachteten sollte. Sie kam aber nicht in den Fall, von diesem Rechte Gebrauch zu machen<sup>140</sup>. Über die rechtliche Stellung von Ursen gegenüber Uri sei kurz folgendes gesagt: Die gesamte Gerichtsbarkeit infl. Blutgericht lagen schon 1382 bei der Talgemeinde. Dies galt auch nach 1410. Außer der Gerichtsbarkeit behielt Ursen seine Allmenden und Alpen, sowie sein Talrecht, allerdings unter Uris Kontrolle. Nicht genehme Richter von Ursen konnte die Landesgemeinde durch eigene Landleute ersezzen. Ursen stand die Pflicht zu, im Falle eines Truppenaufgebotes Uri auf eigene Kosten Truppen zu schicken. Ursen hatte aber gleichwohl keinen Anteil an den Eroberungen Uris. Dadurch und aus verschiedenen andern Gründen herrschte in Ursen

<sup>136</sup> Urkunde bei Schmid, Bd. I, S. 238 und Gfr. 41, S. 53.

<sup>137</sup> Schreiben der L. G. vom 3. Mai 1693 an Bischof von Konstanz wegen Verleihung von Pfründen.

<sup>138</sup> Hist. Neujahrsblatt, 1900, S. 3.

<sup>139</sup> Hoppeley, Ursen im Mittelalter.

<sup>140</sup> Blumer, Bd. I, S. 300.

oft große Misstimmung gegen Uri<sup>141</sup>. Die Landesgemeinde hat oft, namentlich im 19. Jahrhundert, Gesuche und Anträge von Ursern „ab und zur Ruhe gewiesen“<sup>142</sup>.

Seit der Mediation erscheinen auch die von Ursern als gleichberechtigt an der Urner Landesgemeinde. Von da ab kann von einer Kantonsgemeinde gesprochen werden. Uri hatte alle seine früheren Vorrechte gegenüber Ursern eingebüßt.

Wohl waren es in der Hauptache Verkehrsinteressen, die Uri zur Eroberung des Livinentals bewogen. Mit dieser Vogtei hatte sich die Landesgemeinde, die sämtliche Verfügungen über die Rechtsverhältnisse der Vogteien für sich beanspruchte, des öfters zu beschäftigen. Sie befasste sich mit dem Talrecht, erließ unter anderem eingehende Verordnungen über das Gerichtswesen, über Bußen und Konfiskationen, traf die Wahl des Landvogts<sup>143</sup>. 1681 bestätigte sie dem Livinalthal seine Freiheiten. Livinen besaß lange Zeit verschiedene Vergünstigungen, so z. B. eine eigene Talgemeinde, aber der Zeitpunkt ihrer Abhaltung wurde von der Nachgemeinde in Uri bestimmt.

1755 erhob sich das Livinalthal gegen Uri. Die Landesgemeinde mahnte zur Unterwerfung und setzte einen Termin bis 3. Mai. Es kam aber zur offenen Empörung, die dann durch die Urner mit Hilfe der Unterwaldner und Luzerner unterdrückt wurde. Livinen bekam dann die ganze Härte der urnerischen Herrschaft zu fühlen, indem die Anführer in Säido hingerichtet wurden<sup>144</sup> und die Maiengemeinde von 1756 dem Tale eine neue Verfassung dictierte, die es zur tiefsten Untertänigkeit verurteilte. Der Landvogt richtete z. B. nunmehr als alleiniger Richter über sämtliche Zivil- wie Kriminalfälle, immerhin unter Zuerkennung einer Appellation. Das geflossene Blut und die harte Verfassung von 1756 waren wohl mit ein Hauptgrund, daß die Trennung von Uri und Livinen während der französischen Revolution (14. Juli 1798) endgültig zustande kam, auch trotz der versöhnlichen Sprache, die Uri in den letzten Jahren geführt hatte und denen von Livinen den „von ihnen begangenen Fehler aus väterlicher Güte und Milde verzogen hatte<sup>145</sup>“.

Auch mit der Grafschaft Bellinzona hatte sich die Landesgemeinde zu befassen. Abwechslungsweise mit Schwyz und Nidwalden entsandte sie dorthin den Landvogt und regelte mit diesen die dortigen Rechtsverhältnisse. Ähnlich war ihre Tätigkeit in den übrigen, weiter oben genannten gemeinen Vogteien.

Neben der Landesgemeinde beschäftigte sich der Rat mit den abhängigen Landschaften. Das Verhältnis der beiden zu denselben lag so:

<sup>141</sup> Hoppeler, Ursern im Mittelalter, S. 28—34.

<sup>142</sup> L. G.-Prot.

<sup>143</sup> Lüsser, Geschichte von Uri, S. 300; Blumer, Bd. II, S. 207.

<sup>144</sup> L'educatore della Svizzera Italiana (1914), Cattaneo, Sommossa Leventinese.

<sup>145</sup> L. G.-Prot. 1781.

Die Landesgemeinde hatte die Rechte der Oberhoheit (Regelung der Rechtsverhältnisse), während die Verwaltung dem Rote delegiert war.

9. Die Landesgemeinde im Verkehr mit der Eidgenossenschaft und einzelnen Ständen. Eidgenössische Angelegenheiten bildeten oft Traktandum des „höchsten gwalt“. In den ersten Zeiten der Tagsatzung war es die Landesgemeinde, welche die Gesandten wählte und die Instruktion erteilte. Nach A. L. B. konnten dies aber auch „Räte und Landleute“ (was später meistens auch so geschah) tun: „wier sindt vberenthommen, wo fürhin ein tag beschrieben wurde — so soll man solche tagsatzung vor gemeinden oder landtlüthen anbringen (Instruktion). Es soll auch allwegen ein bott vor der gmeind oder landtlüthen dargeben werden“<sup>146</sup>. Gewiß waren Landesgemeinde wie die Versammlung der Räte und Landleute nicht das richtige Organ zur Instruktionserteilung. Die Instruktion war in den meisten Sälen nicht eine bloße Resolution, die ja allerdings eine Volksversammlung hätte fassen können, sondern bestand gewöhnlich aus verschiedenen Weisungen und Verhaltungsmaßregeln für verschiedene Eventualitäten. Konnte keine bestimmte Instruktion gegeben werden, hatte der Gesandte es „mit den andern katholischen Ständen zu halten“. 1631 stellte dann die Landesgemeinde die Satzung auf: „Gesandte sollen vor Räth und Landleuten dargeben werden.“ 1803 reservierte sie aber die Wahl derselben wieder für sich selbst. Die Instruktion erteilte nunmehr sehr oft der Landrat; so berichtet das Landesgemeindeprotokoll von der Delegation der Instruktion an den Rat (Landesgemeinde vom Thomastag 1797). Zeitweilen übertrug der Souverän dem Landrat auch das Recht der Wahl von Tagsatzungsbeamten (außerordentliche Landesgemeinde, 6. September 1805). 1830 begegnet uns eine von der Landesgemeinde geschaffene, besondere Instruktionskommission, welche die Instruktion vorzuberaten hatte. Die Landesgemeinde erteilte aber nicht selten Direktiven an dieselbe<sup>147</sup>. Später übt die Landesgemeinde die Instruktion wieder selbst aus (7. März 1841, 16. Februar 1845, Jesuitenverweisung und Kreischarenwbot<sup>148</sup>).

Seit 1848 wählte die Landesgemeinde den urrenerischen Nationalrat und die zwei Ständeräte. Die Protokolle berichten von außerordentlichen Tagungen, die als einziges Traktandum die genannten Wahlen anführen.

Die Landesgemeinde behielt sich das Recht der Ratifikation von Tagsatzungsbeschlüssen vor. Ihre Sprache war gelegentlich eine recht deutliche und couragierte, wenn sie auch an den Verhältnissen nichts ändern konnte. Am 2. Mai 1847 erklärt sie der Tagsatzung, „daß sie sich ihren Beschlüssen nicht fügen werde, da sie schwere Eingriffe in ihre Rechte und Freiheiten enthalten, und daß sie einer mit Waffengewalt versuchten

<sup>146</sup> A. L. B. 193.

<sup>147</sup> L. G.-Prot. 14. Dezember 1830.

<sup>148</sup> L. G.-Prot. 1841, 1845.

Vollziehung dieser Beschlüsse ebenfalls mit Waffengewalt, mit Gut und Blut widerstehen werde".

Wenn das Ausland mit der Eidgenossenschaft in Bündnisachen verhandelte, sandten die Stände ihre Abgeordneten an die Tagsatzung, die dann die betreffenden Beschlüsse nur ad referendum entgegennahmen, um sie den Ständen vorzulegen. Die Standesstimme gab in Uri die Landesgemeinde ab. Als Beispiel sei angeführt die Bestätigung des Bündnisses mit Frankreich vom 2. Juli 1777.

Wiederum war es die Landesgemeinde, die oft, bevor sie die Wahl der Tagsatzungsabgeordneten traf, erwog, ob sie die Tagsatzung überhaupt beschließen wolle. Sie ließ sich dann meistens vom Verhalten der übrigen Urstände beeinflussen<sup>149</sup>.

Natürlich hatte sich auch die Tagsatzung nicht selten mit Landesgemeinebeschüssen zu befassen. Mehrere Male wurden solche von ihr, bzw. nach 1848 von der Bundesversammlung, als nichtig erklärt wegen Widerstreit mit den geltenden Bundesvorschriften. Eine nachfolgende Landesgemeinde hatte dann die nötigen Korrekturen vorzunehmen<sup>150</sup>.

Die Protokolle bringen zahlreiche Belege für den Verkehr der Landesgemeinde mit den Ständen. Hier sind zunächst zu nennen Bündnisse und Verträge mit einzelnen Ständen. Die Schweizergeschichte kennt hierfür mannigfache Beispiele. Schon 1291 schloß die Landesgemeinde ein Schutzbündnis mit Zürich, das allerdings nur drei Jahre dauerte<sup>151</sup>. Ferner sind die Landesgemeinden Vertragsschließende schon im Bundesbrief vom 1. August 1291, sowie in allen späteren ähnlichen Urkunden. Die eidgenössischen Bünde wurden jeweilen nach bestimmter Zeit der Landesgemeinde wieder vorgelesen und zur Neubestätigung vorgelegt<sup>152</sup>.

Am 9. April 1798 beschloß „eine fromme, biederbe Landsgemeind auf der Landleüt-Matten zu Altdorf bey einandern versamt“, mit Einstimmung der übrigen zwei Orte eine drei-örtliche Landsgemeinde abzuhalten und am „Rütelin“ den Drei-Länderbund wieder feierlichst zu beschwören<sup>152a</sup>.

Bei Drohung der Kriegsgefahr richtete die Landesgemeinde Gesuche um Truppensendung an einzelne Stände, so 1755 z. B. an Unterwalden zur Hilfeleistung gegen Lininen. Hinwiederum richteten die andern Stände ihre diesbezüglichen Gesuche an die Landesgemeinde von Uri.

Es scheint zeitweise Brauch gewesen zu sein, bei Kriegsgefahr Repräsentanten des Landes zu den einzelnen Ständen zu schicken. So schickt Uri 1797 einen solchen nach Bern. Die Landesgemeinde wählte hierzu den „hochgeachten, hochwohlgeborenen erlaucht fürnemmen unsern

<sup>149</sup> Protokoll, S. 6. März 1832.

<sup>150</sup> Protokoll, Maiengemeinde 1858.

<sup>151</sup> Bluntschli, Geschichte des Schweiz. Bundesrechts (1849), S. 64.

<sup>152</sup> Ryffel, S. 63.

<sup>152a</sup> Wyman, Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1913, S. 365.

für geliebten Mitherrn allverehrten Landeshauptmann Anton Maria von Schmid<sup>153</sup>.

Beschlüsse der Landesgemeinde, die andere Stände besonders interessierten, wurden denselben mitgeteilt. So z. B. Beschlüsse betreffend die gemeinen Herrschaften sandte man den mitinteressierten Ständen. Als weiteres Beispiel sei genannt: Mitteilung des Landesgemeinde-Beschlusses an Schwyz und Unterwalden wegen des durch Naturereignisse auf eines Eigen kommenden Holzes oder anderer Gegenstände<sup>154</sup>.

Während die Landesgemeinde vom 17. März 1814 die Anerkennung der durch die Mediation aufgehobenen Republik Gersau aussprach, delegierte sie die Ratifikation der Aufnahme von Genf und Neuenburg als Kantone dem Landrat<sup>155</sup>. Darnach hatte also die Landesgemeinde das Recht, ihre Zustimmung abzugeben für Aufnahme neuer Stände in die Eidgenossenschaft.

Konkordate mit andern Ständen wurden vom Rat der Landesgemeinde vorgelegt und darüber von ihr Besluß gefaßt. Zum Beispiel Konkordat zwischen Uri, Luzern, Basel, Solothurn und Tessin betreffend Bau der Gotthardstraße (L. G.-Prot. 6. Mai 1827). Zu nennen ist ferner der Verkehr mit den Nachbarständen wegen Bau von Straßen, Grenzbereinigungen usw.

10. Die Landesgemeinde im Verkehr mit dem Ausland. Besonders dem Ausland gegenüber spielte sich die Landesgemeinde als Landesoberhaupt auf. Während sie des öfters Angelegenheiten mit der Eidgenossenschaft und andern Ständen dem Rate überließ, reservierte sie jene mit dem Ausland, „die Fürsten- und Herrensachen“, für sich selbst. Der Verkehr mit dem Ausland war früher ein sehr reger; Bündnisse und Verträge, Militärkapitulationen, Truppenwerbungen, Direktiven für Verwendung der Truppen im Ausland, Bestimmungen über das Reisen, Erlaubnis des Durchzuges fremder Truppen durch das Land, all das brachte dem Land eine riesige Arbeitslast.

Die Landesgemeinde hatte sich von jeher das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses vorbehalten, wie schon oben unter „Militärwesen“ näher ausgeführt wurde<sup>156</sup>.

Gesuche um Truppenwerbungen seitens fremder Herrscher gingen an die Landesgemeinde und wurden ausschließlich von ihr erledigt. So berichtet das Landesgemeinde-Protokoll von einer Tagung am Matthäustag 1557: In einem Abkommen mit dem König von Frankreich schlägt sie dessen Gesuch um vermehrte Truppenlieferung ab, mit dem Hinweis, daß schon viele Landleute außer Landes gezogen seien und sie die übrigen

<sup>153</sup> L. G.-Prot. 1797. Typisches Beispiel für den bekannten schwülstigen Amtsstil des Landschreibers Schmid. Siehe auch Wyman, Eine Landesgemeinde-Rede des urnerischen Geschichtsschreibers Franz Vinzenz Schmid. Histor. Bl. v. Uri 1911.

<sup>154</sup> L. G.-Prot. 3. Mai 1818.

<sup>155</sup> L. G.-Prot. 7. Mai 1815.

<sup>156</sup> L. B., Art. 22, Abs. 1.

zu Hause behalten wolle, „uff das Vatterland zuo wartten“<sup>157</sup>. Im gleichen Jahre ersucht an einer außerordentlichen Landesgemeinde ein päpstlicher Gesandter um Bewilligung zur Werbung von Truppen im Lande und erhält die Erlaubnis, „zwey fendly Knecht von vnserem Land zu Schutz vnd Schirm des Heiligen Stuls“ zu werben<sup>158</sup>.

Sie erteilte Erlaubnis zum Durchzug fremder Truppen durch das Land. 1556 gestattet sie dem König von Frankreich, mit Truppen durch das Land in das Piemont zu ziehen<sup>159</sup>.

Die eigenen Truppen im Ausland schicken Berichte direkt an die Landesgemeinde, und umgekehrt sie an die dort stehenden Truppen<sup>160</sup>.

In ihren Militärkapitulationen traf sie Abmachungen über die Verwendung der Truppen, z. B. gegen wen sie geschickt werden durften, verbot die Verwendung derselben gegen den Heiligen Stuhl, machte Vorschriften über Besetzung bestimmter Offiziersstellen, traf Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit bei diesen Truppen usw.<sup>161</sup>.

Nach Art. 22 L. B. hatte sie das Recht, Bündnisse und Verträge mit dem Ausland zu schließen und dieselben zu kündigen<sup>162</sup>. Sie entsandte Gesandtschaften nach dem Ausland und erledigte die Anerkennung neuer, fremder Staaten; so sprach sie z. B. 1796 die Anerkennung der französischen Republik aus<sup>163</sup>.

Schließlich seien noch genannt ihre Beziehungen in kirchlichen Angelegenheiten zu dem Bischof von Konstanz<sup>164</sup>.

#### 4. Landesgemeinde=Justiz.

Die Landesgemeinde, hervorgegangen aus der alten Volksgerichtsversammlung, übte sehr lange ausgeprägte richterliche Funktionen aus. Es ist aber begreiflich, daß bald sich das Bedürfnis nach kleinen Kollegialgerichten geltend machte. Die leicht zu beeinflussende Volksversammlung war nicht das Organ, das für unparteiische Rechtsprechung bürgte. Anderseits war es unrationell, zu kostspielig und umständlich, daß der große Apparat über Gerichtssachen minderer und kleinerer Bedeutung entschied. So wurde bald ein Teil der Rechtsprechung dem Rat übertragen. 1412 spricht die Landesgemeinde vom „Rat der Sechzig“, der sich „richterlich“ versammle. Von da an gewinnt der Rat immer größeren Einfluß auf die Gerichtsbarkeit und verdrängt nach und nach den Souverän aus verschiedenen Gebieten derselben.

<sup>157</sup> L. G.-Prot. Matthäustag 1557.

<sup>158</sup> L. G.-Prot. Auffahrtstag 1557. Näheres bei Wyman, Einige Altenstücke zur Geschichte des Römerkrieges von 1557. Gfr. 64, S. 285.

<sup>159</sup> L. G.-Prot. 1556.

<sup>160</sup> L. G.-Prot. 31. August 1553.

<sup>161</sup> Prot. der Maiengemeinde 1777.

<sup>162</sup> L. B., Art. 22, Abs. 1.

<sup>163</sup> Lüsser, Geschichte von Uri, S. 318.

<sup>164</sup> Lüsser, Geschichte von Uri.

Zu Ende des 14. Jahrhunderts finden wir die Gerichtsbarkeit zum Teil auch von eigenen Gerichtsbehörden ausgeübt. So teilten sich nun Landesgemeinde, Rat und Gericht in die Rechtsprechung. Auch hier vermissen wir genaue Bestimmungen über die Zuständigkeit, und wo solche vorhanden waren, wurden sie nicht selten von einem der genannten Organe nicht beachtet. So wird z. B. 1422 bei einem Straffall gesagt, es sei „den Landleuten zu richten geboten worden“, obwohl die strafrichterliche Tätigkeit schon den erweiterten Räten zustand<sup>165</sup>. Den Beweis dafür, daß zu gleicher Zeit Landesgemeinde, Räte und Gerichte sich der Justiz annahmen, liefert das A. L. B., das vom Hall spricht, „da ein gricht, rhäth oder landlüh grichtswyß versamlet wären“<sup>166</sup>.

Wenn auch hier die Landesgemeinde neben Rat und Gericht als reguläres Organ der Rechtsprechung erscheint, war sie, trotz ihrer Souveränität, diesen keineswegs als höhere Instanz übergeordnet. Appellation gegen Urteile von Rat oder Gericht an die Landesgemeinde waren, sofern es sich nicht um eigentliche Begnadigungsgesuche handelte, fast immer ausgeschlossen, „wie dan zuo zytten vor vnnserm gerichten einem ein vrhell gath, die ime nit gefallt, vnd vermeint ein sach für ein gmeint zu züchen — soll niemandt von vnsern gerichtena appellieren noch züchen für ein gmeindt“<sup>167</sup>. Eine Appellation war in folgendem Falle nicht ausgeschlossen: Glaubte jemand berechtigten Einspruch gegen ein Gerichts- oder Ratsurteil erheben zu können, „alsdann sollt er für räth und landlüh kommen“<sup>168</sup>. Kassationsgericht war also die Versammlung der Räte und Landleute und nicht der „hohe gwalt“. Trotz dieser Vorschrift des A. L. B. kamen doch Appellationen an die Landesgemeinde selbst vor. In einer Allmendsstreitigkeit erscheinen 1556 die Parteien nach früher von anderer Seite gefälltem Urteil und ersuchen die Landesgemeinde, man soll sie darum „uff ein nüws verhörren vnd recht ergan lassen“. Nach Verhören der beiden Parteien entschied die Landesgemeinde, es „by derjungst ergangener urteil zu belyben lassen“<sup>169</sup>.

Die hohe Gerichtsbarkeit stand lange Zeit der Landesgemeinde zu. Sie war das ordentliche Blutgericht<sup>170</sup>. Sie urteilte über Vergehen und Verbrechen gegen das Wohl des Landes. Hans Schudier, der beeidigte Vogt und Richter von Lüvinen, hatte sich bestechen lassen und wurde dafür 1404 von der Landesgemeinde zu Bözingen seiner Ämter und Ehren verlustig erklärt<sup>171</sup>.

Im A. L. B. findet sich mehrere Male der Hinweis, daß die Landesgemeinde das Recht der Begnadigung von Friedbrechern ausübte.

<sup>165</sup> Urkunde im Staatsarchiv Uri, zitiert Blumer. Vgl. Gfr. 24, S. 335.

<sup>166</sup> A. L. B., Art. 23.

<sup>167</sup> A. L. B., Art. 61.

<sup>168</sup> A. L. B., Art. 61.

<sup>169</sup> L. G.-Prot. Oktober 1556.

<sup>170</sup> Blumer, Bd. I, S. 270.

<sup>171</sup> Lüsser, Geschichte von Uri, S. 116.

<sup>172</sup> A. L. B., Art. 11; ähnlich A. L. B., Art. 19.

<sup>173</sup> Annual miner herren, L. G. November 1554.

Einem Friedbrecher soll nach seiner Verurteilung „kein gnadt noch nachlassung mögen gethan werden, annderst dannzu Beßlingen, an einer ganzen Landtsgmeindt“<sup>172</sup>. Ein Begnadigungsrecht stand ihr z. B. weiter zu gegenüber solchen, die wegen Nichtachtung der Landesreligion verurteilt worden waren<sup>173</sup>. Mit Einwilligung des verhängenden Gerichtes hatte sie das Recht, gnadenweise Bußen zu erlassen<sup>174</sup>.

Weiter zu erwähnen ist, daß ihre Strafgerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert an den Rat überging, von ihr aber gleichwohl noch hie und da ausgeübt wurde, insbesondere bei politischen Vergehen. Rechtmäßig war ihr Vorgehen ja allerdings nicht, kein Artikel des A. L. B. autorisierte sie dazu, sie usurpierte sich das Recht, das nach A. L. B. dem Rate zustand. Noch 1770 schritt sie strafrechtlich ein, nämlich gegen den Brigadier Jauch. Dieser hatte sich nicht an die Beschlüsse der Landesgemeinde gehalten. Er wurde daher von ihr zur Lieferung von zwei Kanonen ans Zeughaus verurteilt<sup>175</sup>. Hervorzuheben ist, daß die Landesgemeinde nicht bloß analog dem heutigen Schwurgericht die Schuldfrage entschied, sondern sie setzte auch das Strafmaß fest<sup>176</sup>, in gewissen Fällen nahm sie sogar Verhöre vor<sup>177</sup>. Sie sprach aber nur Geld- und Ehrenstrafen aus, die Malefizgerichtsbarkeit stand ja nunmehr dem Landrat zu.

Die Protokolle bringen zahlreiche Belege für Landesverweisung durch die Landesgemeinde. 1554 außerordentliche Tagung im August: Landesverweisung von zwei Walliser Gesellen, die nichts arbeiten wollten<sup>178</sup>. 1554 im März: Landesverweisung wegen Diebstahls<sup>179</sup>. 1553, 31. August: Landesverweisung zweier Frauen wegen Hurerei<sup>180</sup>. Landesverweisungen wurden in selteneren Fällen auch durch den Rat ausgesprochen<sup>181</sup>. Die Rückkehr eines des Landes Verwiesenen konnte nur die Landesgemeinde gestatten<sup>182</sup>. Auslieferung von Verbrechern war ebenfalls Sache des Souveräns. Wir sehen aber auch den Rat sich damit befassen<sup>183</sup>.

Auch zivilgerichtliche Urteile der Landesgemeinde sind in den Urkunden vorhanden. 1360 entschied sie über die streitige Erbfolge in das Vermögen des verstorbenen Landammanns Johann von Attinghausen: „der Landamman vnd die Landlütthe von Vri sich erkanden usw.“ Im 16. Jahrhundert ist aber die Zivilgerichtsbarkeit der Landesgemeinde entzogen. Wir begegnen aber gleichwohl noch vereinzelten zivilgerichtlichen Urteilen. 1556 spricht sie in einem Streiffall wegen Vieh Bußen

<sup>174</sup> Ryffel, Landesgemeinden, S. 79.

<sup>175</sup> Blumer, Bd. II, S. 156.

<sup>176</sup> Ryffel, S. 77.

<sup>177</sup> L. G.-Prot. Oktober 1556.

<sup>178</sup> L. G.-Prot. im Annual.

<sup>179</sup> L. G.-Prot. im Annual.

<sup>180</sup> L. G.-Prot. im Annual.

<sup>181</sup> Ratsprotokoll 1553.

<sup>182</sup> Annual, L. G. November 1554.

<sup>183</sup> Ratsprotokoll 1554.

aus<sup>184</sup>. Weiter entschied sie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts über Streitigkeiten zwischen Genossamen und Dorfschäften<sup>185</sup>.

Durch die Mediation wurde der Landesgemeinde die Gerichtsbarkeit für immer entzogen.

In diesem Zusammenhang sei noch der Fall erwähnt, wo die Landesgemeinde selbst als Prozeßpartei auftreten konnte. So droht die außerordentliche Tagung vom 26. April 1832 jenen mit Prozeß, die behauptet hatten, die Gesandtschaften besuchen die Tagsatzung bloß des Gehaltes wegen, ohne dabei etwas zu wirken<sup>186</sup>.

---

<sup>184</sup> L. G.-Prot. November 1556.

<sup>185</sup> Ryffel, S. 78.

<sup>186</sup> L. G.-Prot. 1832.

## V.

# Die Landesgemeinde von der französischen Revolution bis zur Kantonsverfassung von 1888

### 1. Am Vorabend der Revolution.

Der absolutistische Zeitgeist des 17. und 18. Jahrhunderts ging nicht ohne Spuren an den Landesgemeinde-Demokratien vorüber. Es sei hier kurz auf einige große Schattenseiten der Landesgemeinden überhaupt, damit auch der uralten, vor der Revolution hingewiesen.

Wir haben oben gesehen, daß gewisse einträgliche Ämter mit hohen Geldauflagen belegt waren. Dadurch war ein großer Teil, d. h. der minderbemittelte der Landesbevölkerung, von der Bewerbung im voraus ausgeschlossen. Die Reichen des Landes hatten somit die Möglichkeit, alle wichtigen Ämter im Land und in den abhängigen Landschaften an sich zu ziehen. So konnte eine Familienherrschaft entstehen, die keineswegs im Interesse des Staates lag und dem Land nicht zum Wohle gereichte. Der Meistzahlende bekam meistens das Amt. Korruptionen waren an der Tagesordnung. Geldinteressen und politische Gleichgültigkeit veranlaßten die Landleute, Rechte und Befugnisse, die nach alter Sitte der Landesgemeinde zustanden, an andere Behörden zu übertragen, in denen einzelne Familien vorherrschten. Diese Korruption und der überwiegende Einfluß einzelner mußte negativ, destruktiv auf die Lebensfähigkeit des Gemeinwesens wirken. Es fehlte der allgemeine Wille zur prinzipiellen Umgestaltung des Staatslebens, und so war eine Gesundung aus sich heraus ein Ding der Unmöglichkeit. Allerdings kam ja das Volk hie und da doch zur Besinnung, indem die Landesgemeinde durch mehrere Satzungen den allzu großen Einfluß einzelner weniger Familien zu brechen suchte. Es fehlte aber an der schöpferisch-ehrlichen Arbeit der Gesamtheit. Die allgemeine Stagnation und Indifferenz war zu weit gediehen, als daß ohne eine Erschütterung von außen ein neues Lebensgefühl sich hätte Durchbruch verschaffen können. Selbst jene ganz neue Perspektive der französischen Revolution schien nicht genügend Einfluß zu haben; immer noch nicht konnte sich die Allgemeinheit dazu durchringen, das Staatsleben als eine Angelegenheit aufzufassen, die viel zu ernst und viel zu wichtig sei, als daß sie Sonderinteressen hätte nachgesetzt werden könnten. Man war sich zu wenig bewußt des Spruches von Montesquieu: „le ressort nécessaire des démocraties c'est la vertu“.

Auch das Verhältnis des Landes zu den Untertanen einerseits und zu den Hintersassen anderseits war kein gerechtes. Letzteren waren nicht nur öffentlich rechtlich, sondern auch privatrechtlich große Beschränkungen auferlegt. Sämtliche Gemeinlasten hatten sie aber doch mitzutragen<sup>187</sup>.

Die Landschaft Livinen war namentlich nach Mitte des 18. Jahrhunderts in einer drückend empfundenen Abhängigkeit von Uri. Mit der immer größer werdenden Belastung der Untertanen und den stark sich mehrenden Pflichtfordерungen jener Zeit wuchs auch das Rechtsbewußtsein, wuchs naturgemäß auch der Wunsch nach politischer Gleichberechtigung. Aus den Trümmern verfehlter Politik blickte bei Anbruch der Helvetie eine nur noch kleine Hoffnung hervor auf Beibehaltung der früheren Untertanenländer, wenn auch als gleichberechtigt. Es sollte für immer bei der Hoffnung verbleiben. Die Reaktion in der Leventina war namentlich seit 1755, wenn auch nach außen durch Schwert und Blut unterdrückt, innerlich zu stark und unaufhaltlich, wie überhaupt jede große Bewegung Gequälter und Minderberechtigter. Die Erinnerung an das in Haido geflossene Bruderblut war allen noch zu präsent, um für eine Vereinigung mit Uri eintreten zu können. Und wer wollte es dem intelligenten Völlein von Livinen verargen, daß es nach Selbständigkeit rang, daß es nicht Gnade, sondern Recht, das Recht der Natur haben wollte.

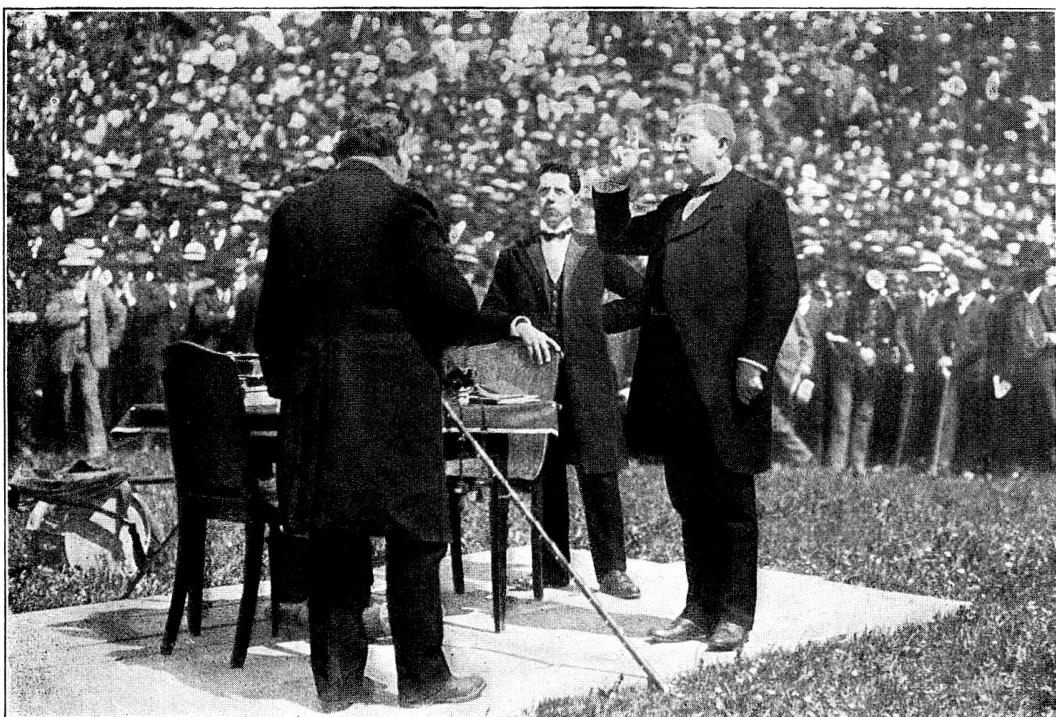
Um aber die uralte bernische Politik von Landesgemeinde und Rat beurteilen und verstehen zu können, muß man sich in die Psychologie und Mentalität des 18. Jahrhunderts versetzen, das vielfach Volksrechte als eine Art Konzession an das Volk auffaßte; und da sah es in andern Ständen noch ärger aus als in Uri, was für letzteres allerdings eine schwache Rechtfertigung ist. Als Rechtfertigung für Uri muß aber gesagt werden, daß nach damaligem Staatsrecht Livinen seine Gleichberechtigung ohne irgendeine rechtliche Basis forderte. Was ihm aber Anspruch auf gleiches Recht gab, das war Gerechtigkeit und die ewigen Gesetze der Natur.

Aus diesen kurzen Ausführungen geht hervor, daß die politischen Verhältnisse in Uri keineswegs geordnet waren und der Landesgemeinde mancher Vorwurf gemacht werden muß, besonders für die Zeit kurz vor der Revolution, die auch in die Schweiz ihre Wellen trug. Aber trotz mannigfacher Entartung und Entgleisung behielt der Gedanke der reinen Demokratie doch die alte Zugkraft. Dies bewiesen zur Genüge die folgenden Kämpfe in den Jahren 1798 und 1799.

## 2. Die Helvetie.

Der Einheitsstaat der Helvetie brachte 1798 mit seiner neuen Verfassung ganz neue politische Verhältnisse. „Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe“, mußte die Landesgemeinde vom 5. Mai 1798 die helvetische Verfassung annehmen. Der Vollziehungsrat der Zentral-

<sup>187</sup> Blumer, Bd. II, S. 315—318, 323—328.



Vereidigung des neuen Landammanns M. Gamma durch alt Landammann S. Lüscher, 1915



Kanzleidirektor S. Gisler leitet die Wahl des Landammanns 1927

regierung erklärte in einem Erlass die abgehaltenen oder noch abzuhalgenden Landesgemeinden sowie die an diesen getroffenen Verfügungen usw. als verfassungs- und gesetzwidrig. Uri setzte sich zur Wehr, aber vergeblich wollte es den alten Stand Uri mit seiner Landesgemeinde und den früheren Verhältnissen wieder herstellen, und weiter gelang es ihm auch nicht, wie Vinzenz Schmid schrieb: „Mit den sieggewohnten uranischen Harsten die Bezwinger Europas zu strafen“. Die selbstbewußte Landesgemeindedemokratie wurde ein Teil der unmittelbaren Repräsentativdemokratie. Dem Volk, nominell souverän, war faktisch nur noch das Recht eingeräumt, über Annahme oder Ablehnung der Staatsverfassung an den Primärversammlungen abzustimmen sowie Wahlmänner für die Gesetzgebung zu bestimmen. Dieser Sprung von einem Extrem ins andere, von der ausgesprochenen Kleinstaaterei zum straff durchgeföhrten Einheitsstaat, trat zu rasch und unvermittelt ein, als daß der neue politische Zustand von längerer Lebensdauer hätte sein können.

### 3. Die Mediation.

Die mehr als 500 Jahre alte Landesgemeinde war mit dem Volke zu sehr verwachsen, als daß die konservativen Landleute sie so leicht hätten vergessen können. Es war Napoleon Bonaparte, der dem Höderalismus, der unbeschränkten Demokratie, wieder zum Siege verhalf. Er glaubte, „que l'Helvétie ne pouvait trouver en elle-même les moyens de se reconstituer“<sup>188</sup>, und erließ daher am 19. Februar 1803 seine Vermittlungsaakte, ein Glanzstück seiner Regierungs- und Staatskunst, und garantierte sie selbst gegen „die Feinde ihrer Ruhe, wer sie auch seien“.

Staatsrechtlich betrachtet, war dieser sogenannte „Staatenbund“, geschaffen durch die Mediationsakte, weder ein Staatenbund noch ein Bundesstaat, sondern stand zwischen den beiden; denn einerseits war durch die Vermittlungsaakte eine, wenn auch mit modifizierten Befugnissen versehene Zentralgewalt geschaffen worden, die sich mit einem Staatenbund als völkerrechtlichem Verein nicht in Einklang bringen läßt, anderseits waren aber dieser Zentralgewalt zu sehr Schranken gesetzt, als daß man sie souverän nennen können.

Die Mediationsakte stellte den aus den 19 Kantonen bestehenden „Staatenbund“ her und proklamierte die Autonomie der Kantone in der Gesetzgebung, die der Bund sich nicht vorbehalten hatte. Art. 12 sagte hierüber: „les cantons jouissent de tous les pouvoirs, qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale.“

Trotz erneuter Wünsche und Vorstellungen von verschiedenen Seiten an den „ersten Konsul“, die unbedingten Demokratien nicht wiederherzustellen, ordnete dieser doch die Wiederherstellung derselben samt den meisten früheren Institutionen an. Er bestimmte für Uri: „l'autorité souveraine du canton réside dans l'assemblée générale des ci-

<sup>188</sup> Napoleon, Mediationsakte.

toyens des deux districts" (Landesgemeinde). Als Novum brachte die Mediation die völlige Gleichberechtigung des Bezirks Ursen mit Uri. Die Landesgemeinde konnte nur verfügen über Angelegenheiten des ganzen Landes, „mais elle ne peut statuer sur les propriétés particulières d'un district“ (sie kann aber über das besondere Eigentum eines Bezirkes nicht verfügen). Die Gleichberechtigung von Ursen in Uri ward deutlich ausgesprochen: „Les citoyens de la vallée d'Urseren ont les mêmes droits que ceux de l'ancien territoire.“

Bei der Wiederherstellung der Landesgemeinden betonte Napoleon ausdrücklich: „Die demokratischen Kantone und ihre Regierungsform sind das, was euch auszeichnet und die Augen der Welt auf euch zieht. Sie sind es, die den Gedanken nicht fest werden lassen, euch mit andern Staaten zu verschmelzen“<sup>189</sup>.

So war einer der heißesten Wünsche des Volkes in Erfüllung gegangen, und es ist so leicht begreiflich, daß die erste Landesgemeinde der Mediationszeit, die am 27. April 1803 unter allgemeinem Jubel zusammentrat, die Annahme der Mediationsakte ohne Widerrede beschloß.

Was Napoleon zur Wiedereinführung der Landesgemeinden bewog, war gewiß nicht etwa Sinn für Althergebrachtes, wohl auch nicht in erster Linie, wie Bluntschli glaubt<sup>190</sup>, die Erinnerung an seine färsische Bergheimat, sondern wohl eher, wie Ryffel<sup>191</sup> meint, weil Bonaparte die Demokratien für besonders treue Freunde Frankreichs hielt, im Gegensatz zu den ehemals aristokratischen Ständen.

Die rechtliche Stellung der Landesgemeinde von Uri war nicht mehr dieselbe wie vor 1798. Die Kantonsverfassung war ein Teil der Vermittlungsakte. So stand es nun nicht mehr in der Kompetenz des Kantons bzw. der Landesgemeinde, die Kantonsverfassung abzuändern.

Die Mediationsakte hatte eine starke Bundesgewalt geschaffen und in Konkurrenz zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht galt ersteres primär. Die Mediation brachte also eine Einschränkung der Rechtsphäre der Landesgemeinde, was evident aus folgendem hervorgeht:

Oberster Gesetzgeber der Eidgenossenschaft war die Tagsatzung, die den Kantonen und damit auch den Landesgemeinden gegenüber als Aufsichtsorgan fungierte. Ihr stand der eidgenössische Landammann vor. Der Tagsatzung allein stand nunmehr das Recht der Kriegserklärung zu, sie allein schloß Frieden, nur sie hatte Bündnis- und Vertragsrecht mit fremden Staaten; ebenso disponierte sie ausschließlich über das Bundesheer (Maximalstärke auf Verlangen Napoleons 15,200 Mann).

Namens des Standes konnte die Landesgemeinde die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangen, hinwiederum konnte nun

<sup>189</sup> Bluntschli, Geschichte des Schweiz. Bundesrechts (1849), Bd. I, S. 471.

<sup>190</sup> Bluntschli, Gesch. des Schweiz. Bundesrechts, Bd. I, S. 472.

<sup>191</sup> Ryffel, S. 164.

aber auch der eidgenössische Landammann die Einberufung einer kantonalen Landesgemeinde anordnen<sup>192</sup>.

Als Novum für die Urner Landesgemeinde brachte die Mediation die Vorschrift der Vorberatung und des Anbringens der Gesetzesvorlagen durch den Landrat. Art. 3 der Verfassung sagt hierüber: „l'assemblée générale, composée des citoyens agés de vingt ans, approuve ou rejette les projets de loi, qui lui sont présentés par le conseil général“ (Landrat). Napoleon wollte damit die Landesgemeinde in ihrer Tätigkeit nicht Zufall und Volkslaune aussehen und überstürzter Annahme ungenügend vorbereiteter Gesetze vorbeugen.

Von der materiellen Befugnisbeschränkung der Kantone und damit auch der Landesgemeinde durch die Mediationsakte sei genannt: Unzulässigkeit fernerer Untertanenverhältnisse entsprechend dem Wort Napoleons: „Che un popolo non può essere suddito d'un altro popolo senza violare i principi del diritto pubblico e naturale.“ Serner Einführung des Rechts der Niederlassung und der freien Wahl des Aufenthaltsortes sowie der Freizügigkeit im Innern der Eidgenossenschaft, Beseitigung aller Zölle im Innern der Schweiz, gleicher Münzfuß für alle Kantone, Verbot von Sonderbünden der Kantone, sowohl untereinander, als mit fremden Mächten. All diese Kompetenzbeschränkungen brachten eine bemerkenswerte Verminderung der Arbeitslast der Landesgemeinde. Ebenso fielen weg die Wahlen für die Ämter in den früheren Untertanenländern, sowie alle diesbezüglichen Verwaltungsgeschäfte, damit aber auch viele unlautere Machenschaften, die wir im Kapitel über Wahlkorruptionen näher beleuchteten. Die interessierten Herren konnten nicht so leicht die frühere glorreiche Omnipotenz der Landesgemeinde verschmerzen, und nur ungern trugen sie ihre Südländsgelüste für immer zu Grabe. Vergeblich waren die Bemühungen Uri's für eine Vereinigung mit Livinen im Jahre 1814: „Leventina non volle tuttavia saperne di un'unione definitiva con Uri memore ancora delle umiliazioni subite da quel governo nelle passate età“<sup>193</sup>.

Mit dem Sinken des napoleonischen Sterns sank auch die Mediationsverfassung. Es war vorauszusehen. Napoleon hatte die Schweiz zu sehr nach französischen Hesten organisiert und in zu nahe Beziehungen mit Frankreich gebracht. So konnte die Reaktion nicht ausbleiben.

Ein staatsrechtliches Verdienst kann der Mediationsakte nicht abgesprochen werden. Sie unternahm als erste den Versuch der Regelung der eidgenössischen und kantonalen Verfassungen in ihrem Verhältnis zueinander, auf dem sich faktisch nicht nur formell das Prinzip der Gewaltentrennung in Bund und Kantonen Durchbruch verschaffte. So war z. B. seit der Mediation die Gerichtsbarkeit für immer aus der Kompetenzsphäre der Landesgemeinde ausgeschieden.

<sup>192</sup> Ryffel, S. 183.

<sup>193</sup> La Sommossa Leventinese in L'educatore della Svizzera Italiana, S. 178, Jahrgang 1914.

#### 4. Die Landesgemeinde vom Bundesvertrag von 1815 bis zur Verfassung von 1850.

Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 machte die Schweiz wieder zum reinen Staatenbund. Der Bundesentwurf wurde in Uri von einer sehr zahlreich besuchten, außerordentlichen Landesgemeinde angenommen.

Die neue Bundesverfassung beseitigte mehrere Bestimmungen der Mediationsakte und räumte den Kantonen damit wieder vermehrte Rechte ein. Hierdurch wurde in den Urständen auch die Kompetenzsphäre der Landesgemeinde wieder erweitert. Das Recht der freien Niederlassung in den einzelnen Kantonen wurde wieder beseitigt, die Kantone durften wieder Zölle erheben, das Münzwesen wurde gänzlich der kantonalen Gesetzgebung zugesprochen, die Kantone bekamen wieder das Recht, Sonderbünde abzuschließen, allerdings mit der Einschränkung, daß diese weder dem Bunde noch den Kantonen zum Schaden gereichen sollten.

Wichtigere Veränderungen in der Rechtsstellung der Landesgemeinde kamen nicht mehr vor bis zur Verfassung von 1850, welche notwendig geworden waren seit der Bundesverfassung von 1848. Die Protokolle von dieser Zeit berichten von zahlreichen erregten Landesgemeindetagen, besonders zur Zeit der Wirren der Dreißigerjahre und zur Zeit des Sonderbundes. Sie trat besonders ein für die Jesuiten und die aargauischen Klöster. Am 3. Oktober 1847 beschloß sie unter großem Jubel, für die bedrohten religiösen und politischen Rechte und Freiheiten Gut und Blut zu wagen und an dem katholischen Schutzbündnis (Sonderbund) festzuhalten. Die Landesgemeinde vom 27. August 1848 hatte sich mit dem neuen Bundesentwurf zu beschäftigen, der die Souveränität der Kantone sehr beschränkte und im Art. 58 den Katholiken das Recht nahm, ihre Söhne und Priester bilden zu lassen, durch wen sie wollten. Das Volk verwarf daher den neuen Bundesentwurf. Doch die Tagsatzung vom 12. September erklärte diesen als angenommen, indem in der Abstimmung mehr als drei Viertel der Kantone sich für Annahme ausgesprochen hatten. Demzufolge erklärte dann am 16. Oktober auch Uri unter Auflösung einiger Bedenken den Bundesentwurf als angenommen. Inwiefern die neue Verfassung die rechtliche Stellung der Landesgemeinde beeinflußte, wird im folgenden Kapitel ausgeführt.

Die außerordentliche Tagung vom 22. Oktober wählte Vertreter für den National- und Ständerat. In Bern wurde aber die Anerkennung der urnerischen Abgeordneten verweigert wegen der Verwahrung, welche die Landesgemeinde hierbei ausgesprochen hatte. Die Wahl wurde vom National- und Ständerat fassiert. Die Wahlen mußten an einer neuen Tagung (19. November) vorgenommen werden, und die Abgeordneten fanden nunmehr in Bern ihre Anerkennung.

### 5. Die Landesgemeinde nach der Verfassung von 1850.

Die Umgestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse durch die Bundesverfassung von 1848 bedingte auch eine Revision der Kantonsverfassung durch die Landesgemeinde. Am 6. Mai 1849 wählte sie eine Verfassungskommission und erteilte ihr den Auftrag, eine den neuen Verhältnissen sich anpassende kantonale Verfassung auszuarbeiten, die dann der Maiengemeinde von 1850 vorgelegt und von dieser angenommen wurde.

Die besonders nennenswerten Neuerungen dieser Verfassung, die eine Umwandlung der Rechtsstellung des Souveräns in verschiedenen Materien brachte, waren durch die neue Bundesverfassung bedingt. Als bisher unbekannt wurden z. B. folgende Bestimmungen aufgenommen: Die Ausübung des Gottesdienstes anderer anerkannter christlicher Konfessionen als der römisch-katholischen ist im Kanton frei<sup>194</sup>. Der freie Handel und Verkehr im ganzen Kanton und von und nach jedem andern Kanton ist gewährleistet, mit Vorbehalt bestehender Polizeigesetze. Das gleiche Recht des freien Handels und Verkehrs, wie der freien Niederlassung ist allen Schweizerbürgern einer anerkannten christlichen Konfession gewährt<sup>195</sup>. Die freie Meinungsäußerung in Wort, Druck und Schrift ist gewährleistet<sup>196</sup>, während z. B. noch 1847 die Landesgemeinde einen sehr strengen Strafbeschluß fasste gegen jene, die es nur wagen sollten, ihren Beschluß zum Festhalten am Sonderbündnis zu tadeln. Weiter seien genannt Garantie des Petitions- und freien Vereinsrechts<sup>197</sup>, Grundsatz der allgemeinen Militärpflicht<sup>198</sup>, Aufhebung der Strafe des Bürgerrechtsverlustes<sup>199</sup>.

Die Rechtsstellung der Landesgemeinde erhielt durch diese Verfassungsartikel merkliche Einschränkung, während ihr Geschäftskreis in andern Materien durch die neue Verfassung erweitert wurde.

Außerordentliche Tagungen berief nunmehr der Landrat ein, und zwar, wohin er wollte. Wohl konnte ein Siebengeschlecht auch ein Einberufungsgesuch an den Landammann stellen, der dann den Landrat zusammenzurufen hatte, welch letzterer aber allein endgültig entschied, ob dem Begehr zu entsprechen sei oder nicht<sup>200</sup>.

Neu in der Kantonsverfassung von 1850 war das Recht der Teilnahme an der Landesgemeinde seitens der niedergelassenen Schweizerbürger, sofern die Betreffenden volle zwei Jahre gesetzlich angesessen waren. Dieses Teilnahmerecht wurde vor jeder Tagung ausdrücklich betont durch den schon oben genannten Ruf des Landweibels: „Alles was Bürger des

<sup>194</sup> K. D. von 1850, § 3, Abs. 2.

<sup>195</sup> § 9, Abs. 2.

<sup>196</sup> § 10.

<sup>197</sup> § 11 u. 12.

<sup>198</sup> § 19.

<sup>199</sup> § 7.

<sup>200</sup> § 39.

Kantons Uri und gesetzlich niedergelassene Schweizerbürger, die 20 Jahre alt und darüber und nicht durch das Gesetz ausgeschlossen sind, sollen an den Ring treten usw.“ Dem Teilnahmerecht niedergelassener Schweizerbürger entsprach das Recht auf Antragstellung sowie das passive Wahlrecht<sup>201</sup>. § 40, lit. b der Verfassung machte das Teilnahmerecht an der Landesgemeinde abhängig von der Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession. Es kam aber, weil im Widerspruch mit der Bundesverfassung, zur Kassation dieser Bestimmung durch die Bundesversammlung. Eine außerordentliche Tagung brachte die Verfassung hierin in Einklang mit dem Bundesrecht.

Eine Pflicht zur Teilnahme, wie z. B. Appenzell A.-Rh., stellte die K. V. von 1850 nicht mehr auf. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß die durch Urteil Entehrten, die durch Urteil im Aktivbürgerrecht Eingestellten sowie die Halliten und Affordanter bis zur gesetzlichen Rehabilitation nicht nur kein Stimmrecht hatten, sondern ihnen überhaupt bei gesetzlicher Strafe verboten war, an der Landesgemeinde nur zu erscheinen<sup>202</sup>.

Wie bis anhin behielt die Landesgemeinde auch nach der neuen Verfassung das Verfügung- und Gesetzgebungsrecht<sup>203</sup>. Als neu in ihrem Kompetenzkreis ist hervorzuheben das Recht auf Vermehrung oder Einführung neuer, indirekter Steuern, neben der Erhebung direkter allgemeiner Landessteuern, welche letztere schon früher zu ihrem materiellen Geschäftskreis gehörten<sup>204</sup>.

Der Landrat, als die stellvertretende gesetzgebende Gewalt, übte die Initiative in der Gesetzgebung aus. Alle Gesetzesvorschläge kamen von ihm oder durch ihn (Übermittlung eines Vorschages von einem Siebengeschlecht an den Landrat) und von ihm begutachtet an die Landesgemeinde. Die K. V. räumte ihm die Kompetenz ein, in dringenden Fällen von sich aus die dringlich erscheinenden Gesetze zu erlassen und sie zu promulgieren. Sie hatten dann Gesetzeskraft ganz genau, wie wenn sie von der Landesgemeinde erlassen worden wären, bis zur nächsten ordentlichen oder zu diesem Zwecke außerordentlich einberufenen Landesgemeinde. Bleibende Kraft erhielten diese Gesetze erst, wenn sie von der Landesgemeinde genehmigt waren<sup>205</sup>.

Bei den erweiterten Wahlbefugnissen des Souveräns sind zu nennen: Wahl des Nationalrates auf drei Jahre und der beiden Ständeräte auf ein Jahr. Während zur Zeit der Restauration (nach dem Bundesvertrag von 1815) Lebenslänglichkeit einzelner Ämter (z. B. des einfachen und zweifachen Landräts) galt, bestimmte nunmehr die neue K. V. im § 16: „Keine Staatsanstellung oder Beamtung im Kanton darf auf Lebens-

<sup>201</sup> § 41.

<sup>202</sup> K. V., § 40.

<sup>203</sup> § 2.

<sup>204</sup> § 42, lit. c.

<sup>205</sup> § 47.

zeiten jemandem übertragen werden.“ Trotz des Wegfalls der Ämter in den abhängigen Landschaften und damit vieler Bestechungen und Intrigen hielt es die Verfassung dennoch für nötig, wiederum das Verbot aller Wahlumtriebe und Bestechungen auszusprechen<sup>206</sup>.

Für alle von der Kantonsgemeinde zu vergebenden Beamtungen galt Amtszwang<sup>207</sup>.

---

<sup>206</sup> K. D., § 16.

<sup>207</sup> K. D., § 18.

## VI.

### Die Landesgemeinde nach der Verfassung vom 6. Mai 1888

1. Die Verfassung von 1888 sowie das Gesetz über die Landesgemeinde vom 3. Mai 1885, abgeändert am 5. Mai 1889, bestimmen die heutige Rechtsstellung der Landesgemeinde.

Über die äußere Form ist weiter nichts zu sagen, sie ist im großen und ganzen gleich geblieben wie früher.

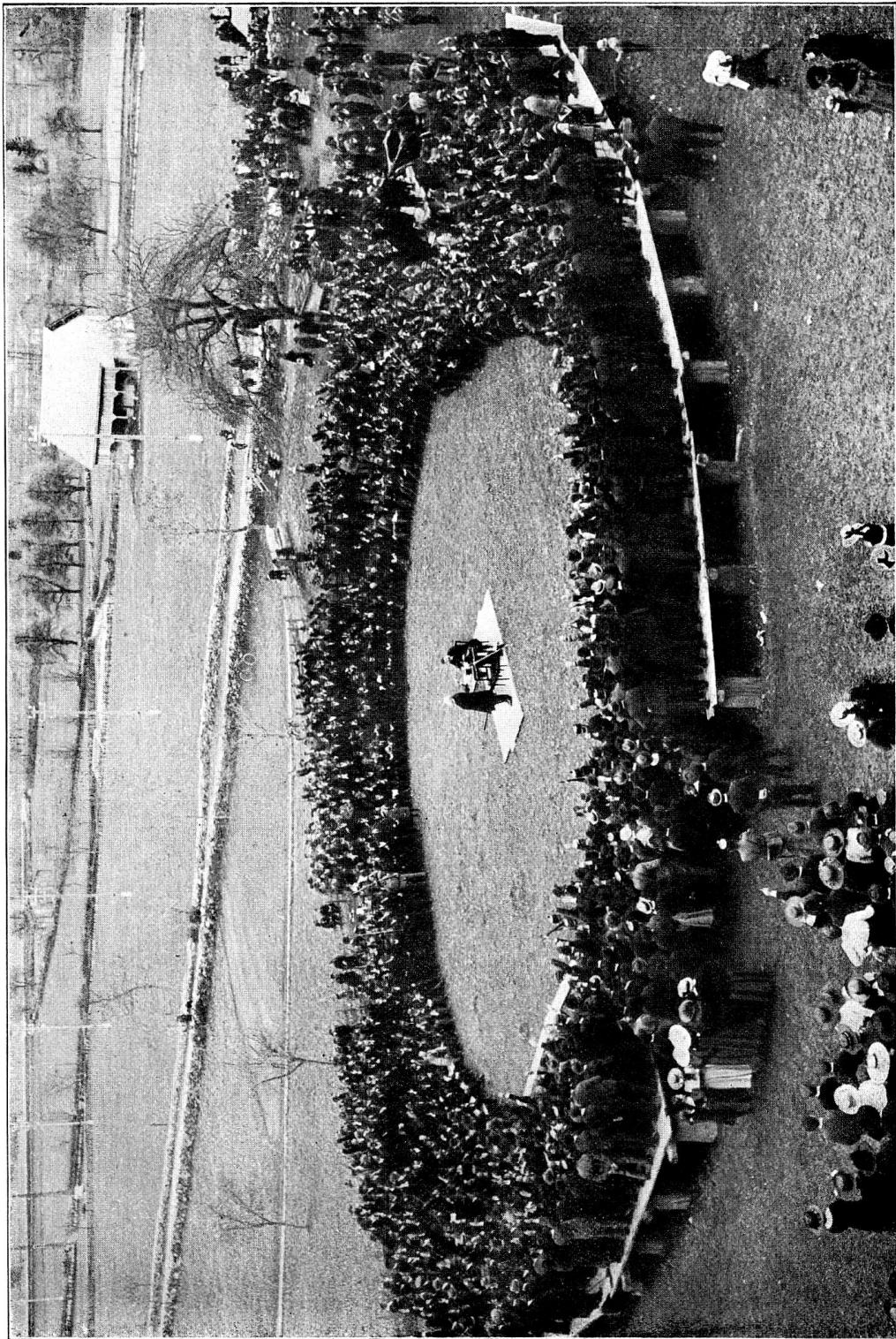
Das Antragsrecht erlitt insofern eine Veränderung, als die heutige Verfassung das obligatorische Siebengeschlechtsbegehr nicht mehr kennt. Auch das Landesgemeindegesetz regelt das Antragsrecht im Art. 14. „Jedem stimmfähigen Einwohner oder einer Mehrzahl derselben“ ist das Recht eingeräumt, Anträge zuhanden der Landesgemeinde zu stellen.

Die Einberufung geschieht ordentlich durch den Landrat auf den ersten Sonntag im Mai, außerordentlich so oft sie selbst oder der Landrat dies beschließen, oder 150 stimmfähige Einwohner dies verlangen.

2. Die Landesgemeinde, der sinnfällige Ausdruck der Volksouveränität, ist auch nach der neuen Verfassung die höchste Gewalt des Kantons. Sie ist daher den Kantonalbehörden gegenüber unverantwortlich. Die Verfassung sagt diesbezüglich: „Über die Abgabe seiner Stimme an der Landesgemeinde ist das Volk und der einzelne nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich“<sup>208</sup>. Hinwiederum haben aber die Behörden einen Rechtsanspruch auf alleinige Ausübung der ihnen von Gesetzes wegen zugestandenen Kompetenzen. Überschreitet die Landesgemeinde ihren Kompetenzenkreis und greift in denjenigen der Behörden ein, so können diese durch den Landrat die verfassungswidrigen Anträge oder Beschlüsse an die Landesgemeinde zurückweisen lassen, und der Regierungsrat kann die Promulgation und Vollziehung derselben, welche ihm nach Art. 62 der Kantonverfassung zustehen, verweigern. Des fernern haben die Kantonalbehörden in einem solchen Fall gemäß Bundesverfassung Art. 5, Art. 85, Ziffer 7 und Art. 102, Ziffer 3 ein Beschwerderecht an den Bundesrat bzw. die Bundesversammlung.

Ist durch einen Landesgemeindebeschluß ein verfassungsmäßiges Recht verletzt worden, so steht dem Betroffenen der Refurs an die Gerichte offen. Refursmöglichkeit besteht auch bei Verletzung wohlerwor-

<sup>208</sup> K. V., Art. 50, Abs. 2.



Phot. M. Aeschwanden, Flüelen

Landesgemeinde vom 4. Mai 1919

bener Privatrechte. Glaubt sich jemand durch einen Landesgemeindebeschluß in seinen Privatrechten benachteiligt, so kann er das ordentliche Gericht anrufen. Dasselbe hat die Streitfrage zwischen dem Volke und dem Rechtsuchenden gewissenhaft nach den Akten zu entscheiden. Die bezüglichen Rechtsdarschläge sind jedoch an der Landesgemeinde selbst zu Protokoll zu geben und dann innert Monatsfrist gerichtsanhangig zu machen, bei Verlust des Rechts zur Einsprache. — Die Landesgemeinde fährt, dem Rechte unvorgreiflich, in Behandlung des Geschäftes weiter<sup>209</sup>.

3. Die Tätigkeit des Landesgemeinde ist vielfach durch Bestimmungen des Bundesrechts modifiziert. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 (Art. 8), sowie der Bundesverfassung (Art. 123, Abs. 3) ist bei einer eidgenössischen Verfassungsabstimmung die Abgabe der Standesstimme durch die Landesgemeinde ausgeschlossen.

Bei einem eidgenössischen Referendumsbegehren, welches von 8 Kantonen oder 30,000 Schweizerbürgern eingereicht werden muß, fungiert in Uri der Landrat als Begehrsteller. Nach Art. 26 der Kantonsverfassung unterliegen Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse des Landrates, und damit also auch die Ergreifung des Bundesreferendums oder der Bundesinitiative, dem kantonalen facultativen Referendum. Sie können vor die Landesgemeinde gebracht und von dieser angenommen oder verworfen werden. Insofern hat die Landesgemeinde einen indirekten Einfluß auf die Bundesgesetzgebung, der faktisch allerdings von kleinem Belang ist. Dieser Einfluß erstreckt sich auf die gelegentliche Mitwirkung beim Zustandekommen eines Bundesgesetzes, keinesfalls aber auf die Schaffung des Inhalts eines Bundesgesetzes.

4. Die Domäne der Landesgemeinde ist die Gesetzgebung auf kantonalem Gebiet<sup>210</sup>. Um Meinungsverschiedenheiten über den Begriff „Gesetz“ zu vermeiden, definiert die K. V. in Art. 53 formell als Gesetz jene Vorschriften, „welche allgemein verbindlich sind und welche Rechte oder Pflichten feststellen, welche die Gesamtheit oder einen erheblichen Bruchteil des Volkes berühren.“

Die Kantonsverfassung stellt in Art. 14 in materieller wie personeller Beziehung das moderne Prinzip der Gewaltentrennung auf<sup>211</sup>. Allerdings ist die Gewaltentrennung auch heute nicht vollständig durchgeführt, indem nach Art. 59, lit. n der Landrat noch Kassationsgericht ist. Ferner besteht nicht eine prinzipielle Scheidung zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt.

Die Landesgemeinde ist nach der Verfassung alleiniger Gesetzgeber. Wenn sie auch legislatorische Funktionen delegiert, so ist dies kein Kompetenzverzicht und auch keine dauernde Kompetenzzuteilung, sondern lediglich die Übertragung einer gesetzgeberischen Funktion an ein anderes

<sup>209</sup> K. V., Art. 51, Abs. 2—4.

<sup>210</sup> K. V., Art. 48.

<sup>211</sup> Von den übrigen L. G.-Kantonen noch Glarus, K. V., Art. 3.

kantonales Organ für einen bestimmten Fall. Eine Delegation an den Landrat enthält z. B. K. V., Art. 59, lit. f: „Erlaß der Straf-, Zivilprozeß-, Hypothekar- und Fallimentsordnung usw.“ So spricht denn der Art. 54 der Kantonsverfassung mit Recht vom Landrat als der stellvertretenden gesetzgebenden Behörde.

Die Landesgemeinde hat, wie wir oben gesehen, von jeher Verwaltungsgeschäfte erledigt und besitzt heute noch verwaltungsrechtliche Kompetenzen. Ihr stehen einerseits Verwaltungskompetenzen zu, die ausdrücklich in der Kantonsverfassung genannt sind (sie entscheidet z. B. über die wichtigsten Finanzangelegenheiten<sup>212)</sup>), anderseits sind für ihre Tätigkeit in der Verwaltung sehr oft maßgebend subjektives Ermessen über Wert und Bedeutung der zu ordnenden Materie. So hat z. B. die Landesgemeinde selbst Bestimmungen aufgestellt über den Tanz, während sonst der Erlaß von Polizeivorschriften dem Rate zusteht. Als Verwaltungsorgan hat die Landesgemeinde jedoch keine Präsumtivbefugnisse.

5. Der Souverän besitzt heute noch wie früher ein ausgedehntes Wahlrecht. Er wählt die wichtigsten Behörden, die Regierung sowie die Mitglieder aller Gerichte.

Für alle von der Landesgemeinde zu besetzenden Stellen und Ämter gilt Amtszwang, ausgenommen die technischen und vollbesoldeten Stellen. Als zwingendes Moment wird hier der ehrenamtliche Charakter der betreffenden Ämter hervorgestrichen. Dem Amtszwang ist in Uri Genüge getan durch Bekleidung des betreffenden Amtes während zwei Amtsdauren. Der Amtsinhaber ist dann für immer für dasselbe Amt vom Amtszwang enthoben. Der Amtszwang fällt ferner dahin<sup>213</sup>: a) beim Vorhandensein vonörperlichen Gebrechen und andauernden Krankheiten, welche die Erfüllung der Amtspflicht wesentlich erschweren; b) bei anderweitigen Beamtungen oder Staatsanstellungen, deren Verpflichtungen beeinträchtigt werden könnten; c) bei voraussichtlicher Gefährdung der Gesundheit oder der ökonomischen Lage durch das zu übernehmende Amt. Diesbezügliche Wahlablehnungen sind an die Landesgemeinde zu richten. Bei Abweisung steht dem Gesuchsteller der Refurs an den Landrat offen<sup>214</sup>.

Der Willkür der Landesgemeinde als Wahlbehörde ist durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen ein Damm gesetzt. So sind z. B. bei der Wahl des Regierungsrates die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen. Aus der gleichen Gemeinde dürfen höchstens drei Mitglieder in diese Wahlbehörde gewählt werden. Keine Rücksicht zu nehmen hat die Landesgemeinde auf die Parteien, sie kennt das Proportionalwahlverfahren nicht.

<sup>212</sup> K. V., Art. 52, lit. c u. f.

<sup>213</sup> Art. 7, Amtszwangsgesetz vom 4. März 1890.

<sup>214</sup> Art. 9, Amtszwangsgesetz.

Die Abberufung der Behörden durch die Landesgemeinde<sup>214a</sup> ist nur indirekt möglich, durch die Totalrevision der Kantonsverfassung. Es hat damit auch eine Neuwahl aller verfassungsmäßigen Behörden und Beamtungen stattzufinden.

Für Regierungsrat und Gerichte gilt in Uri Partialerneuerung<sup>215</sup>, im Gegensatz zur Integralerneuerung der meisten Kantone. Eine Totalerneuerung derselben ist nur möglich im oben genannten Fall der Totalrevision der Verfassung.

Ersatzwahlen für während des Jahres vacant gewordene Stellen und Ämter werden an der folgenden Landesgemeinde-Tagung vorgenommen. Die Wahlen, welche die Landesgemeinde vornimmt, sind meist die gleichen wie früher, sodass wir dieselben nicht mehr aufzuzählen brauchen. Besonders erwähnt sei die Wahl eines Verfassungsrates<sup>216</sup> bei Totalrevision der Verfassung. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Advokatur in Uri Amt, nicht bloß patentierter Beruf wie anderswo ist. Wer sie ausüben will, muss sich nicht nur über bestimmte abgelegte Prüfungen ausweisen, sondern muss von der Landesgemeinde gewählt werden<sup>217</sup>. Bis zur Wahl erhalten die Petenten eine provisorische Bewilligung durch den Regierungsrat. Präsumtivwahlbehörde ist nicht die Landesgemeinde, sondern der Regierungsrat.

### 1. Landesgemeinde und Landrat.

Während die Landesgemeinde das Volk als Ganzes, als Einheit darstellt, ist der Landrat der Partikularinteressenvertreter der einzelnen Gemeinden. So nennt die Kantonsverfassung in Art. 54 den Landrat eine „aus den Vertretern der Gemeinden“ bestehende Behörde. Er ist oberste Verwaltungsbehörde, und stellvertretend gesetzgebende (Art. 54). Weiter gehört in den Kreis seiner Befugnisse die Vorberatung der Gesetze und Volksbegehren<sup>218</sup>. Er wird denn als vorberatende Instanz in allen Gesetzesurkunden besonders hervorgestrichen: „Die Landesgemeinde des Kantons Uri, auf Vorschlag des Landrates, beschließt usw.“ Der Landrat besitzt ferner Beschlussrecht als Gesetzgebungskommission, aber er beschließt nur vorläufig, ad referendum. Ihm steht ferner die Interpretation der Landesgemeindefebschlüsse zu<sup>219</sup>. Die Landesgemeinde kann in weitgehendem Maße in die Kompetenzsphäre des Landrates als oberster Verwaltungsbehörde eingreifen durch das facultative Referendum. Es kann ergriffen werden von 20 oder mehr Stimmberechtigten

<sup>214a</sup> Ein solches Recht wurde 1915 einzuführen begehrte, fand aber nicht die Mehrheit.

<sup>215</sup> K. D., Art. 52, lit. g, Ziff. 1 u. 4. Dies wurde bekanntlich seither für den Regierungsrat abgeändert.

<sup>216</sup> K. D., Art. 96.

<sup>217</sup> Wer vor Kreisgericht Ursen als Anwalt auftreten will, muss die Bewilligung hierzu von der in Hospental tagenden Talgemeinde einholen.

<sup>218</sup> K. D., Art. 59, lit. b.

<sup>219</sup> K. D., Art. 59, lit. c.

und erstreckt sich auf landrätliche Beschlüsse, Verordnungen und Erlasse allgemeiner Natur, die dann der Landesgemeinde vorzulegen sind<sup>220</sup>.

## 2. Landesgemeinde und Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist „die oberste vollziehende Behörde<sup>221</sup>“ und zählt 7 Mitglieder. Die Hauptaufgabe des Regierungsrates ist die Vollziehung der Landesgemeinde- und Landratsbeschlüsse. Direkte Beziehungen zwischen Landesgemeinde und Regierungsrat sind wenige. Wir nennen hier: Die Landesgemeinde wählt die sieben Mitglieder des Regierungsrates mit Partialerneuerung nach zwei Jahren<sup>222</sup>. Sie hilft an der Konstituierung des Regierungsrates mit durch Wahl seiner beiden Vorsitzenden, des Landammanns und des Landesstatthalters. Die weitere Verteilung der Departemente ist dem Regierungsrat überlassen.

Der Regierungsrat hat der Landesgemeinde gegenüber das Recht der Promulgation, d. h. der Regierungsrat stellt fest und erklärt die Rechtskraft der Landesgemeindefebschlüsse. Er veranlaßt die Publikation und die Ausstellung der Gesetzesurkunde. Publikationsorgan ist das Amtsblatt, mit dessen Erscheinen die frühere Publikationsmethode durch Aufrufen auf Straßen und Plätzen und von der Kanzel der Kirchen wegfießt. Nach der Publikation durch das Amtsblatt erfolgt die Aufnahme in die amtliche Gesetzesammlung, das Landbuch. Die Datierung der Gesetze erfolgt in Uri nach dem Tage, an dem die Landesgemeinde das Gesetz sanktionierte.

## 3. Landesgemeinde und Gerichte.

Seit der Mediation hat die Landesgemeinde auf ihre Gerichtsbarkeit völlig verzichtet. Sie kann auch nicht als Staatsgerichtshof untergeordnete Organe zur Verantwortung ziehen, ebensowenig als ihr heute mehr eine politische Strafgewalt zusteht, z. B. durch Abberufung genannter Organe.

Während in Nidwalden, Glarus und Appenzell J.-Rh. die Gerichte als Behörde ein Antragsrecht an die Landesgemeinde haben, räumt die Verfassung von Uri ein solches nicht ein.

Direkte Beziehungen zwischen Landesgemeinde und den Gerichten sind folgende: Die Landesgemeinde wählt die Mitglieder, Präsidenten, Vizepräsidenten und Ersatzmänner des Obergerichts (9 Mitglieder und 7 Ersatzmänner), Kriminalgerichts (7 Mitglieder und 5 Ersatzmänner) mit Partialerneuerung nach zwei Jahren.

Uri hat zwei Gerichtsbezirke, Uri und Ursen, analog den beiden Korporationen. Es funktionieren dort die Kreisgerichte als Gerichte erster Instanz. Die Besetzung derselben geschieht interessanter Weise auch durch die Landesgemeinde, und nicht mehr wie ehemals durch die

<sup>220</sup> K. D., Art. 26, Abs. 2.

<sup>221</sup> K. D., Art. 60, Abs. 1.

<sup>222</sup> K. D., Art. 52, Ziff. 1.

beiden Bezirksgemeinden, die als bloße Korporationsgemeinden ihre politischen Rechte 1888 einbüßten<sup>223</sup>.

#### 4. Landsgemeinde und Landammann.

Der Landammann ist wie früher Vorsteher der Landsgemeinde<sup>224</sup>. Seine Amts dauer beträgt ein Jahr. Nach Kantonsverfassung Art. 24, Abs. 2 ist aber jeder durch die Landsgemeinde gewählte Beamte verpflichtet, das ihm übertragene Amt für eine doppelte Amts dauer, also für mindestens zwei Jahre, zu übernehmen. Nach Gesetz besteht in Uri keine Nichtwiederwählbarkeit des Landammanns, während z. B. in Obwalden nach Ablauf einer Amts dauer derselbe nicht sofort wieder wählbar ist. Es hat sich nun allerdings in Uri die Sitte herausgebildet, daß der Landammann nach zwei, spätestens vier Jahren auf eine weitere Amtsübernahme verzichtet; er bleibt dann aber ohne weiteres Mitglied des Regierungsrates. Durch den Wechsel in der Bekleidung des Landammannamtes, der, wenn auch nicht de jure, so doch durch die Sitte bedingt ist, wird eine Präpondanz des Landammanns gegenüber den anderen Regierungsräten unmöglich gemacht.

<sup>223</sup> Diese alten Rechtsgebilde sind bearbeitet von Dr. Franz Schmid, Die Allmendgenossenschaft im Lande Uri (Schweizerische Juristen-Zeitung 1909, Heft 3 und 4/5) und Karl Huber, Die Allmendgenossenschaft Korporation Uri in ihrem Verhältnis zum Kanton und zu den Gemeinden. Beromünster 1911. — Eine der Korporation Ursen gewidmete Dissertation ist leider immer noch ungedruckt.

<sup>224</sup> Hierüber handelt eingehend die auf Antrag von Prof. Dr. W. Oechsli genehmigte Dissertation von A. Rosa Benz, Der Landammann in den schweizerischen Demokratien Uri, Schwyz, Unterwalden. Zürich 1917. 211 Seiten.

## **Rechtsquellen**

---

**Älteres Landbuch** (A. L. B.) abgedruckt „Zeitschrift für Schweizerisches Recht“, Band XI, Seiten 1—116.

**Landesgemeindeprotokolle** im Staatsarchiv Uri.

**Ratsprotokolle** im Staatsarchiv Uri.

**Sitzungsbuch** im Staatsarchiv Uri.

**Ammannbuch** im Staatsarchiv Uri.

**Annual minor Herren** (Rats- und L. G.-Erf.) im Staatsarchiv Uri.

**Anton Denier**, Urkunden aus Uri, 1196—1500. Abgedruckt im Geschichtsfreund der fünf Orte, Bd. 41—44, zitiert: Gfr.

**Einzelgesetze** (nicht im A. L. B. vorhanden), in „Geschichtsfreund“, Band XXI, Seiten 305 ff.

**Landbuch** von 1823—26. (3 Bände.)

**Kantonsverfassung** im 16. Kapitel der Mediationsakte.

**Verfassungserklärung** vom 7. Mai 1820. (Bei Paul Usteri „Handbuch des Schweiz. Staatsrechts“, Seiten 252 und 253.)

**Verfassung** vom 5. Mai 1850.

**Verfassung** vom 6. Mai 1888 (mit Partialrevisionen von 1891, 1892, 1896.)

**Gesetz über die Landesgemeinde** vom 3. Mai 1885. (Rev. 5. Mai 1889.)

**Landbuch des Kantons Uri.** Rev. Gesetzesammlung, begonnen 1892.

**Schweizerische Bundesverfassung** von 1874.

---